Die rechtliche Natur der Export-Kreditversicherung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

—

Eingereicht von

Markus Pfisterer, cand. iur.

aus Basel

—

1940

Buchdruckerei Eugen Keller Aarau

Die rechtliche Natur der Export-Kreditversicherung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

—

Eingereicht von

Markus Pfisterer, cand. iur.

aus Basel

—

1940

Buchdruckerei Eugen Keller Aarau

Die Fakultät hat diese Arbeit am 3. Februar 1938 auf Antrag von Herrn Prof. Dr. Th. Guhl als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

I. Kredit und Kreditrisiko 1
II. Geschichtliches 4
III. Die Aufgabe 13

I. Teil.

Grundlagen.

I. Subjekte des Versicherungsverhältnisses.

a) Interessen der beteiligten Personen 16
b) Rechtslage der beteiligten Personen 22

II. Das Versicherungsverhältnis.

a) Abschluß des Vertrages 27
b) Arten des Vertrages 30
c) Beginn und Dauer der Versicherung 32
d) Inhalt des Vertrages
1. Gegenstand der Versicherung 35
2. Gefahrgestaltung 41
3. Versicherungsfall 45
4. Abtretung der Ansprüche 48

II. Teil.

Abgrenzung und Wesen der Export-Kreditversicherung.

I. Zweck und wirtschaftliche Bedeutung der Export-Kreditversicherung.

a) Betriebswirtschaftliche Funktion 53
b) Volkswirtschaftliche Funktion 58

II. Einordnung der Export-Kreditversicherung in die zutreffende Rechtskategorie.

a) Grenzbestimmung zwischen Schadensversicherung und Bürgschaft ... 60

1. Abgrenzung nach dem Begriff ... 62

2. Abgrenzung nach dem Inhalt ... 69

b) Konklusion ... 80

Literaturverzeichnis ... 91

Einleitung.

I.

Kredit und Kreditrisiko.

In der Gesetzgebung finden wir eine Definition des Kreditbegriffes nicht. Unsere Gesetze sprechen nur selten von Kredit, wobei das Wort „Kredit" in ganz verschiedenem Sinne gebraucht wird. Um so begreiflicher ist es, daß in der Literatur dieser Begriff heftig diskutiert wird und sehr umstritten ist[1]). Er bedeutet zweierlei. Kredit bedeutet einmal einen tatsächlichen Zustand, der vorerst ohne rechtliche Folgen ist. Auf Seiten des Kreditgebers ist es die Bereitschaft[2]), auf Seiten des Kreditnehmers die Möglichkeit, einen Kreditvertrag, d. h. einen die Herbeiführung des Kreditgeschäftes bezweckenden Vertrag abzuschließen. Dieser Zustand interessiert an sich erst im Falle seiner Verletzung; der Verletzte hat dann gesetzlichen Schutz aus OR 48/49. Ferner umfaßt der Begriff „Kredit" auch das auf diesem Zustand notwendig beruhende Kreditgeschäft[3]). Es besteht in der Verpflichtung zur Hingabe eines wirtschaftlichen Gutes an einen anderen, der zu einer späteren Ausgleichsleistung verpflichtet ist. Im weiteren Sinne müssen alle Schuldverhältnisse, die nicht Bargeschäfte sind, als Kreditgeschäft angesehen werden[4]). Im engeren Sinn kann man aber nur dann von Kreditgeschäft sprechen, wenn einerseits das

---

[1]) Einige Kredittheorien seien hier als Beweis der Streitfrage aufgeführt, ohne daß zu den einzelnen Lehrmeinungen Stellung genommen würde:

Hildebrand, Nebenius, Ran und Cohn erblicken das Wesen des Kredites im Vertrauen. Sie betonen das subjektive Moment, das allein auf Seiten des Kreditgebers wirksam ist.

Arved Koch geht in seiner Definition weiter, indem er neben dem Vertrauen auf Seiten des Kreditgebers auch noch die Fähigkeit zur Erlangung dieses Vertrauens auf Seiten des Kreditnehmers als Begriffsmerkmale des Kredites hervorhebt.

Knies dagegen sieht im Vertrauen kein eigentümliches Moment der Kreditvorgänge, „weil es sich sonst überall geltend mache. Der Kredit aber seinerseits beruhe nicht immer auf Vertrauen".

Roscher definiert den Kredit als „die freiwillig eingeräumte Befugnis, über fremde Güter gegen das bloße Versprechen des Gegenwertes zu verfügen".

hingegebene Gut in das Eigentum des Empfängers übergeht und anderenteils als Gegenwert ein „fungibles Gut" ausbedungen ist[5]).

Das zeitliche Auseinanderfallen von Leistung und Rück- oder Ausgleichsleistung beim Kreditgeschäft birgt für den Kreditgeber die Gefahr in sich, daß dem Kreditnehmer seine Leistung in der Zwischenzeit unmöglich wird, während er seinerseits seine Leistung gültig erbracht hat. Die tatsächliche Unmöglichkeit der Verwirklichung der Forderung kann die verschiedensten Ursachen haben. Möglich ist, daß der Schuldner nicht zahlen will und sich einem rechtlichen Zwang zur Leistung entziehen kann. Möglich ist aber auch, daß der Kreditnehmer schon im Momente der Kreditgewährung zahlungsunfähig war und sich der Geber darüber im Irrtum befand. Oder die Forderung ist infolge äußerer Umstände (Zerstörung der Waren oder des Vermögens des Schuldners) entwertet worden. Mit anderen Worten: Die Kreditgefahr ist keine einheitliche, sondern ein Sammelbegriff für alle aus dem Kreditverhältnis sich ergebenden Gefahren.

In der Exportfinanzierung spielt dieses Kreditrisiko eine sehr große Rolle. Dabei verkennen wir keineswegs, daß in der Exportfinanzierung neben dem Kreditrisiko noch andere Exportrisiken einen Einfluß ausüben, so das Verkaufsrisiko, Absatzrisiko, Abnehmerrisiko und das Preisrisiko[6]). Es liegt aber nicht im Rahmen dieser Arbeit, auf diese anderen Risiken näher einzutreten, da sich die Exportkreditversicherung nicht mit ihnen befaßt. Das Exportkreditrisiko dagegen muß näher untersucht werden. Der Exportkredit, der einen Produktivkredit darstellt, insofern nämlich, als er dem an sich schon produktiven Exporthandel dienstbar gemacht wird, ist seiner Natur nach ein langfristiger Betriebskredit. Seine Dauer variiert, je nach den überseeischen Ländern, zwischen sechs

---

John Stuart Mill erblickt im Kredit, ähnlich wie Roscher, die Erlaubnis, das Kapital einer anderen Person zu benützen. Sein Wesen liege in der Uebertragung des Kapitals von Hand zu Hand.

[2]) Der Begriff der Bereitschaft, welcher auf wirtschaftlichen und politischen Erwägungen beruht, geht wesentlich über den des Vertrauens hinaus. Denn die Bereitschaft, Kredit zu gewähren, ist oftmals nicht vorhanden, obgleich der Kreditgeber das feste Vertrauen in das Zahlenwollen und Zahlenkönnen des Schuldners hat, wenn ihm eine Kreditgewährung z. B. aus politischen Gründen untunlich erscheint. Andererseits kann das Vertrauen fehlen und der Kredit doch gewährt werden, z. B. um Einfluß in eine Firma zu gewinnen.

[3]) vergl. von Liebig S. 1.

[4]) vergl. Endemann S. 589.

[5]) vergl. Oberparleiter S. 106.

[6]) vergl. Goldschmidt S. 15 ffg.

Monaten und einem Jahr. Eine weitere Eigentümlichkeit des Exportkredites besteht darin, daß der Exporteur die Rohstoffe seines Exportproduktes und die Arbeitslöhne für seine Arbeiter innert relativ kurzer Frist zu zahlen hat, während er auf den Eingang des Gegenwertes wesentlich länger warten muß. Aus dieser Divergenz der Zahlungsziele entsteht eine große Gefahr der Kapitalimmobilisation. Der Exporteur ist nicht in der Lage, sie zu überbrücken; an seine Stelle tritt als geeignetes Finanzierungsinstitut die Bank.

Das Exportkreditrisiko, das „der Einräumung der Verfügungsgewalt über eine Ware ohne sofortige Gegenleistung entspricht“ [7]), umfaßt alle aus der Nichterfüllung des Vertrages auf Seiten des Importeurs resultierenden Risiken. Sie lassen sich in zwei Teile zergliedern:

1. Die Zahlungsverweigerung des Schuldners. Damit wollen wir uns hier nicht befassen, da ein solches Risiko von der Exportkreditversicherung ausgeschlossen ist. Denn die Zahlungsverweigerung ist kein Zufall, sondern ein Mangel des Zahlungswillens, der auf irgendwelchen, nicht aus der Vermögenslage des Schuldners unmittelbar herrührenden Ursachen beruhen kann. So, wenn der Schuldner wegen mangelhafter oder verspäteter Leistung oder aus reiner Böswilligkeit nicht zahlen will, obschon er zahlen könnte. Ein Schadensfall dieser Art wird aber unmöglich als „zufällig“ aufgefaßt werden können und kann deshalb niemals Gegenstand einer reinen Exportkreditversicherung sein [8]). Streng genommen ist ja dieses Risiko mehr Erfüllungs- als Kreditrisiko [9]).

2. Die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Die Ursachen der schuldnerischen Insolvenz können subjektiver und objektiver Natur sein [10]).

a. Subjektive Insolvenzgründe liegen ganz in der Person des Schuldners, wie z. B. Unfähigkeit zur Geschäftsführung.

b. Die objektiven Gründe einer Insolvenz können wirtschaftlicher Natur sein, wenn sie in bestimmten wirtschaftlichen Verhältnissen des Importlandes wurzeln, wie Absatzschwierigkeiten, Uebersättigung des Marktes. Sie können aber auch politischer

---

[7]) vergl. Oberparleiter S. 113.

[8]) Die englische Exportkreditversicherung umfaßt bis zu einem gewissen Grade auch dieses Risiko und kann daher in diesem Teile nicht als Versicherung angesehen werden.

[9]) vergl. Oesterreichische Revue Bd. 56, S. 103.

[10]) vergl. Roeschli S. 26 ffg.

Natur sein, wenn sie auf politischen Verhältnissen des Importlandes beruhen. So können politische Unruhen, wie sie in China, auf dem Balkan und neuerdings in Spanien immer wieder vorkommen, dem Importeur großen Schaden zufügen (Zerstören der Waren). Endlich gehören zu den objektiven Insolvenzgründen noch die Gründe „katastrophaler" Natur. Als Katastrophe haben zu gelten Erdbeben, Ueberschwemmungen, staatliche Eingriffe in den Zahlungsverkehr wie Moratorien, Devisenbeschaffung etc. [11]).

Aus dieser Analyse des Exportrisikos ersehen wir, wie mannigfaltig dieses Risiko ist und daß es bedeutend größer ist als das gewöhnliche Kreditrisiko des Binnenhandels. Man muß sich auch darüber Rechenschaft geben, daß dasselbe einerseits durch die Langfristigkeit, die dem Exportkredit notwendigerweise inhaerent ist und andererseits durch die erschütterte Wirtschaftslage der Nachkriegsjahre einer beträchtlichen Steigerung ausgesetzt ist. Bedenkt man ferner, daß in solch schwierigen Zeiten der Konkurrenzkampf unter den Exporteuren immer heftiger wurde und wird — vor allem hinsichtlich der Ausdehnung der Zahlungsziele —, und daß die Banken in ihrer Kreditpolitik immer engherziger wurden, so begreift man den immer dringender werdenden Ruf aus Exportkreisen nach einer starken Institution, die imstande wäre, im Interesse der Exportförderung und damit der gesamten Volkswirtschaft den darniederliegenden Export zu stützen und eine gesunde Risikoverteilung vorzunehmen. Diesem Wunsche ist in den meisten Staaten Rechnung getragen worden, wie wir aus der Geschichte ersehen werden.

II.

Geschichtliches [12]).

I. Die Entwicklung und systematische Ausgestaltung der Exportkreditversicherung setzt erst in den Nachkriegsjahren ein. Doch ist der Gedanke einer Versicherung von Exportkrediten

---

[11]) Die mit Unterstützung des Reiches in Deutschland durchgeführte Exportkreditversicherung subsumiert unter den Begriff „Katastrophenrisiko" das politische und das „katastrophale" Risiko und versteht darunter im Einzelnen das Moratoriums-, das Devisenanschaffungs-, das Transfer-, das Konvertierungs- und das Kursverlustrisiko.

[12]) Im Rahmen dieser Arbeit kann die Geschichte der Exportkreditversicherung nur kurz behandelt werden. Eine eingehende Darstellung findet sich bei Elia M. Shenkman: Insurance against Credit Risks.

wesentlich älter. Schon vor dem Kriege haben in einer Reihe von Ländern private Kreditversicherungsunternehmungen neben dem Inland- gelegentlich auch das Exportgeschäft in ihren Geschäftsbereich aufgenommen. Insbesondere gilt dies in England. Hier haben die Londoner Firmen „Ocean Accident and Guarantee Company Ltd" und „Exceß Insurance Company" ein System entwickelt, das auch auf dem Kontinent nicht ohne Einfluß geblieben ist. Doch hat sich keines der Systeme der Exportkreditversicherung bewährt, wohl darum nicht, weil die von den Gesellschaften dargebotene Leistung, die ausschließliche Versicherung übernormaler Verluste, für den Exporteur keinen Anreiz bildete, eine Versicherung einzugehen. Ferner war der Exportkreditversicherung der Vorkriegsjahre wesentlich, daß sie sich eine erhebliche Kontrolle über den Versicherungsnehmer vorbehalten mußte, weil die Versicherungsgesellschaft ohne diese Kontrolle das Risiko gar nicht übernehmen konnte. Bildete so die weitgehende Kontrolle für die Versicherungsgesellschaft eine Notwendigkeit, so war sie für den Exporteur eine abschreckende Bedingung des Versicherungsvertrages.

Durch den Krieg wurde die Entwicklung dieser privaten Exportkreditversicherungen abgebrochen. Die Exportkreditversicherungs-Systeme der Gegenwart stellen etwas ganz Neues dar. Abgesehen davon, daß durch die veränderte Wirtschaftslage der Nachkriegsjahre das Bedürfnis nach Versicherung der Exportkredite erheblich gesteigert wurde, hat der Krieg ein neues Element in die Exportkreditversicherung getragen: die staatliche Beteiligung am Kreditrisiko des Außenhandels. Der Krieg hat die Exportkreditversicherung zu einem handelspolitischen Instrument gemacht.

II. Die Entwicklung der Exportkreditversicherung nach dem Kriege soll an Hand der einzelnen Länder dargestellt werden.

a. In *England* bestehen unabhängig voneinander zwei Exportkreditversicherungsunternehmungen. Die eine, das Export Credits Departement of Overseas Trade, ist eine rein staatliche Organisation. Die andere, die Trade Indemnity Company Ltd London, ist eine private Gesellschaft. Jedoch beruhen beide auf staatlicher Initiative.

Die Trade Indemnity Company Ltd London ist ein privates Unternehmen, das im Jahr 1918 auf Veranlassung von Lloyd George und der British Trade Corporation gegründet wurde. Sie stellt heute den Typus einer privaten Kreditversicherung dar.

Die staatliche Exportkreditversicherung des Export Credits Departement arbeitet ganz unabhängig von dieser privaten Gesellschaft. Sie ist entstanden aus einem amtlichen Versicherungsinstitut, der War Insurance Office, die als eine Art Transportversicherung das Verlustrisiko der Torpedierung während des Krieges versicherte. Während das erste System dieser amtlichen Exportkreditversicherung von 1919 eine Vorschußgewährung für den Export vornehmlich englischer Waren mit einer Garantieleistung des Staates darstellte — also eine Art Exportfinanzierung war —, hatte das System von 1920/21 eine ganz andere Gestalt. Es sollten keine Vorschüsse mehr geleistet werden, sondern das Export Credits Departement wollte dem Exporteur ausschließlich den Forderungseingang garantieren. Durch diese Risikoübernahme seitens der Regierung hoffte man die Finanzierung, die nun wieder ganz durch die Banken erfolgen sollte, zu erleichtern und auf diesem Wege die Ausfuhr zu fördern [13]).

Beide Institutionen, sowohl die private wie die staatliche, versichern Warenforderungen an ausländische Kunden und zwar beide in der Weise, daß der Exporteur selber einen Teil des Schadens zu tragen hat. Unterschiede bestehen insoweit, als die amtliche Stelle im Gegensatz zur privaten Gesellschaft nur Waren englischer Herkunft versichert; ferner darin, daß die Gesellschaft nur bei „bankrupty" und gleichgestellten Fällen leistet, während die amtliche Stelle schon dann zahlt, wenn der über die Forderung ausgestellte Wechsel am Fälligkeitstage nicht eingelöst wird und dann ihrerseits die Eintreibung übernimmt. Endlich haftet die amtliche Stelle, im Gegensatz zur Gesellschaft, auch für das Katastrophenrisiko.

Die amtliche Stelle betreibt neben dieser Versicherungsart noch eine zweite: sie versichert Vorschüsse, die eine Bank dem Exporteur auf seine Warenforderung gegen den ausländischen Kunden gewährt. Auch hier leistet die amtliche Stelle ohne Rücksicht auf die Ursache der Nichthonorierung des Wechsels am Fälligkeitstage desselben und tritt ihrerseits dem Exporteur gegenüber in die Stellung der Bank ein. Eine Selbstbeteiligung der Bank wird hier nicht verlangt.

b. Die Frage der Exportkreditversicherung hat auch die *deutsche* Oeffentlichkeit beschäftigt und zwar erstmals im Sep-

[13]) Dieses System hat im Laufe der Jahre zahlreiche Aenderungen erfahren, doch ist der Grundcharakter derselbe geblieben.

tember 1925. Die Anregung ging aus von Bankkreisen, die eine Exportkreditversicherung mit einigen bestehenden Kreditversicherungsgesellschaften als Trägern planten und, wenn nötig, eine staatliche Unterstützung vorsahen. Gleichzeitig wurde dieser Plan von der Regierung erörtert, und dieser nahm schließlich greifbare Gestalt an in der Form des heutigen Versicherungsplanes A. Nach diesem Plane wird dem Versicherungsnehmer von der Versicherungsgesellschaft der Ausfall ersetzt, den er „infolge einer während der Dauer dieser Versicherung eingetretenen Uneinbringlichkeit der im Versicherungsschein aufgeführten Warenforderungen an ausländische Schuldner erleidet“ [14]).

Der Staat stellte aus den Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge einen Betrag zur Verfügung der Trägerin der deutschen Exportkreditversicherung, der „Hermes Kreditversicherungs-A. G.“ [15]) [16]). Für diesen Betrag haften zwei Rückversicherungsgesellschaften [17]).

Gegen diesen Plan wurde in Hamburger Kreisen heftige Opposition gemacht. Man befürchtete vor allem, daß diese Versicherung für unerfahrene Exporteure eine ungeheure Versuchung bedeuten würde zu exportieren, ohne nennenswertes eigenes Risiko zu laufen. Dagegen hielt man es für nötig, die Finanzierung der Ausfuhrgeschäfte zu erleichtern. Es wurde daher ein Plan B ausgearbeitet, nach dem sich der Versicherer verpflichtet, der Bank den Ausfall zu ersetzen, der dieser dadurch entstehen könnte, daß der Exporteur infolge des Ausbleibens der Zahlung des ausländischen Kunden nicht im Stande sei, den Vorschuß an die Bank zurückzuerstatten. Dieser Plan B trat im Herbst 1926 in Kraft.

Exporte nach Rußland waren von vornherein von beiden Plänen ausgeschlossen. Die Zentralisation des russischen Außenhandels in den Händen des russischen Staates schafft eine ganz andere Situation für den Exporteur. Es wurde daher ein Plan C für Exporte nach Rußland geschaffen, der sich aber im wesentlichen nur durch eine höhere Selbstbeteiligung und durch eine höhere Prämie von den anderen „Plänen“ unterscheidet.

---

[14]) Vergl. § 1 ABA.

[15]) Das Reich übernimmt allein das Katastrophenrisiko in vollem Umfange, während es an dem normalen Risiko nur mit 50 % beteiligt ist. Das Reich haftet aber gegenüber der „Hermes“ und nicht gegenüber dem Exporteur.

[16]) Bis 1929 war Trägerin auch die „Frankfurter Allgemeine Versicherungs-A.G.“

[17]) Als Rückversicherungsgesellschaften haften die „Münchner Rückversicherungsgesellschaft München“ und die „Frankona, Rück- und Mitversicherungsgesellschaft A. G. Berlin“.

c. Auch in anderen Ländern hat man den Plan einer staatlichen Exportkreditversicherung erwogen und größten Teils auch durchgeführt. Doch können wir uns hier kürzer fassen, da sich die verschiedenen Exportkreditversicherungen entweder dem rein staatlichen Typus in England oder dem gemischtwirtschaftlichen Typus in Deutschland annähern.

Die rein staatliche Form haben gewählt:

1. *Dänemark.* Dieses Land ging 1922 dazu über, seine Exportindustrie durch staatliche Exportgarantie zu unterstützen. Infolge Geldknappheit mußte 1926 mit der Guaranty Trust Co in New York ein Vertrag geschlossen werden, wonach die dänische Regierung — auf Grund des Budgetgesetzes — ermächtigt wurde, einen bestimmten Exportkredit für die dänische Industrie zu garantieren. Der Zweck dieser Regelung ist also eine Erleichterung der ausländischen Kapitalbeschaffung für die dänische Exportindustrie mittels Staatsgarantie. Da der Staat die Garantie nur dem amerikanischen Geldgeber gegenüber übernimmt, lastet das eigentliche Exportkreditrisiko auf den Schultern des Exporteurs.

2. In *Frankreich* entstand im Jahre 1921 zum erstenmal das Projekt einer Exportkreditversicherung, das aber wie dasjenige von 1924 auf starke Opposition stieß. Doch am 10. Juli 1928 wurde durch ein Gesetz die Exportkreditversicherung Wirklichkeit. Sie besitzt typische Eigenheiten. Nur die Deckung ausschließlich des politischen Risikos, das auch den erweiterten Begriff des „Katastrophenrisikos" umfaßt, wird gewährleistet. Ferner handelt es sich ausschließlich um Versicherung von Exporten, die „un caractère d'un intérêt national" besitzen und denen die Lieferung französischer Produkte durch französische Exporteure an öffentlichrechtliche Unternehmungen, an Verwaltungen oder im öffentlichen Dienst des ausländischen Staates stehende Gesellschaften zu Grunde liegt. Die direkte Heranziehung der Banken zur Exportfinanzierung wie in Deutschland oder England ist unbekannt.

3. *Italien.* Durch das Gesetz vom 14. Juni 1928 wurde das „Istituto Nazionale delle Assicurazioni" geschaffen. Dieses italienische Exportkreditversicherungs-Institut hat große Aehnlichkeit mit dem französischen, da es auch ausschließlich besondere Risiken (rischi speciali) versichert, worunter die spezifisch politischen, „katastrophalen" und solche Risiken zu verstehen sind, die langfristigen Exportkrediten inhaerent sind.

Neben dieser staatlichen Exportkreditversicherung besteht seit 1927 noch eine gemischtwirtschaftliche Exportkreditversicherung, die „Societa Italiana di Assicurazione Credito" in Mailand, bei der der Staat $^1/_4$ des Aktienkapitals gezeichnet hat. Diese Versicherung beschränkt sich aber auf das normale Risiko und bildet somit eine Ergänzung zu dem staatlichen Institut.

4. *Oesterreich*. Hier besteht seit dem Frühjahr 1927 (Bundesgesetz vom 16. März 1927) eine staatliche Ausfuhrgarantie für Rußlandgeschäfte, die im Herbst des gleichen Jahres eine Ergänzung fand in der Ausfallgarantie der damals mehrheitlich sozialistisch regierten Gemeinde Wien mit dem gleichen Ziel. Garantiert werden ausschließlich „Zusatzexporte" [18], nach Rußland. Eine allgemeine Exportkreditversicherung ist aber trotz mehreren Versuchen nicht zustande gekommen.

5. *Niederlande*. Seit 1923 besteht auch hier eine staatliche Exportkreditversicherung, die „Staatsgarantien für Ausfuhrtransaktionen" übernimmt. Versicherer ist ein neugeschaffenes Komitee, die „Reichskommission für Exportkredite".

6. Bei den staatlichen Exportkreditversicherungen der nordischen Länder *Finnland*, *Schweden*, *Norwegen* und *Lettland* bestand anfänglich die Eigentümlichkeit, daß sie nur ihrem Lande typische Produkte für den Export nach Rußland versicherten. Doch wurde später die Garantie ausgedehnt auf alle Länder und alle Produkte [19].

6. *Japan*. Dieses Land besitzt seit 1930 eine staatliche Exportkreditversicherung, wobei aber die Eigenheit besteht, daß Versicherungsnehmer nicht der Exporteur, sondern die Banken sind, die Exportwechsel angekauft haben [20].

7. *Belgien*. Auch dieses Land hat eine Exportkreditversicherung, die auf dem Gesetz vom 7. August 1921 beruht. Die Ausfallgarantie wird grundsätzlich nicht einzelnen Unternehmern eingeräumt, sondern nur den industriellen Verbänden. Durch zwei Dekrete aus dem Jahre 1932 wurde die Zusammenarbeit des Regierungsinstitutes mit der Privatversicherung geregelt [21].

---

[18] Zusatzexporte d. h. Bestellungen, die entweder dem Betrage nach oder das übliche Maß hinausgehen oder die der Lieferant bisher noch nicht gemacht hat.

[19] Eingeführt wurde die Exportkre. in Finnland 1924 resp. 1926 in Lettland 1931, in Norwegen 1922/23 und in Schweden 1920.

[20] Vergl. Z. f. V. W. 1930, S. 745.

[21] Vergl. Assekuranz-Jahrbuch Bd. 53, S. 203.

Die gemischtwirtschaftliche Form haben gewählt:

1. *Spanien.* Hier wurde auf Grund des Gesetzes vom 6. August 1928 die „Compania Espanola de Sequo de Credito Y Caucion" (S. A.) in Madrid gegründet, einerseits indirekt vom spanischen Staat durch die spanische Exportbank, anderseits von den spanischen Privatversicherungsgesellschaften.

2. *Tschechoslowakei.* Hier wurde Anfang 1932 eine gemischtwirtschaftliche Exportkreditversicherung auf Grund des Gesetzes vom Juli 1931 ins Leben gerufen, wobei die kommerzielle Durchführung der Versicherung der Kreditversicherungsanstalt A. G. in Prag übertragen wurde.

3. *Polen.* Hier stellte der Staat 1931 einen nationalen Exportfond einer neu zu gründenden A. G. zur Verfügung zum Zwecke der Exportfinanzierung.

4. *U. S. A.* Die einzige reine Delcredereversicherung in U. S. A. ist die American Credit Indemnity Company of New York, St. Louis, die 1893 gegründet wurde. Sie wie die National Surety haben in kleinem Umfange die Exportkreditversicherung aufgenommen. Ferner besteht seit 1919 noch ein Institut besonderer Art, die American Manufacturer's Foreign Credit Insurance Exchange, Chicago, eine Vereinigung von Industriellen, die nach dem System der Gegenseitigkeit Warenexporte versichert. Der Staat ist hier nicht beteiligt. Das Typische am amerikanischen System ist das glänzend aufgebaute Auskunftssystem, das Rating-System von Dun and Bradstreet.

III. Die internationalen Bestrebungen der Exportkreditversicherer führten im Jahre 1928 in Paris zur Gründung einer internationalen Kreditversicherungsvereinigung [22]). Neben einer internationalen Zeitschrift [23]) wurde in Amsterdam ein Evidenzbüro gegründet, dessen Aufgabe in der Ueberwachung der von den Mitgliedern gewährten Exportkreditversicherung nach fernen Ländern beruht.

Anhang: *Die Schweiz.*

Die Einrichtung der Exportkreditversicherung in den ausländischen Staaten hat auch in der Schweiz ihr Echo gefunden. So sprach sich 1925 der waadtländische Industrieverband einstimmig

[22]) Weitere Konferenzen fanden statt 1930 in Berlin, 1931 in Zürich, 1933 in London und 1935 in Wien.

[23]) Zeitschrift für Fragen des internat. Warenkredites.

für die Einführung einer Kreditversicherung aus[24]). Zu wiederholten Malen hat sich auch die schweizerische Handelskammer mit der Einführung einer Exportkreditversicherung in der Schweiz beschäftigt[25]). Der Bund hat diesem Gedanken in zwei Bundesbeschlüssen in gewisser Beziehung Rechnung getragen: durch den Bundesbeschluß vom 18. März 1932 wurde der Bundesrat ermächtigt, Fabrikationszuschüsse (hauptsächlich für die Maschinenindustrie) zu gewähren. Durch den Bundesbeschluß vom 28. März 1934 wurde eine staatliche Risikogarantie zur Förderung des Exportes geschaffen im Sinne der produktiven Arbeitslosenunterstützung. Durch die Risikogarantie übernimmt der Bund die Garantie für die Deckung allfälliger Verluste für Exportaufträge der Produktionsgüterindustrie, die mit besonderen Risiken verbunden sind[26]). Zürich, Bern und Solothurn[27]) haben sich ihrerseits an der Risikogarantie des Bundes beteiligt. Der bestehende Bundesbeschluß über die Export-Risikogarantie läuft Ende 1939 ab. Da diese Form der Exportförderung wohl noch auf lange hinaus notwendig sein wird, hat sich eine bundesgesetzliche Regelung aufgedrängt. Bei der Beratung dieses Bundesgesetzes war auch die Frage einer Prämienleistung durch die Exporteure zu prüfen. Da aber das Kundenrisiko weiter vom Staate unberücksichtigt bleiben und nur das politische Risiko mitgetragen werden soll, wurde von einer Prämieneinführung abgesehen, zumal da sich dadurch auch die Betriebskosten erhöhen müßten. Mehr als bisher soll die Möglichkeit einer Ausdehnung der Garantie über die reine Produktionsgüterindustrie hinaus in Betracht gezogen werden, weshalb die bisherige Einschränkung auf die genannte Industrie fallen gelassen wird. Man denkt dabei namentlich auch an Garantien für Zahlungsverluste und Zahlungsverzögerungen im Clearingverkehr (Transferrisiko). Ferner soll inskünftig auch das Risiko erhöhter Ueber-

---

[24]) Luttenberger: Zur Frage der deutschen Export-Kr.-V., S. 18.

[25]) Vergl. Protokoll vom 19.11.1926 und vom 4.3.1927.

[26]) Bis Ende 1938 lagen 484 Gesuche um Gewährung der Risikogarantierung vor, wovon sich 387 auf abgeschlossene und 97 auf noch nicht abgeschlossene Geschäfte bezogen. Zugesagt oder in Aussicht gestellt waren in jenem Zeitpunkt 67,7 Mill. Fr. Garantiesumme für Geschäfte im Werte von 143,6 Mill. Fr. an 68 Firmen in 14 Kantonen für Lieferungen nach 37 Ländern. Verluste waren bisher in 5 Fällen mit Fr. 39,433.— Garantieleistung zu verzeichnen, die sich durch nachträgliche Eingänge auf Fr. 9,147.— verminderten und noch weiter vermindern können (vergl. Botschaft zum Bundesgesetz über Export-Risikogarantie).

[27]) Stadt und Kt. Zürich haben seit 1932, Kt. Solothurn seit 1934 und die Stadt Bern seit 1936 eine Risikogarantie eingeführt, die eine Ergänzung bildet zur eidg. Risikogarantie.

preise bei Kompensationsgeschäften eingeschlossen werden können. Die Fixierung der Höhe der Bundesgarantie wird etwas larger gestaltet. Zuerst betrug sie 35 Prozent in der Regel und 50 Prozent maximal, dann ging sie auf 50 resp. 80 Prozent und nun soll nur noch die obere Grenze von 80 Prozent fixiert werden. Außerdem will man davon absehen, den Prozentsatz je nach der Größe des Verlustes abzustufen zur Erleichterung der Kreditierung solcher Geschäfte. Wegfallen soll auch die Begrenzung des Bewilligungskredites auf 50 Mill. Fr. Dafür soll jährlich ein Auszahlungskredit von 1,5 Mill. Fr. ins Budget aufgenommen werden, dessen evtl. Reste wie bisher in einen Fonds zu legen wären [28]).

Unterschiede dieser Export-Risikogarantie zur Exportkreditversicherung bestehen insofern, als bei der Risikogarantie keine Prämienzahlungspflicht besteht und als ferner der Exporteur das kommerzielle Risiko der allfälligen Zahlungsunfähigkeit privater Schuldner nach wie vor allein zu tragen hat. Nur wenn der ausländische Schuldner infolge staatlicher Maßnahmen (Transferschwierigkeiten, Verschlechterung der fremden Währung, Moratorien, Devisensperre oder wenn es sich um Zahlungsverweigerung von Staaten, Gemeinden oder öffentlichen Institutionen handelt) seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Bund einen Teil des Verlustes decken. Daß trotz dieser Einrichtung eine Lücke in der schweizerischen Exportorganisation vorhanden ist, wurde verschiedentlich empfunden [29]). Es ist daher begreiflich, daß der Ruf nach einer staatlichen Exportkreditversicherung nach ausländischem Muster immer wieder ertönte [30]). Der Bundesrat selbst hat erkannt, daß mit der Einführung der Risikogarantie nicht das Allheilmittel zur Wiederbelebung des Exportes gefunden worden ist. Im Gegenteil, aus der Botschaft geht hervor, daß „angesichts der außerordentlichen ernsten Lage unserer Industrie es zweifellos gerechtfertigt wäre, dafür noch weitere Hilfsmittel einzusetzen“ [31]).

---

[28]) Vergl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zur bundesgesetzlichen Regelung der Export-Risikogarantie.

[29]) Die Eidg. Versicherungs-A. G., eine private Versicherungsgesellschaft in Zürich, betreibt seit 1906 die Kreditversicherung schlechthin und in Form der Pauschalversicherung die Exportkreditversicherung, aber in sehr bescheidenem Rahmen.

[30]) Vergl. „Existenzfragen der schweiz. Maschinenindustrie“, herausgegeben vom schweiz. Gewerkschaftsbund 1936.

[31]) Vergl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesvers. vom 15.12.1933.

III.

Die Aufgabe.

Wenn es trotz des Bundesbeschlusses vom 28. März 1934 über die Einführung der staatlichen Risikogarantie in der Schweiz im folgenden unternommen werden soll, die rechtliche Natur der Exportkreditversicherung zu untersuchen, so geschah es einmal aus der Erkenntnis, daß gegenwärtig in allen umliegenden Staaten diese Institution eingeführt worden ist und zum Teil mit gutem Erfolg getätigt wird. Sodann geschah es in der Ueberzeugung, daß das Versicherungsprinzip an erster Stelle berufen ist, an der Milderung und Beseitigung der fraglos vorhandenen Schäden des heutigen Kreditsystemes im Außenhandel in seinem Teil mitzuwirken und daß die Exportkreditversicherung sich in der einen oder anderen technischen Form durchsetzen muß. Denn planlos und häufig verspätet und ungenügend greifen die Banken ein; vereinzelte Zusammenbrüche, lokale Krisen, die bei planmäßiger Behandlung auf ihren Herd beschränkt und ihrer gemeinschädlichen Wirkung beraubt werden können, erschüttern heute das Wirtschaftssystem eines ganzen Landes. Das Versicherungsprinzip bedeutet dagegen Organisation der Wirtschaft gegen unheildrohende Gefahren. „Das Versicherungsrecht ist ein Triumpf des Gedankens über das gedankenlose Geschehen“ [32]).

Nicht um den Versuch einer neuen Lösung des versicherungstechnischen Problemes der Exportkreditversicherung wird es sich in folgendem handeln, sondern die juristische Erfassung der bestehenden Exportkreditversicherung soll gewagt werden. Dabei wird es die Behandlung des Stoffes mit sich bringen, daß zu einer Reihe grundlegender Fragen der allgemeinen Lehren des Versicherungsrechtes Stellung genommen werden muß. Zur Lösung unserer Aufgabe müssen wir uns zuerst mit den Grundlagen, d. h. mit der Exportkreditversicherung selbst vertraut machen. Zu diesem Zweck wurde aus der großen Zahl der Exportkreditversicherungen die deutsche herausgegriffen [33]). Da die richtige Erfassung des Tatbestandes von großer Bedeutung ist, muß auf den ersten Teil

---

[32]) Vergl. Dernburg-Kohler S. 368.

[33]) Die deutsche Exportkreditversicherung hat das Versicherungsprinzip am reinsten durchgeführt. Sie trägt auch den Anforderungen, die die interessierten Personen an sie stellen, am besten Rechnung und kommt unseren Vorstellungen einer Exportkreditversicherung am nächsten. Für die schweizerischen Verhältnisse wäre sie die geeignetste Form. Sie bildet die Grundlage zu dieser Arbeit.

gebührend Gewicht gelegt werden. Im zweiten Teil gehen wir dazu über zu untersuchen, welche Stellung im System des schweizerischen Versicherungsrechtes und des schweizerischen Rechtes überhaupt der Exportkreditversicherung anzuweisen ist. Denn über die juristische Natur derselben ist man sich bis heute noch nicht einig geworden [34]). Die einen erblicken in dieser Versicherungsart einen Bürgschafts-, die anderen einen Versicherungsvertrag.

Bei dieser Untersuchung folgen wir der Methode des Richters. Ausgangspunkt ist die Tatsache, daß das Rechtssubjekt im allgemeinen seine Lebensverhältnisse selbst ordnen kann. Das Mittel hiezu ist die Vornahme eines Rechtsgeschäftes. Der Richter hat dann zu prüfen, welche Rechtssätze für das konkrete Rechtsverhältnis zur Anwendung gelangen sollen. Besonders wichtig für die Auslegung des Rechtsgeschäftes ist der wirtschaftliche Zweck, den die Parteien damit verfolgen. Die Verwirklichung dieses Zweckes soll, wenn nicht zwingende Rechtsnormen entgegen stehen, durch das Recht geschützt werden. Um den richtigen Rechtsschutz zu erteilen, hat der Richter zunächst diesen Zweck zu erforschen [35]). Dabei ist für den Richter nicht maßgebend, welche rechtliche Bezeichnung die Parteien dem von ihnen abgeschlossenen Rechtsgeschäft gegeben haben [36]). Selbst die Ausdrucksweise des Gesetzgebers ist für die Bestimmung der rechtlichen Natur eines Institutes irrelevant. So bezeichnet z. B. das schweizerische Obligationenrecht in Art. 494 Abs. 3 einen Tatbestand als Bürgschaft, der in den meisten Fällen — dann nämlich, wenn der Hauptschuldner von der Einrede der Unverbindlichkeit Gebrauch macht — die Begriffsmerkmale eines Garantievertrages aufweist. Durch die vom Gesetz gewählte Bezeichnung fällt jener Tatbestand jedoch

---

[34]) . . . „Dagegen ist die Rechtsfrage, ob es sich bei derartigen Geschäften, die man dem Oberbegriff der Kreditversicherung (als uneigentliche oder als Kreditversicherung im weiteren Sinne) unterordnet, um wahre Versicherungsverträge oder um Verträge besonderer Art handelt, die möglicherweise einzelne Züge der Versicherung aufweisen, noch nicht geklärt. Auch nicht dadurch, daß sich das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung wie z. B. im Barmat-Prozeß auf den Standpunkt stellt, für diese Behörde sei die Frage im ersteren Sinne entschieden. Denn die Tatsache, daß das Reichsaufsichtsamt für sich ein Aufsichtsrecht über die Geschäfte der Versicherungsunternehmungen in Anspruch nimmt, kann Verträge, die es nicht sind, nicht zu Versicherungsverträgen machen. Ob ein Vertrag versicherungsrechtlichen Charakter hat, können nur die Gerichte, seien es nun ordentliche, oder Schiedsgerichte entscheiden". Kersting J. R. 1928, S. 361.

[35]) „Sache des Richters ist es, den vom Handelnden beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg und den von ihm verfolgten Zweck in die zutreffende Rechtskategorie einzuordnen". Guhl S. 54.

[36]) Art. 18 OR.

keineswegs unter den Begriff der Bürgschaft [37]). Die Betrachtungen, die der Gesetzgeber über die Rechtsnatur einer gesetzlichen Bestimmung aufstellt, sind für die Rechtswissenschaft ebenso unverbindlich. Die Subsumtion der Gesetzestatbestände unter die von ihr geschaffenen und entwickelten Rechtsbegriffe bleibt ihr vorbehalten. Noch viel weniger läßt sich aus dem allgemeinen Sprachgebrauch [38]) ein Schluß ziehen auf den Charakter eines Rechtsinstitutes. Die Leihbibliothek — um nur ein Beispiel anzuführen — bleibt trotz der allgemein üblichen Bezeichnungsweise Vermieterin ihrer gegen Entgeld verausgabten Bücher [39]). Somit gibt die allgemein übliche Bezeichnung Exportkredit„versicherung" keinen Anhaltspunkt für die rechtliche Natur dieses Gebildes. Die Frage, ob die Exportkreditversicherung Versicherung oder Bürgschaft sei, ist nicht eine rein theoretische Streitfrage, sondern eine sehr praktische, denn von ihrer Entscheidung hangen wichtige Folgen praktischer Natur ab. Ist beispielsweise die Exportkreditversicherung nach den Vorschriften des Versicherungsrechtes zu beurteilen, so bleibt die Prämie für das laufende Jahr auch dann zu Gunsten der Versicherungsgesellschaft verfallen — Unteilbarkeit der Prämie (Art. 24 s. VVG.) —, wenn das Interesse nach Beginn der Versicherung erlischt. Wird dagegen entschieden, daß die Exportkreditversicherung nach Bürgschaftsrecht zu beurteilen ist, so kann die Prämie zurückgefordert werden.

Mit der Einordnung des von den handelnden Personen verfolgten Zweckes in die zutreffende Rechtskategorie ist unsere Aufgabe gelöst. Es ist dann Sache des objektiven Rechtes, die Rechtsfolgen zu bestimmen.

---

[37]) Vergl. Oser, Komm. z. OR 1. Auflage S. 861.
[38]) Vergl. Schmoller: Grundriß der Volkswirtschaftslehre II. Teil, S. 384.
[39]) Vergl. Guhl S. 348.

I. Teil.

Grundlagen.

I.

Subjekte des Versicherungsverhältnisses.

a) Interessen der beteiligten Personen.

Bevor wir die Rechtslage der beteiligten Personen erörtern, wollen wir kurz auf deren Interessenlage hinweisen.

1. Für den *Versicherer* ist die Exportkreditversicherung ein neu aufkommender Versicherungszweig, der alle Aufmerksamkeit verdient, denn diese neue Versicherungsart steht ganz im Dienste des nationalen Wirtschaftslebens und hat eine eminent wichtige nationale Aufgabe: Einerseits Förderung des Exportes und dadurch gleichzeitige Verbesserung der Handelsbilanz und andererseits Verringerung der Arbeitslosigkeit durch Schaffung vermehrter Arbeitsmöglichkeit. An der sozialpolitischen Funktion zeigt sich deutlich der Präventivcharakter der Exportkreditversicherung: Ersetzung der Arbeitslosenunterstützung durch Schaffung von Arbeitsmöglichkeit[40]). Diese wichtigen Aufgaben einerseits und die staatliche Beteiligung an der Exportkreditversicherung andererseits verschaffen dem Versicherer eine besondere Stellung. Er muß jegliche Spekulation ausschalten, d. h. er muß das persönliche Interesse dem volkswirtschaftlichen unterordnen. Deshalb muß er vor allem trachten, dem Versicherungssuchenden soweit als möglich entgegenzukommen und diesem im Interesse der gesamten Wirtschaft zu helfen. Dies kann er vor allem durch niedrige Prämienansätze. Doch ist dies eine heikle Angelegenheit. Denn bei der Kompliziertheit der Risikobemessung in der Exportkreditversicherung ist es erklärlich, daß eine Berechnung der Prämie auf technischer Grundlage nicht bis zum letzten durchgeführt werden kann.

---

[40]) Vergl. „Zweck und wirtschaftliche Bedeutung" S. 52.

Eine Prämienbemessung kann daher stets nur eine vorsichtige sein, d. h. die Prämie wird — vor allem in der Einzelversicherung — reichlich hoch werden, um nicht den Betrieb zum vorneherein in Frage zu stellen. Aber eine allzuhohe Prämie bietet auf der andern Seite dem Versicherungssuchenden keinen Anreiz zur Eingehung einer Versicherung, und dadurch wäre auch die Lösung der Aufgabe, die sich der Versicherer beim Betriebe der Exportkreditversicherung gestellt hat, in Frage gestellt. Der Versicherer muß deshalb darnach trachten, daß die Einbuße, die er durch die kleineren Prämien erleidet, durch eine Verringerung der Verwaltungs- und Akquisitionskosten ausgeglichen wird. Auch steht ihm die Möglichkeit zu, die Versicherungsbedingungen in den Einzelheiten möglichst weitgehend zu variieren, um so den Anforderungen besser Rechnung tragen zu können. Ferner kann die Prämie auf den einzelnen Umsatz durch den Abschluß von Pauschalverträgen relativ verbilligt werden. Sie läßt sich auch zu Lasten einer Vorbelastung senken[41]). Die Ausfallbeteiligung steht ebenso wie die Vorbelastung im Dienste der Bekämpfung des subjektiven Risikos. Sie soll dem Versicherungsnehmer in verschiedener Weise an einem günstigen oder zum mindesten regulären Verlauf der Versicherung interessieren. Die Ausfallbeteiligung bewirkt, daß er selbst eine gewisse Risikoauslese treffen und auch auf einen möglichst geringen Schaden Wert legen muß, da er selbst am Ausfall prozentual beteiligt ist. Dies wirkt sich gegenüber dem Versicherer in dem Sinne aus, daß er sich nicht mit minderwertigen Risiken zu befassen hat und so das Haftungsrisiko verkleinert wird.

Eine gewisse Hilfe in der Prämienbemessung kann sich der Versicherer durch Erfahrung und vor allem durch einen ausgedehnten Informationsdienst beschaffen. Eine Kreditversicherung in größerem Maßstabe ist nur bei engster Zusammenarbeit mit hervorragend ausgebildeten Auskunfteien möglich, die sorgfältigste Krediterkundigung und fortgesetzte Kreditbeobachtung zur unerläßlichen Grundlage haben. Zum Teil wird, zumal in Amerika, die Kreditversicherung als Ergänzung der Kreditauskunftsunternehmungen betrieben, wie man überhaupt eine vollendete Kreditauskunft nach Ansicht von Herzfelder[42]) als die beste Kreditver-

---

[41]) Vergl. Goltz: Die Sicherung des aktiven Bankkredites durch Kreditversicherung S. 33 ffg.

[42]) Herzfelder, Das Problem der Kreditversicherung S. 1 ffg.

sicherung bezeichnen kann. Die Exportkreditversicherung selbst sieht entweder eine Anlehnung an bestehende große Auskunfteien vor, deren Benutzung sie ihrem Versicherungsnehmer vorschreibt, oder sie begründet und unterhält selbst entsprechende Archive.

Ein weiteres unumgängliches Mittel zur Schaffung rechnerischer Grundlagen für die Prämienbemessung sieht Herzfelder im Ausbau der Konkursstatistik. Wohl bestehen in verschiedenen Ländern derartige Vorrichtungen. Sie können aber in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung den von Seiten der Exportkreditversicherung an sie gestellten Anforderungen nicht genügen [43]).

Der vorsichtige Exportkreditversicherer wird sich bei der Bemessung kleinerer und mittlerer Kredite darauf beschränken können, dem Versicherten bestimmte Richtlinien—Überwachung der geordneten Zahlungsweise bei den alten Kunden, Einziehung der Auskünfte bei neuen Kunden — zu geben. Hingegen muß er unter allen Umständen darauf halten, daß er, sobald es sich um größere Kredite handelt, selbst mitentscheiden kann, welcher Kredit unter seiner Deckung dem Kunden eingeräumt werden darf. Er wird daher in der sog. Pauschalversicherung, in welcher er den gesamten Umsatz einer Firma versichert, den ohne Nennung des Namens zu deckenden Kredit, den sog. Blindkredit, so niedrig wie möglich halten, selbst auf die Gefahr hin, daß hiedurch der Unkostenapparat kostspieliger wird und das ganze Verfahren etwas schwerfälliger sich gestaltet. Dafür wird aber eingetauscht: Klarheit über die gedeckten Risiken und demnach Vermeidung von Prozessen, dauernde Mitüberwachung der Risiken, wobei der Versicherer in wiederholten Fällen dem Versicherungsnehmer durch rechtzeitige Warnungssignale Verluste ersparen kann, endlich Ueberblick über die Gesamtbezüge der Großabnehmer bei ihrem Lieferanten und über die Art der Zahlungsweise.

Der Versicherer muß aber auch bestrebt sein, die Abwicklung der vorvertraglichen Verhandlungen möglichst rasch und billig zu gestalten. Bei der Aufstellung der Antragsformulare muß er bemüht sein, mit seinen Fragen nicht allzuweit in die Geheimsphäre des Exporteurs einzudringen und doch ein möglichst genaues und vollständiges Bild von dem Versicherungssuchenden zu erhalten.

---

[43]) Herzfelder a. a. O. S. 135 ffg. Er führt dort vergleichsweise die Konkursstatistiken verschiedener Staaten auf und beleuchtet sie kritisch.

Ueber alle seine erlangten Informationen muß er strengste Diskretion bewahren [44]).

In der Wahl des Versicherungsnehmers muß der Versicherer größte Vorsicht anwenden; es sollen nur reelle Kaufleute berücksichtigt werden. Dies liegt im Interesse der gesamten Exportindustrie, die dank der Exportkreditversicherung nicht eine Ueberschwemmung des Auslandsmarktes mit schlechten Waren, sondern nur eine Intensivierung des guten Zusatzexportes beabsichtigt.

2. Wie bei jeder Versicherung, so beeinflussen auch in der Exportkreditversicherung einerseits das Versicherungsbedürfnis und andererseits die Kostenfrage nebst einer Reihe psychologischer Momente die Entschließung des *Versicherungsnehmers* zur Vornahme der Versicherung. Die Interessen des Exporteurs an der Eingehung der Exportkreditversicherung sind verschieden, je nachdem er Kreditgläubiger ist und eine Abwälzung des Exportkreditrisikos, das seiner Warenforderung anhaftet, beabsichtigt oder Kreditschuldner ist und eine möglichst günstige und vorteilhafte Bevorschußung seiner Exporttratten durch eine Bank bezweckt. Die Frage, ob die Versicherung vom Gläubiger oder Schuldner zu nehmen ist, hat nicht nur Bedeutung hinsichtlich der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit, sondern es ergeben sich auch wegen der völlig anders gearteten Interessenlage, die hier kurz zu betrachten ist, im einen oder anderen Fall versicherungsrechtliche Unterschiede. Diejenige Versicherung, die der Exporteur als Gläubiger eingeht, bezeichnen wir von nun an als Exportkreditversicherung 1, diejenige, die er als Schuldner eingeht, als Exportkreditversicherung 2 [45]).

a. Die Exportkreditversicherung 1 bezweckt eine Sicherung gegen den Vermögensschaden, den der Versicherungsnehmer durch ganze oder teilweise Uneinbringlichkeit der Rück- oder Gegenleistung erleidet. Die Absicht des Gläubigers geht dahin, das Exportkreditrisiko, das seiner kreditierten Warenforderung anhaftet, womöglich in seiner ganzen Schwere dem Versicherer zu überbürden. Denn sein ganzer Handel droht unter dem Druck des stetig wach-

---

[44]) Die Angst, daß die Informationen des Versicherers nicht geheim gehalten werden, mag wohl mit ein Grund sein, warum mancherorts die Versicherung so wenig Anklang findet. Vor allem in Belgien tritt dies stark hervor, wo der Versicherungsnehmer sogar gesetzlich gezwungen ist, Detailangaben über seine Exporttransaktionen zu machen, die dann im amtlichen „Moniteur belge" veröffentlicht werden.

[45]) Diese zweite Form kennen nur Deutschland und England.

senden Risikos zu erlahmen, wollte er dies allein auf sich nehmen. An eine Ueberbindung desselben auf seinen Warenabnehmer durch Erhöhung der Preise ist in Anbetracht der starken in- und ausländischen Konkurrenz nicht zu denken. Durch die Ueberwälzung des Exportkreditrisikos auf den Exportkreditversicherer wird das Vermögen des Versicherungsnehmers von einem Moment der Unsicherheit befreit. Dies wirkt sich auch gegenüber dem ausländischen Schuldner aus und zwar in dem Sinne, als der Versicherungsnehmer in die Lage versetzt wird, ihm günstigere, z. B. längere Zahlungsfristen einräumen zu können. In der vollständigen Uebernahme des Exportkreditrisikos durch die Versicherungsgesellschaft besteht aber die Gefahr, daß mit der Versicherung Mißbrauch getrieben wird und Gelegenheitsexporteure entstehen können, die sich der günstigen Gelegenheit bedienen, um durch unüberlegte und unsachgemäße Exporte das Ausland mit manchen Artikeln zu überschwemmen und dadurch das reguläre und gesunde Exportgeschäft zu beeinflussen. Um dem vorzubeugen, wurde fast durchwegs in allen Ländern bestimmt, daß der Exporteur am Risiko durch einen gewissen Selbstbehalt mitbeteiligt sein müsse. Dadurch soll er an einem regulären Verlauf der Versicherung, die ihre vornehmliche Aufgabe darin erblickt, den normalen Export vor Schädigungen zu bewahren, interessiert werden [46]).

Ueber diesen Rahmen hinaus läßt sich die Exportkreditversicherung 1 verwenden, wenn sie so aufgebaut ist, daß sich der Wert der Versicherung zu jeder Zeit geldmäßig messen läßt. Dies wird bei der deutschen Exportkreditversicherung (Plan A) ermöglicht durch das sog. Deckungsschreiben, das eine Belehnung des Versicherungsscheines erlaubt [47]). Dadurch wird indirekt die Kapitalbasis des Versicherungsnehmers gestärkt und erweitert, weil er mit dem Geld, das er mittels der Diskontierung seiner Wechsel erhält, weitere Geschäfte tätigen kann [48]).

b. Die Exportkreditversicherung 2 bezweckt eine Sicherung gegen den durch den Ausfall der von der Bank bewilligten Vorschüsse hervorgerufenen Vermögensschaden, bei dessen Eintritt der Versicherer zu einer Sicherheitsleistung in festgesetzter Maximalhöhe verpflichtet ist. Versichert wird also nicht der Ausfall der Warenforderung, sondern der Ausfall des Vorschusses, den ein Kredit-

---

[46]) Vergl. spätere Ausführungen S. 35 ffg.
[47]) Vergl. Abtretung der Ansprüche S. 60.
[48]) Vergl. Zweck und wirtschaftliche Bedeutung S. 52.

institut (kurz Bank genannt) dem Exporteur auf seine Exporttratten gibt. Gegenstand dieser Versicherung ist nicht das Interesse des Versicherungsnehmers an einer Ueberwälzung des Exportkreditrisikos auf den Versicherer, sondern das Interesse, das die Bank an der Rückzahlung des Vorschusses hat.

Die Bank wird ihre Bereitwilligkeit zur Gewährung von Krediten in erster Linie von der Kreditwürdigkeit der Exportfirma selbst abhängig machen und zwar wird sie, wenn Vorschüsse auf Exporttratten gewünscht werden, auch den Umfang, die Fälligkeit und die Güte der einzelnen Forderungen in Betracht ziehen. Das Vorliegen einer Versicherung wird für die Höhe des Kredites umso wichtiger sein, je mehr die Bank bei ihrer Kreditgewährung neben der Bonität des kreditsuchenden Exporteurs auch die Bonität des Auslandskunden in Rücksicht zieht.

Dadurch, daß die Exportkreditversicherung 2 der Bank das Kreditrisiko abnimmt, hofft der Exporteur, diese für eine leichtere Kreditierung gewinnen zu können. Eine allzu leichtfertige Kreditgewährung von Seiten der Bank wird durch deren Selbstbeteiligung [49]) an der Exportkreditversicherung verhindert. Doch ist das Risikomaß, dem die Bank ausgesetzt ist, von vornherein kleiner als dasjenige des Exporteurs bei der Exportkreditversicherung 1, weil als abschwächendes Moment stets die Solvenz des Exporteurs wirkt. Erst wenn auch der Versicherungsnehmer infolge der Zahlungsunfähigkeit seines ausländischen Warenabnehmers selbst insolvent wird, trifft die Bank das volle Risiko.

Mit wachsendem Interesse der Banken an der Exportkreditversicherung 2 wächst auch die Bedeutung dieser Versicherungsart als Finanzierungshilfsmittel des Exporthandels eines Landes. Gelingt es beispielsweise einem Exporteur, der sein ganzes Eigenkapital in Exportkrediten festgelegt hat, auf dem Wege der Exportkreditversicherung 2 Fremdkapital heranzuziehen, so bekommt er dadurch die Mittel in die Hand zum Abschluß weiterer Geschäfte. Es erfolgt dadurch eine Erweiterung des Geschäftsumfanges des Exporteurs, „denn während sonst das in Exportkrediten angelegte Kapital des Exporteurs für die Dauer des betr. Kredites dem Geschäft entzogen ist, wird es gewissermaßen in seiner Wirksamkeit verdoppelt, wenn man die Tatsache seiner Existenz und seines in absehbarer Zeit erfolgenden Rückflusses zur Grundlage eines

---

[49]) England kennt keine Selbstbeteiligung der Bank.

Kredites macht, den der Exporteur seinerseits in Anspruch nimmt“ [50]).

b) Rechtsstellung der beteiligten Personen.

Die Rechtsstellung der beteiligten Personen des Exportkreditversicherungs-Verhältnisses bedarf einer näheren Umschreibung:

1. Wer fähig ist, als *Versicherer* einen Versicherungsvertrag abzuschließen, richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften über Rechts- und Geschäftsfähigkeit. Die Vertragsfähigkeit des Versicherers ist insoweit die einzige Voraussetzung für die zivilrechtliche Gültigkeit des Vertrages [51]).

Aber nicht jede vertragsfähige Person ist befugt zum Betrieb des Exportkreditversicherungsgeschäftes, sondern dieser Betrieb ist an eine staatliche Konzession gebunden. Bei der rein staatlichen Exportkreditversicherung gründet der Staat meist selbst eine Versicherungsstelle, die er mit der Durchführung der Versicherung betraut [52]). In den Ländern mit gemischtwirtschaftlicher Exportkreditversicherung bedient sich der Staat meist einer schon bestehenden privaten Kreditversicherungs-Gesellschaft und schließt mit ihr einen Vertrag, in dem die beidseitige Mitarbeit geregelt wird [53]). Oder es wird gerade zum Zwecke des Betriebes einer Exportkreditversicherung eine A.-G. gegründet, mit der der Staat seine Mithilfe vertraglich regelt [54]). Der Versicherer kann auch in der Form eines Gegenseitigkeits-Vereines auftreten [55]). In diesem Falle partizipiert der Versicherungsnehmer an dem Gewinn. Die genossenschaftliche Grundlage dieser Institution läßt den Abschluß eines Versicherungsvertrages grundsätzlich nur mit gleichzeitigem Erwerb der Mitgliedschaft zu. Das Versicherungsentgelt ist zugleich Mitgliedschaftsbeitrag.

Die Hauptleistung des Versicherers richtet sich in erster Linie auf Ersatz des Schadens nach Maßgabe des Versicherungsvertrages.

---

[50]) Vergl. Ahrens S. 59.

[51]) Vergl. Bruck S. 80 ffg.

[52]) So gründete die englische Regierung das Export Credits Dep., die belg. Regierung das Office Ducroire, die ital. Regierung das Istituto Nazionale delle Assicurazione.

[53]) So schloß z. B. die deutsche Regierung einen Vertrag mit der Hermes AG., die tschechische Regierung einen solchen mit der Kreditversicherungsanstalt in Prag.

[54]) So in Polen.

[55]) Die American Manufacturer's Foreign Credit Insurance Exchange, Chicago, ist eine solche Vereinigung Industrieller, die nach dem System der Gegenseitigkeit Warenexporte versichert.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers wird meist nicht unmittelbar mit dem Eintritt des Versicherungsfalles fällig, sondern erst nach Festlegung des tatsächlich eingetretenen Ausfalles. Eine andere Regelung hat England getroffen, das eine sofortige Zahlungspflicht des Versicherers nach Eintritt des Versicherungsfalles — beispielsweise, wenn der Wechsel am Fälligkeitstage nicht honoriert wird — kennt.

2. Wer fähig ist, als *Versicherungsnehmer* mit dem Versicherer einen Versicherungsvertrag auf seinen Namen abzuschließen, bestimmt sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften über die Vertragsfähigkeit. Der Versicherungsnehmer muß eine geschäftsfähige physische oder juristische Person sein.

Aber nicht jede vertragsfähige Person ist zur Vornahme eines Exportkreditversicherungsvertrages zugelassen. Der Versicherer kann in seinen Bedingungen bestimmen, welche Personen als Versicherungsnehmer in der Exportkreditversicherung auftreten können. So gelten z. B. in der deutschen Exportkreditversicherung nur diejenigen deutschen Exporteure als zugelassen, bei denen in Deutschland hergestellte oder veredelte Waren vom Inland ins Ausland gesandt werden. Diese Warenbewegung ist gemäß dem volkswirtschaftlichen Zweck der Exportkreditversicherung die wesentliche Voraussetzung für den Abschluß eines Versicherungsvertrages. „Ist sie gegeben, so kann im einzelnen Falle darüber hinweggesehen werden, daß bei der exportierenden Firma juristisch oder wirtschaftlich eine ausländische Beteiligung vorliegt“ [56]). Während die meisten Staaten ähnliche Bestimmungen getroffen haben, finden wir in der japanischen Exportkreditversicherung eine Besonderheit. Hier ist Versicherungsnehmer nicht der Exporteur, sondern inländische oder ausländische Banken, die Exportwechsel angekauft haben. Qualifiziert hiezu sind aber nur solche Banken, die in Altjapan ihre Hauptniederlassung haben und solche, die in Korea, Formosa oder Sachalin ihre Hauptniederlassung und in Altjapan eine Zweigniederlassung haben [57]).

Der Versicherungsnehmer ist der alleinige Vertragsgegner des Versicherers. Mithin beurteilen sich das Zustandekommen (Vertragsfähigkeit, Willensmängel usw.) und der Inhalt des Vertrages ausschließlich nach den Personen des Versicherungsnehmers und

---

[56]) Vergl. Veröffentlichungen des Reichsverbandes der deutschen Industrie Nr. 43, S. 10.

[57]) Vergl. Z. f. V. W. 1930, S. 745.

des Versicherers und nach den von beiden getroffenen Vereinbarungen.

Der Versicherungsvertrag ist ein gegenseitiges Schuldverhältnis. Daher muß neben dem Versicherer noch ein Schuldner vorhanden sein. Die Leistungspflicht des Versicherungsnehmers erstreckt sich in erster Linie auf die Zahlung der Prämie, oder Genossenschaftsbeiträge, sorgfältiger Vermeidung von gefahrerhöhenden Umständen und Anzeige von Gefahrerhöhungen und des Versicherungsfalles.

3. Wer fähig ist, als *Versicherter* in einem Versicherungsvertrag zu fungieren, bestimmt sich sowohl nach zivilrechtlichen Vorschriften wie nach solchen des Versicherungsrechtes. Da der Versicherungsvertrag ausschließlich zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer als alleinigen Vertragskontrahenten zustande kommt, hat die Person des Versicherten, vor allem dessen Geschäftsfähigkeit und dessen Willen keinen Einfluß auf den Vertrag. Nur wenn der Versicherer durch eine Täuschung des Versicherten zu dem Vertragsabschluß bewogen worden ist, oder der Versicherte die Täuschung durch den Versicherungsnehmer gekannt hat oder hätte kennen müssen, kann der Versicherer ihm gegenüber den Vertrag anfechten, da der Versicherte unmittelbar Rechte aus dem Vertrag erwirbt [58]). Eine Mitwirkung in Form einer Genehmigung steht dem Versicherten nicht zu. Das zivilrechtliche Erfordernis für die Eigenschaft des Versicherten beschränkt sich somit auf die Fähigkeit, Rechte aus dem Vertrage erwerben zu können [59]).

Die versicherungsrechtlichen Erfordernisse sind mannigfacher Natur. Versicherter ist diejenige Person, welcher ein eigenes selbständiges Recht aus dem Versicherungsvertrage gegenüber dem Versicherer zusteht [60]). Regelmäßig ist er der Träger des wirtschaftlichen Interesses am Nichteintritt des befürchteten Ereignisses, d. h. des Interesses an der Rückzahlung des gewährten Kredites. Das Recht muß sein eigenes sein, d. h. ihm im eigenen Namen zustehen. Nur er als Berechtigter darf in der Lage sein, über das Recht dem Versicherer gegenüber verfügen zu können. Bei der Exportkreditversicherung 1 ist der Versicherungsnehmer zugleich

---

[58]) Vergl. Kisch S. 404.

[59]) Vergl. Roelli Komm. zu Art. 16, Anm. 4.

[60]) Vergl. Ehrenberg VR S. 170.

Versicherter. Er erwirbt die Rechte aus dem Versicherungsvertrag und ist zugleich Träger des versicherten Interesses. Bei der Exportkreditversicherung 2 ist Versicherter die Bank. Sie ist Trägerin des wirtschaftlichen Interesses an der Rückzahlung des von ihr an den Versicherungsnehmer gewährten Vorschusses auf die Exporttratte. Die Bank aber erwirbt in der deutschen Exportkreditversicherung (Plan B) die Rechte aus dem Versicherungsvertrage nicht unmittelbar mit dem Vertragsschluß, sondern erst durch die Mitteilung des Versicherungsnehmers, daß die Versicherungsgesellschaft die Haftung übernommen habe. Zu dieser Mitteilung muß der Versicherungsnehmer ermächtigt werden. Der Mitteilung muß eine Abschrift des dem Versicherungsnehmer erteilten Versicherungsscheines beigefügt werden[61]). Nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes berechtigt nur der Besitz des Versicherungsscheines selbst den Versicherten, über seine Rechte zu verfügen[62]). Da aber diese Bestimmungen nachgiebiger Natur sind, hat der Versicherer in der deutschen Exportkreditversicherung aus praktischen Gründen eine abweichende Regelung getroffen. An sich ist bekanntlich die Police nur ein Beweis für den Abschluß des Versicherungsvertrages und begrenzt die Rechte und Pflichten zwischen dem Versicherer und demjenigen, auf den der Schein lautet[63]). Hier wird aber durch die Mitteilung und die Uebergabe der Kopie des Versicherungsscheines ein unmittelbarer Anspruch gegen den Versicherer begründet[64]). Die Kopie des Versicherungsscheines hat also in Verbindung mit der Mitteilung konstitutive Funktion.

4. Außer Versicherer, Versicherungsnehmer und Versichertem kommen noch Dritte innerhalb des Vertragsverhältnisses als Beteiligte vor. So bei der Zession des Versicherungsanspruches und der Uebertragung der versicherten Forderung.

Bei der Uebertragung einer versicherten Forderung muß ein gültiger Verfügungsakt des Versicherungsnehmers vorliegen. Sie fällt, obgleich keine Sache, unter die Vorschrift des § 69 d. V. V. G. (Art. 54 s. VVG.)[65]). Danach tritt der Erwerber der versicherten Forderung in die Stellung des Veräußerers, d. h. er übernimmt

---

61) Vergl. § 2 ABB.
62) Vergl. § 75 d. VVG.
63) Vergl. § 2 ABB.
64) Vergl. Kisch Bd. 3, S. 291, Bruck S. 572.
65) Vergl. Kisch Bd. 3, S. 291.

„die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers“ [66]). Allerdings ist zu unterscheiden, ob Pauschalversicherung oder Einzelversicherung vorliegt. Im ersteren Falle kommt ein Eintritt nicht in Frage. Denn die einzelne Forderung gehört zu einem versicherten Inbegriff [67]), zu einem bestimmten Komplex von Forderungen, nämlich den vom Versicherungsnehmer in bestimmter Höhe versicherten Forderungen. Durch die Uebertragung aber scheidet diese einzelne Forderung aus diesem Inbegriff aus und tritt damit zugleich aus dem Versicherungsverhältnis (Unteilbarkeit des Vertrages). Es kann nicht von einem Uebergang der Versicherung auf den neuen Inhaber der Forderung die Rede sein [68]). Bei der Einzelversicherung kommt es darauf an, ob das Versicherungsinteresse für den Erwerber das gleiche ist wie für den Veräußerer. Ist es mit der Person des Versicherungsnehmers unlösbar verknüpft, so kommt ein Uebergang der Versicherung nicht in Frage. In den andern Fällen aber gelten die Vorschriften über die Veräußerung einer versicherten Sache. Diese bilden insofern eine Eigenheit, als sie das Interesse gewissermaßen von seiner subjektiven Verknüpfung loslösen und es „trotz des Wechsels des Trägers als das ursprüngliche, identisch gebliebene fortdauern lassen“ [69]). Auch ist ja bei der Exportkreditversicherung regelmäßig das Interesse des Versicherungsnehmers am Nichtausfall der Forderung das gleiche wie für den rechtsgeschäftlichen Nachfolger.

Bei der Exportkreditversicherung 2 dagegen ist ein bestimmtes einzelnes Interesse versichert. Hier können mit dem Uebergang der Forderung auch die Rechte übergehen, welche dem Versicherten zustehen. Von den Pflichten gehen dagegen nur die subsidiäre Prämienzahlungspflicht und die mit der Stellung des Versicherten verbundenen Obliegenheiten wie gewisse Anzeigen an den Versicherer, Unterlassung von Gefahrerhöhungen usw. über. Dagegen entsteht für den Erwerber gerade die Hauptpflicht aus dem Versicherungsvertrag nicht, nämlich die Pflicht zur Zahlung der

---

[66]) Vergl. § 69 Abs. 1 d. VVG.

[67]) Vergl. Kisch Bd. 3, S. 340.

[68]) Diese Ansicht ist in Deutschland sehr bestritten. In der Schweiz dagegen wird sie als die richtige angesehen. (Vergl. Roelli Komm. 2 zu Art. 66, neuerdings auch Ostertag-Hiestand 2. Auflage, S. 165.)

[69]) Vergl. Kisch Bd. 3, S. 296.

Prämie. Vielmehr bleibt die Stellung des Versicherungsnehmers unberührt [70]). Der Erwerber erlangt nur die Rechte und die Pflichten, welche der bisherige Versicherte hatte und nur in der Form, wie sie ihm im Moment der Veräußerung der versicherten Forderung zustanden.

Die Abtretung der Forderung birgt sowohl bei der Exportkreditversicherung 1 wie bei der Exportkreditversicherung 2 die Gefahr in sich, daß damit der Entschädigungsanspruch gefährdet wird, „da Voraussetzung für die Entschädigung ist, daß in der Höhe der geleisteten Zahlungen die Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen seinen Auslandskunden bei der Exportkreditversicherung 1 und die Ansprüche des Versicherten gegen den Versicherungsnehmer bei der Exportkreditversicherung 2 auf den Versicherer übergehen“ [71]).

Während bei der Abtretung der versicherten Forderung der Versicherungsnehmer seine Gläubiger- und Schuldnerstellung aufgibt (so bei der Exportkreditversicherung 1), findet bei der Abtretung des Versicherungsanspruches dagegen nur ein Wechsel in der Gläubigerstellung in der Person des Versicherungsnehmers statt. Es gehen nur die Rechte aus dem Versicherungsvertrag auf den Zessionär über. Nicht jede Abtretung ist gültig, sondern nur diejenige, der der Versicherer zugestimmt hat [72]). Wie sich im Einzelnen die Rechtsverhältnisse bei der Abtretung der Versicherungsansprüche gestalten, wird weiter unten aufgezeigt [73]).

II.

Das Versicherungsverhältnis.

a) Abschluß des Vertrages.

Der Exportkreditversicherungsvertrag ist ein formlos gültiger gegenseitiger Konsensualvertrag. Sowohl bei der Exportkreditversicherung 1 wie auch bei der Exportkreditversicherung 2 sind Vertragsparteien der Versicherer und der Versicherungsnehmer, wobei

---

[70]) Vergl. Bruck S. 569.
[71]) Vergl. § 14 ABA und § 14 ABB.
[72]) Vergl. § 16 ABA und § 15 ABB.
[73]) Vergl. Abtretung der Ansprüche, S. 48 ffg.

aber bei der letzteren Art der Versicherungsnehmer dem Versicherer zur Kenntnis bringen muß, daß es sich nicht um eine Versicherung für eigene, sondern für fremde Rechnung handelt. Dies bedingt jedoch nicht die namentliche Bezeichnung des Versicherten [74]). Für das Zustandekommen und den Inhalt des Vertrages ist die Person des Versicherten von keiner Bedeutung. Vor allem ist die Gültigkeit desselben nicht von dessen Genehmigung abhängig [75]).

Der Vertrag ist geschlossen mit der gegenseitigen übereinstimmenden Willenserklärung. Die übliche Ausstellung eines Versicherungsscheines hat grundsätzlich nur deklaratorische Bedeutung [76]). Gemäß § 5 d. VVG. wurde aber bei der Exportkreditversicherung die Vereinbarung getroffen, daß die Annahme des Versicherungsscheines und seiner Nachträge die Wirkung haben sollen, daß der Inhalt derselben als vom Versicherungsnehmer genehmigt gelte, sofern er nicht innerhalb eines Monates schriftlich widerspreche [77]). Der Anspruch des Versicherten gegenüber dem Versicherer bei der Exportkreditversicherung 2 entsteht erst dadurch, daß der Versicherungsnehmer diesen von der Haftungsübernahme des Versicherers in Kenntnis setzt unter Mitteilung einer Abschrift des Versicherungsscheines [78]).

Dem Vertragsschluß gehen bei der Exportkreditversicherung, wie bei jeder Kreditversicherung, im besonderen Maße umfangreiche Vorverhandlungen voraus, die vor allem dahin zielen, die Grundlage für die Beurteilung des dem Versicherer angetragenen Risikos zu schaffen. Irgendeine Verpflichtung ergibt sich hieraus zunächst für keinen Vertragsteil. Tatsächlich aber hängt von der Beantwortung der vom Versicherer vorgelegten Fragen die Möglichkeit eines späteren Abschlusses des Vertrages ab. Kommt daraufhin ein Vertrag zustande, der sich auf die Angaben des Versicherungsnehmers stützt, so gelten diese Angaben als bei „Schliessung des Vertrages" gemacht.

Die vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers ist nach deutschem VVG [79]) mannigfacher Art. Neben der Beant-

---

[74]) Vergl. Gegenstand des Vertrages, S. 35.
[75]) Vergl. analog für das s. VVG. Guhl S. 396.
[76]) Vergl. Bruck S. 215.
[77]) Vergl. § 12 ABA.
[78]) Vergl. § 2 ABA.
[79]) Vergl. § 16—18 d. VVG.

wortung der aus dem Antragsformular sich ergebenden Fragen [80]) ist er ganz allgemein verpflichtet, während den gesamten Verhandlungen, also auch noch nach der schriftlichen Antragsstellung, bis zum endgültigen Vertragsschlusse, alle ihm bekannten Umstände, die für die Uebernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Das vorhandene Auskunftsmaterial hat er vollständig vorzulegen; er ist nicht berechtigt, ungünstige Urteile zurückzuhalten. Außerdem hat der Versicherer das Recht, zur Ergänzung oder Kontrolle weitere Erhebungen zu machen. Der Antragsteller ist während der Annahmefrist an den Antrag gebunden. Dadurch soll verhindert werden, daß die Entscheidung des Versicherers lediglich als Auskunftsquelle benutzt werde.

Welche Folgen die Verletzung dieser vorvertraglichen Anzeigepflicht nach sich zieht, wird in den allgemeinen Bedingungen der Exportkreditversicherung nicht festgesetzt. Sie lassen sich jedoch aus den entsprechenden Regeln des VVG entnehmen [81]). Für einen Rücktritt des Versicherers wegen unterbliebener Anzeige eines erheblichen Gefahrumstandes oder einer unrichtigen Anzeige kommt es hienach auf Verschulden oder Arglist des Versicherungsnehmers an. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei der Kreditversicherung und Exportkreditversicherung können diese für andere Versicherungszweige zwingenden Vorschriften ausgeschlossen werden. Es kann also der Rücktritt auch ohne Verschulden des Versicherungsnehmers erklärt werden. Kannte jedoch der Versicherer den verschwiegenen Umstand selbst, so wird ein Rücktritt des Versicherers nach dem das ganze Versicherungsrecht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben ausgeschlossen sein.

Bei Abschluß des Versicherungsvertrages, also nicht erst bei Versendung der Ware, hat der Exporteur eine Bereitstellungsprämie in der Höhe von 25 Prozent der vertraglichen Prämie zu entrichten. Ist, wie es in der Praxis die Regel bildet, eine Höchstversicherungssumme Gegenstand des Versicherungsvertrages, so

---

[80]) Ueblich sind die Fragen nach Firma und Geschäftszweig des Antragstellers und des zu versichernden Schuldners, nach der Geschäftsverbindung, der Zahlweise des Schuldners, den Absatzgebieten, den bisher erlittenen Verlusten, den gegenwärtigen Forderungen gegen den Schuldner, nach Art der Waren u. a. m. Das Antragsformular der deutschen Exportkreditversicherung für Einzelfakturen- und Revolving-Kreditversicherung enthält noch die Frage, ob der Exporteur die Forderung an eine Bank abzutreten beabsichtigt.

[81]) Vergl. § 16—18 d. VVG.

erfolgt die Berechnung derselben aus diesem Betrag. Die Bereitstellungsprämie wird dem Versicherungsnehmer auf die Prämie, die für später ausgeführte Versendungen fällig wird, angerechnet. Da bei Abschluß des Versicherungsvertrages häufig noch nicht feststeht, ob das Geschäft, für das er erfolgte, zustande kommt, so ist dem Versicherungsnehmer ausdrücklich das Recht eingeräumt, die Bereitstellungsprämie zurückzufordern, wenn er den Nachweis erbringt, daß das versicherte Geschäft überhaupt nicht getätigt, bezw. falls es zustande gekommen sein sollte, nachträglich wieder rückgängig gemacht worden ist. Lediglich eine Geschäftsgebühr verbleibt dem Versicherer. Kommen Geschäfte, für die ein Versicherungsvertrag abgeschlossen war, nicht in dem durch die Höchstversicherungssumme zum Ausdruck gebrachten Ausmaße zustande, so ist die Bereitstellungsprämie für den überschießenden Betrag dem Versicherungsnehmer ebenfalls zurückzuvergüten, soweit sie nicht als vertragliche Prämie verrechnet worden ist (vergl. § 11 letzter Absatz ABA in Verbindung mit § 68 d. VVG).

b) Arten des Vertrages.

Die Exportkreditversicherung wird sowohl in Form von Einzelverträgen wie auch in der der laufenden Versicherung abgeschlossen.

1. a) Die Einzelversicherung wird in Form eines Einzelvertrages abgeschlossen und umfaßt lediglich ein bestimmtes Risiko, also die Lieferung einer bestimmten Menge einer bestimmten Ware an eine bestimmte Firma. Erfahrungsgemäß wird diese Einzelversicherung nachgesucht nur bei weniger günstigen Risiken, sodaß sowohl die Prämie eine relativ hohe, als auch die Ueberprüfungszeit des Antrages durch die Kommission eine relativ lange sein wird.

b) Daher wird oft ein Rahmenabkommen für Einzelversicherungen abgeschlossen. Nach diesem Abkommen verpflichtet sich der Exporteur, dem Versicherer alle Aufträge nach einem oder mehreren Ländern zur Einzelversicherung anzubieten, soweit sie im Einzelfall einen bestimmten Kreditbetrag überschreiten. Dadurch ist dem Versicherer eine Gewähr gegeben, daß nicht nur besonders gefährliche, sondern von dieser Kreditlimite an alle Risiken, also auch günstig gelagerte versichert werden. Er erhält dadurch eine bessere Mischung seines Portefeuille und kann auch in der Prämie billiger werden.

Diese Einzelkundenversicherung mit oder ohne Rahmenabkommen eignet sich vorwiegend für den Verkehr mit ständigen Kunden.

c) Am häufigsten tritt die Einzelversicherung auf in der Form der Einzelrevolving-Versicherung. Dies ist eine Dauerumsatz-Versicherung im Rahmen eines bestimmten Kreditlimites. Während bei der Einzelkunden-Versicherung eine ganz bestimmte Warenforderung an einen einzelnen Kunden gedeckt wird, wird bei der Einzelrevolving-Kreditversicherung der jeweilige Schuldsaldo eines bestimmten Kunden in bestimmter Höhe für eine bestimmte Zeitdauer versichert.

Trotz den Nachteilen, die zum Teil auch der Einzelrevolving-Kreditversicherung anhaften, leistet die Einzelversicherung doch in anderer Hinsicht gute Dienste, vor allem dann, wenn sie dem Kreditgeber die Finanzierung erleichtert. Es scheint dies ein Hauptgrund für die Beibehaltung dieser Vertragsform zu sein, namentlich in England [82]).

2. Die andere Hauptform der Exportkreditversicherungsverträge ist die Ausfuhr-Pauschal-Versicherung. Bei dieser Vertragsform wird jeder Debitor des Versicherungsnehmers ohne Namensnennung bis zu einem vereinbarten Höchstkredit, auch Blinddeckungsbetrag genannt, versichert. Die Grenze dieses Höchstkredites bestimmt sich nach der Kredithöhe, die der Warenkäufer im normalen Geschäftsverkehr beansprucht. Innerhalb des Rahmens dieses Vertrages kann der Exporteur ziemlich frei verfügen. Der Versicherer lernt den Kunden erst im Schadensfalle kennen. Allerdings muß der Versicherungsnehmer dann beweisen, daß er mit aller Sorgfalt bei der Auswahl des Kunden verfahren ist. Ueber den Höchstkredit hinaus ist eine Höherdeckung bei Benennung des Schuldners und entsprechender Zuschlagsprämie möglich. Diese Vertragsform ist durch die Vielzahl der Risiken sehr günstig. Der Versicherer kennt zwar die Risiken im einzelnen nicht. Aber auf Grund einer Prüfung der Person des Versicherungsnehmers vermag er das subjektive Risiko zu beurteilen. Das objektive Risiko läßt sich durch statistisches Material mehr oder weniger erkennen.

3. Die Mantel- oder Bündelversicherung [83]) stellt eine Mischform dar. Wie in der Pauschalversicherung werden auch hier alle

---

[82]) Vergl. Berliner: Die Grenzen der Kreditversicherung; Vortrag, gehalten anläßlich der Tagung der Internat. Kreditversicherungs-Vereinigung 1930 in Berlin.

[83]) In England kennt man entsprechend den „Floating-contract".

oder mindestens mehrere Warenabnehmer des Versicherungsnehmers gedeckt. Die Schuldner aber werden wie in der Einzelversicherung benannt[84]). Der Versicherer prüft die beantragte Kundenlimite und faßt alle von ihm genehmigten Kunden mit den entsprechenden Limiten in einer Liste zusammen, welche dem Ausfuhr-Bündelvertrag als wesentlicher Bestandteil angefügt wird. Kommen später weitere Kunden hinzu, so sind sie dem Versicherer anzugeben und dieser entscheidet, ob sie auch in die Versicherung aufgenommen werden oder nicht.

Der Vertrag zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer kommt nach Einigung über Kunden und Kundenlimite zustande und zwar mit der Maßgabe, daß alle Geschäfte, die unter Befolgung der vereinbarten Bedingungen abgeschlossen wurden, versichert sein sollen, soweit dadurch der vereinbarte Kredithöchstbetrag (Höchstversicherungssumme) nicht überschritten wird[85]).

Die einzelnen Geschäfte hat der Versicherungsnehmer entweder unmittelbar nach Versendung der Ware anzuzeigen oder er hat bis zu einem bestimmten Termin die jeweils in der Zwischenzeit getätigten Geschäfte anzugeben[86]). Meldet er ein Geschäft nicht an, etwa weil es ihm risikofrei erscheint, so kann der Versicherer die Anmeldung und die Prämienzahlung gerichtlich erzwingen[87]). Die Vorteile gegenüber der Einzelversicherung bestehen in dem umfassenderen Versicherungsschutz und der billigeren Prämie.

Beginn und Dauer der Versicherung.

1. Der Beginn der Versicherung ist in formeller, materieller und technischer Hinsicht zu unterscheiden[88]):

a. Die Versicherung beginnt formell im Zeitpunkt, in dem der Vertrag zustande kommt. Der Vertrag kommt zustande mit der Annahme des Versicherungsscheines, allerdings unter der Bedingung, daß der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats Widerspruch erhebt.

b. Die Versicherung beginnt technisch in dem Zeitpunkt, in welchem die erste Prämie zu zahlen ist. Die Fälligkeit der Prämie tritt ein mit dem Beginn der Versicherungsfrist, d. h. mit der Ver-

[84]) Vergl. § 2 Abs. 2 ABBA.
[85]) Vergl. § 1 ABBA.
[86]) Vergl. § 6 Abs. 1, Satz 2 ABA, § 5 Abs. 3 ABBA.
[87]) Vergl. Bruck § 187 Anm. 5.
[88]) Vergl. Z. f. V. W. 1930 S. 160.

sendung der Waren, deren prompte Meldung dem Versicherungsnehmer obliegt.

c. Die Versicherung beginnt materiell in dem Zeitpunkt, von dem an der Versicherer die Gefahr trägt. Bei der Exportkreditversicherung 1 übernimmt der Versicherer die Haftung mit dem Augenblick, in dem die Waren oder die Dokumente dem Verkehrsmittel übergeben werden, mit dem sie dem Kunden ausgeliefert werden sollen[89]). Bei der Exportkreditversicherung 2 beginnt die Frist der Haftung des Versicherers mit dem Tage, an dem die Bank den Vorschuß dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stellt[90]). Voraussetzungen für den Eintritt der Haftungen sind hier allerdings noch die Zahlung der fälligen Prämie[91]), der Uebergang des fiduziarischen Eigentums an der auszuführenden Ware, bezw. an den Dokumenten vom Versicherungsnehmer auf die Bank. Der Eintritt der Haftung setzt ferner voraus, daß die Bank dieses Eigentum nur „gegen Zahlung des Betrages der Tratte oder Faktura oder gegen Akzept auf den ausländischen Schuldner überträgt“[92]). Mit dem materiellen Beginn der Versicherung ist der Versicherer zur Leistung des Ersatzes verpflichtet, wenn der Versicherungsfall während der Laufzeit eintritt[93]).

2. Dem formellen, technischen und materiellen Beginn entspricht die formelle, technische und materielle Dauer der Versicherung.

a. Die formelle Dauer der Versicherung ist der Zeitraum, für den das Vertragsverhältnis eingegangen ist. Diesen Zeitraum nennt man Versicherungszeit. Sie kann eine oder mehrere Versicherungsperioden umfassen, je nachdem eine Einzelversicherung in Form eines Einzelvertrages oder eine laufende Versicherung vorliegt. Die formelle Dauer der Versicherung beginnt mit dem formellen Beginn derselben und endigt mit dem kalendermäßig sich ergebenden Zeitpunkt.

b. Die technische Dauer der Versicherung ist der Zeitraum, für den die laufenden Prämien berechnet sind. Diesen Zeitraum nennt man Versicherungsperiode. Sie beginnt mit der Zahlung der Prämie. Die Laufzeit der deutschen Exportkreditversicherung 1 beträgt mangels anderer Abrede 4½ Monate, bei Geschäften mit

---

[89]) Vergl. § 6 Abs. 1 ABA.
[90]) Vergl. § 6 Abs. 1 ABB.
[91]) Vergl. § 7 Abs. 4 ABB.
[92]) Vergl. § 8 ABB.
[93]) Vergl. § 6 Abs. 6 AVB.

der Zahlungsbedingung „Kassa gegen Dokumente“ (D/p) 2½ Monate[94]). Doch ist meist eine Verlängerungsklausel angefügt. Der Versicherungsnehmer kann danach eine Verlängerung der Laufzeit um 3 Monate verlangen und, wenn die Ware abgenommen ist, je um weitere 3 resp. 2 Monate bis zu einer Gesamtdauer von 12½ Monaten[95]). Diese maximale Gesamtdauer kann in dem Fall überschritten werden, wenn die anfängliche Laufzeit für mehr als 4 Monate vereinbart wurde[96]). Auch sind nachträgliche Anträge zulässig, wenn sie unverzüglich nach Kenntnisnahme von dem Nichteingang der Forderung, spätestens aber 2 Monate nach dem ursprünglichen Fälligkeitstermin gestellt wurden[97]).

Die Mindestlaufzeit der Exportkreditversicherung 2 beträgt 4 Monate. Eine Verlängerung bedarf einer Verständigung der Vertragsparteien. Doch darf der Versicherer eine Verlängerung nicht ablehnen, ausgenommen bei Eintritt einer Gefahrerhöhung. So kann außerdem der Versicherte selbst beanspruchen, daß der Versicherer in eine Verlängerung einwilligt, wenn der Versicherungsnehmer bei der Rückzahlung des Vorschusses in Verzug geraten ist[98]).

c. Die materielle Dauer der Versicherung ist der Zeitraum der Gefahrtragung des Versicherers. Der Beginn der materiellen Dauer liegt bei der Einzel- wie bei der laufenden Versicherung nach dem Beginn der formellen Dauer. Denn bei der laufenden Versicherung umfaßt die Versicherungszeit meist einen längeren Zeitraum, während die Versicherungsperiode, innerhalb welcher die Gefahrtragung von dem Versicherer übernommen worden ist, oft viel kürzer ist. Bei der Einzelversicherung beginnt die materielle Dauer der Versicherung erst mit der Zahlung der Prämie zu laufen. Die materielle Dauer endigt mit dem Ende der Gefahrtragung, d. h. spätestens mit dem Ende der technischen Versicherungsdauer.

3. Von der Freiheit des d. VVG., durch Parteivereinbarung das materielle Ende der Versicherung selbst zu bestimmen, hat die deutsche Exportkreditversicherung Gebrauch gemacht. Der Versicherer kann in verschiedenen Fällen vorzeitig von dem Vertrag zurücktreten:

---

[94]) Vergl. § 6 Abs. 2 ABA.
[95]) Vergl. § 6 Abs. 3 ABA.
[96]) Vergl. § 6 Abs. 4 ABA.
[97]) Vergl. Veröffentlichungen des Reichsverbandes der deutschen Industrie Nr. 43 S. 27.
[98]) Vergl. § 6 ABB.

a. Der Versicherer kann vom Versicherungsvertrag zurücktreten, wenn nach Abschluß des Vertrages gefahrerhöhende Umstände in den Verhältnissen des Schuldners eintreten oder dem Versicherer nach diesem Zeitpunkt bekannt werden [99]).

b. Die Versicherung tritt auch dann außer Kraft, wenn der Schuldner die Uebernahme der Waren oder, soweit er vertraglich zur Leistung eines Akzeptes verpflichtet ist, diese Leistung verweigert. Jedoch darf nicht Zahlungsunfähigkeit der Grund zu diesem Verhalten des Schuldners sein [100]).

c. Wenn der Versicherungsnehmer eine Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, so treten die gesetzlichen Rechtsfolgen ein [101]).

d. Wenn der Versicherungsnehmer eine der ihm nach den Versicherungsbedingungen obliegenden Pflichten verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei [102]). Ist die Verletzung erst nach Eintritt des Versicherungsfalles vorgenommen worden, so treten diese Folgen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein. Der Versicherungsnehmer kann dagegen innerhalb 6 Monaten das Schiedsgericht anrufen [103]).

Neben diesen vorzeitigen Aufhebungsgründen endigt die Gefahrtragung des Versicherers mit Ablauf der Laufzeit. Tritt der Versicherungsfall während dieser Laufzeit nicht ein, so übernimmt der Versicherer überhaupt keine Haftung. Tritt bei der Einzelversicherung das Ende der materiellen vor dem Ende der formellen Dauer ein, so wird hiedurch auch das Ende der formellen Dauer herbeigeführt. Sie erstreckt sich aber im Falle des Eintrittes des Totalschadens auf den Zeitpunkt der Abwicklung der Schadensregulierung.

d) Inhalt des Vertrages.

1. Gegenstand der Versicherung.

Die Exportkreditversicherung 1 gewährt dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des Inhaltes des Versicherungsvertrages Versicherungsschutz gegen Verluste infolge einer während der Dauer der Versicherung eingetretenen Uneinbringlichkeit von Warenforderungen an ausländische Schuldner [104]).

---

[99]) Vergl. § 7 ABA.
[100]) Vergl. § 8 ABA.
[101]) Vergl. § 11 ABA und Abtretung der Ansprüche S. 57.
[102]) Vergl. § 15 ABA und § 17 ABB.
[103]) Vergl. § 15 Abs. 2, § 17 ABA und § 18 ABB.
[104]) Vergl. § 1 ABA.

Bei der Exportkreditversicherung 2 hat der Versicherer der Bank nach Eintritt des Versicherungsfalles nach Maßgabe des Versicherungsvertrages den Ausfall zu ersetzen, den diese mit den Vorschüssen, die sie dem Versicherungsnehmer auf bestimmt bezeichnete Warenforderungen an bestimmt bezeichnete Kunden bewilligt hat, erleidet[105]).

Nicht jede beliebige Forderung kann nun durch die Exportkreditversicherung 1 versichert werden. Die zu deckende Forderung muß sich einmal gegen einen ausländischen Schuldner richten. Entscheidend ist dabei der Sitz des Schuldners, nicht etwa dessen Staatszugehörigkeit. Ferner können nur Forderungen aus gesetzlich erlaubten Lieferungen von Waren, die in Deutschland hergestellt oder veredelt worden sind, versichert werden[106]). Die Waren müssen dem regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstammen und im Namen und auf Rechnung des Versicherungsnehmers ausgeführt worden sein. Finanzkredite scheiden deshalb bei der Exportkreditversicherung 1 naturgemäß aus[107]). „Dagegen sind nicht nur reine Kaufpreisforderungen, sondern auch Forderungen aus Werklieferungsverträgen zugelassen, sodaß also nicht nur der Anspruch auf den Gegenwert einer gelieferten Ware, sondern auch der damit verbundene Anspruch auf die Vergütung von Nebenleistungen, wie z. B. Montagekosten, Kosten der Inbetriebsetzung und dergleichen deckungsfähig ist. Es ist dabei gleichgültig, ob die Berechnung der mit der Warenlieferung verbundenen Nebenleistung einheitlich oder rechnungsmäßig gesondert dem Schuldner gegenüber vorgenommen wird“[108]). Ansprüche, die üblicherweise bei der Preisstellung in der Warenforderung mitenthalten sind, wie Frachtspesen und andere bei der Fakturierung berechnete Kosten, sind ohne weiteres deckungsfähig. Ausdrücklich ausgeschlossen von der Versicherung sind Forderungen auf Reugeld, Vertragsstrafen, Schadenersatz, Kursverluste[109]). Ausgeschlossen sind ferner Forderungen aus Warenlieferungen, die der Exporteur vor Abschluß des Versicherungsvertrages ausgeführt hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist[110]). Für den Fall einer

---

[105]) Vergl. § 1 Abs. 1 ABB.

[106]) Neben Warenforderungen, bei denen Akzept oder Barzahlung vereinbart ist, werden auch offene Buchforderungen zur Versicherung zugelassen. Vergl. Reichsverband S. 11.

[107]) Vergl. Reichsverband S. 10.

[108]) Vergl. Reichsverband S. 10.

[109]) Vergl. § 5 Abs. 2 ABA.

[110]) Vergl. § 5 Abs. 2 c ABA.

solchen Vereinbarung gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des deutschen VVG. Schließlich sind von der Versicherung ausgeschlossen Forderungen aus Lieferungen von Waren, deren Ausfuhr aus Deutschland oder Einfuhr in das Bestimmungsland unzulässig ist und Forderungen aus Lieferungen von Waren, die nicht in Deutschland hergestellt oder veredelt worden sind [111]). Dieser Beschränkung der Versicherungsfähigkeit kommt die Bedeutung zu, daß durch die Exportkreditversicherung nur solche Exporte geschützt werden sollen, die den deutschen Arbeitsmarkt beleben [112]).

Bei der Exportkreditversicherung 2 sind regelmäßig nur Finanzkredite versicherungsfähig [113]). Es besteht hier die Regelung, daß für Vorschüsse, die die Bank bereits vor Abschluß der Versicherung zur Auszahlung gebracht hat, mangels anderer Abrede keine Versicherung gewährt wird [113]).

Welches Interesse im einzelnen Fall versichert ist und welcher Wert als Versicherungswert zu gelten hat, richtet sich zunächst nach dem Inhalt des Vertrages. Maßgebend ist hier der Versicherungsvertrag im weiteren Sinne, also auch die Umstände, die Natur der Sache, der Zweck des Vertrages. Die Freiheit der Abrede findet ihre Grenze nur an dem Grundsatz, daß die Versicherung zu keiner Bereicherung führen soll.

Bei der Exportkreditversicherung einer einzelnen Forderung ergeben sich für die Wertbestimmung des Interesses keine sonderlichen Schwierigkeiten. Hier kann schlechthin die Höhe der Forderung als Versicherungswert angesehen werden [114]). Denn das Interesse im Sinne des Vertrages ist in der ganzen Höhe der Forderung gegeben, d. h. der Versicherungswert ist gleich dem Nennbetrag der Forderung, da die Uneinbringlichkeit derselben die schädigende Tatsache bildet. § 52 des d. VVG [115]) kann analog auf das versicherte Interesse angewandt werden. „Nun kann aber der objektive Wert einer Forderung außerordentlich unter ihrem Nominalbetrag liegen, und das gerade dann, wenn ihre Betreibbarkeit gefährdet ist. Indessen kommt nach der Begründung zu § 52 VVG regelmäßig das Interesse für die Feststellung des Versicherungs-

---

[111]) Vergl. § 5 Abs. 2 a, b, ABA.
[112]) Vergl. Volkswirtschaftliche Funktion der EKV S. 72.
[113]) Vergl. § 1 Abs. 2 ABB.
[114]) Vergl. Ehrenberg, Handbuch S. 365.
[115]) „Bezieht sich die Versicherung auf eine Sache, so gilt, soweit sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt, der Wert der Sache als Versicherungswert"; Hagen § 52 Bem. 3.

wertes in Frage, welches der Eigentümer an der Sache hat. Bei der KrV liegt entsprechend als Interesse des Inhabers einer Forderung in erster Linie ein Verwertungsinteresse vor. Das ist regelmäßig gleich dem Nominalbetrag der Forderung. Denn der Versicherte muß den vollen Gegenwert schon geleistet haben, um eine versicherbare Forderung zu erhalten. Daß in der Forderung gleichzeitig ein Gewinn des Versicherten enthalten ist, ändert an diesem Ergebnis nichts“ [116]). Die geschichtliche Entwicklung der Kreditversicherung und speziell der Exportkreditversicherung berechtigt zur Annahme, daß grundsätzlich der Gewinn mitversichert ist [117]). Denn die Bedingungen sprechen stets nur von der „Forderung“ des Versicherten. Der Zweck des § 53 des d. VVG, die Abwehr gegen Spekulationsgelüste des Versicherten, wird bei der Exportkreditversicherung erreicht einesteils durch scharfe Kontrolle seitens des Versicherers und andererseits durch den Selbstbehalt des Versicherungsnehmers resp. Versicherten, der regelmäßig einen Teil des unmittelbaren Schadens ausmacht. Das Interesse bei der Exportkreditversicherung „bezieht sich jedoch auf den vollen Wert der Forderung, wenn auch die Versicherungssumme nur einen prozentualen Teil ausmacht, also regelmäßig Unterversicherung vorliegt“ [116]). Die Bestimmung des § 13 ABA, daß Forderungen nur in einem bestimmten Höchstbetrag zugrunde zu legen sind, bezieht sich nur darauf, daß einzelne Nebenforderungen von der Versicherung ausgeschlossen sind [118]). Der Ausdruck „Versicherungssumme“ ist hier nicht in derselben Bedeutung wie im d. VVG gebraucht. Während „Versicherungssumme“ nach dem Wortlaut des Gesetzes den höchsten Wert des im Vertrage genannten Betrages bedeutet und somit die Grenze für die Entschädigungsleistung des Versicherers bildet, bezieht sich die Bestimmung des § 13 ABA darauf, daß, wie oben erwähnt, als „Versicherungssumme“ der Nennbetrag der Forderung nach Abzug der Nebenforderungen bezeichnet wird. Auch die Selbstbeteiligung, die, wie hier aus einer Unterversicherungs- und Franchisevereinbarung besteht [119]), kann bei der Feststellung von Art und Umfang des versicherten Interesses außer Acht gelassen werden, da sie nur bestimmt, in welchem Umfang

---

[116]) Vergl. Maßmann S. 155 ffg.

[117]) Vergl. Versicherungsrechtliche Abhandlungen Bd. 3, S. 57 von Fick, demnach eine Versicherung zukünftigen Gewinnes durchaus zulässig ist, während eine Bereicherung durch die Versicherung schlechthin ausgeschlossen ist.

[118]) Vergl. § 5 ABA.

[119]) Vergl. die weiteren Ausführungen über die Selbstbeteiligung S. 40.

der eingetretene Schaden ersetzt wird. Demnach dient zur Berechnung des Versicherungswertes einzig der Nettobetrag der Forderung, und es steht fest, daß das versicherte Interesse soweit geht, wie die Warenforderung besteht.

Bei der laufenden Versicherung, bei der die versicherten Interessen bei Vertragsschluß „nur der Gattung nach bezeichnet und erst nachher dem Versicherer einzeln aufgegeben werden“ [120]), übernimmt der Versicherer in bestimmter Höhe für eine bestimmte Zeit die Gefahr für alle entstehenden oder innerhalb dieser Zeitspanne fälligen Forderungen bestimmter Art. „Der Versicherungswert einer solchen Versicherung läßt sich nur ermitteln aus der Summe der unter die Versicherung fallenden schon entstandenen Forderungen nach ihrem Nennbetrag, sowie der ungewissen, zukünftigen Forderungen, soweit sie auf Grund der Mindestprämie schon gedeckt sind“ [121]). Der so ermittelte Versicherungswert kann sich im Laufe der Versicherung ändern, was gerade im Wesen der Pauschalversicherung liegt. So ist es verständlich, daß der Versicherungswert sowohl über als unter die Versicherungssumme gehen kann. Je nachdem liegt Unter- oder Ueberversicherung vor. Im letzteren Falle bringt die Bestimmung des § 51 des d. VVG einen gerechten Ausgleich.

Welcher Schaden vom Versicherer erstattet werden soll, ist Sache der Versicherungsbedingungen und der vertraglichen Vereinbarung. Der Schaden bei der Exportkreditversicherung ist aber nicht immer gleich dem Betrag einer nicht betreibbaren Forderung; es kommt vielmehr auf den durch die Uneinbringlichkeit erlittenen Ausfall an. Dabei ist vorerst zu bemerken, daß von einem Schaden überhaupt nicht die Rede sein kann, wenn der Versicherungsnehmer auch bei Ausbleiben der Zahlung volle Befriedigung erhält. Dies in erster Linie dann, wenn ihm für die Forderung eine Sicherheit bestellt worden ist. Ebenso ist ein Schaden für den Versicherungsnehmer ausgeschlossen, insoweit der Schuldner ihm gegenüber die Verrechnungseinrede geltend macht. Andererseits kommen „von der im Zeitpunkt des Eintrittes der Uneinbringlichkeit dem Versicherungsnehmer zustehenden Forderung im Höchstbetrag der Versicherungssumme in Abzug die nach eingetretener Uneinbringlichkeit geleisteten Zahlungen des Schuldners oder dritter Personen, die sich auf die versicherte Forderung

[120]) Vergl. § 187 Abs. 2 d. VVG.
[121]) Vergl. Maßmann S. 156.

beziehen, sowie der Erlös aus Rücklieferungen, aufrechenbaren Forderungen und Skonti, die der Schuldner abzuziehen berechtigt war, wie auch der Erlös aus Sicherheiten für Forderungen“ [122]). Der hiernach verbleibende Rest der Forderung bildet den Ausfall, den der Versicherer aber nicht in voller Höhe ersetzt. Vielmehr wird von ihm noch die Selbstbeteiligung abgezogen. Sie besteht einerseits aus einem Prozentsatz aus der bei Beginn der Laufzeit der Versicherung bestehenden Forderung (Begleitfaktura, Tratte) in der Höhe von 12½ Prozent und andererseits aus einer quotenmäßigen Mithaftung am Ausfall. Die Höhe dieser Quote wird bei Abschluß des jeweiligen Vertrages festgelegt und ist nach den einzelnen Exportländern abgestuft [123]). Die gesamte Selbstbeteiligung beträgt im Schadensfalle nicht mehr als 50 % des zu Beginn der Versicherung bestehenden Forderungsbetrages, im Falle des Katastrophenrisikos nicht mehr als 33⅓ %. In besonders günstigen Fällen kann eine Ermäßigung gewährt werden.

Diese Grundsätze gelten nur für Forderungen, die durch Auslieferung der Waren auf Kredit entstehen. Für Forderungen aus Geschäften mit der Zahlungsbedingung „Kassa gegen Dokument“ D/p gilt der Grundsatz, daß sich die Versicherung auf 30 % der Faktura beschränkt. Innerhalb dieser 30 % der Faktura besteht eine Anteilmäßige Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in der Höhe von ⅓ des Ausfalles.

Bei der Exportkreditversicherung 2 ist es die Bank, die Träger des Selbstbehaltes in der Höhe von ⅓ des Ausfalles ist, sofern nichts Abweichendes vereinbart und im Versicherungsschein verurkundet ist.

Der Versicherungsnehmer resp. die Bank muß sich verpflichten, die Selbstbeteiligung nicht anderweitig abzudecken [124]). Er würde gegen dieses ausdrücklich normierte Abwälzungsverbot verstossen [125]), wenn er sich seine Forderung derart sichern würde, daß die Leistung, die er auf Grund der Sicherung erhält, zuerst auf seine Selbstbeteiligung und dann erst auf die Leistung des Versicherers angerechnet werden soll. Denn dies widerspricht dem Zweck der Selbstbeteiligung, der in der Hervorrufung eines möglichst großen Interesses des Versicherungsnehmers an einer guten

---

[122]) Vergl. § 13 Abs. 1 ABA.
[123]) Vergl. Reichsverband S. 23.
[124]) Vergl. § 4 Abs. 2 ABA und § 4 Abs. 1 ABB.
[125]) Ein solcher Verstoß würde für den Versicherer Befreiung von der Zahlungsverpflichtung herbeiführen.

Auswahl der Geschäfte und an der Vermeidung eines Ausfalles beruht. Dagegen nimmt er keine verbotene Abdeckung vor, wenn er die gesamte Forderung durch Pfänder oder Bürgen sichert. Diese Art ist als zulässig anerkannt, weil sich daraus ergibt, daß der Erlös dieser Sicherungen bei der Berechnung der vom Versicherer zu leistenden Entschädigung angerechnet werden muß [126]).

Die Auszahlung der Entschädigung durch den Versicherer setzt voraus, daß der Versicherungsnehmer resp. die Bank dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens aber 6 Monate nach Beendigung der Laufzeit der Versicherung nachweist. Sie erfolgt aber nicht eher, als die versicherte Forderung fällig ist [127]) und die Höhe des Ausfalles endgültig feststeht. Steht der Ausfall 6 Monate nach Fälligkeit der Forderung ziffernmäßig nicht fest, so erfolgt eine Vorentschädigung auf Grund einer Schätzung des Ausfalles [128]). Selbst wenn keine Schätzung möglich ist, ersetzt der Versicherer 25 % des in diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Betrages des versicherten, um die Selbstbeteiligung verminderten Forderungsbetrages. In der Höhe der geleisteten Zahlung des Versicherers gehen die Rechte des Versicherungsnehmers gegen den ausländischen Kunden auf ihn über [129]). Analog erfolgt die Auszahlung der Entschädigung und der Uebergang der Rechte der Bank gegen den Versicherungsnehmer auf den Versicherer bei der Exportkreditversicherung 2 [130]).

2. Gefahrgestaltung.

Zum Inhalt des Exportkreditversicherungsvertrages gehört auch die Bestimmung und Festsetzung der Gefahr. Sie kennzeichnet das einzelne Verhältnis, das sich immer nur auf die vertraglich bestimmt bezeichnete Gefahr bezieht, gegen welche die Versicherung genommen ist. Der Exportkreditversicherer will nur dafür haften, daß überhaupt Forderungen von dem ausländischen Schuldner eingetrieben werden können [131]). Dagegen haben Gefahren, die sich für die Forderung aus dem ihr zugrunde liegenden Kaufvertrag ergeben können, keinen Einfluß auf seine Leistung.

---

126) Vergl. § 13 Abs. 1 ABA, § 12 ABB und S. 40 der Abhandlung.
127) Vergl. § 12 Abs. 1 ABA, § 10 Abs. 1 ABB.
128) Vergl. § 12 Abs. 2, S. 2 ABA.
129) Vergl. § 13 ABA.
130) Vergl. § 14 ABB.
131) Vergl. § 2 ABA.

Die Versicherung hört daher auf, „wenn der Schuldner die Uebernahme der Ware oder, soweit er vertraglich zur Leistung eines Akzeptes verpflichtet ist, diese Leistung verweigert. Dies gilt nicht, wenn die Uebernahme der Ware oder die Leistung des Akzeptes deswegen unterbleibt, weil bei dem Schuldner der Tatbestand der Uneinbringlichkeit eingetreten ist“ [132]).

Die Ersatzpflicht des Versicherers hängt wesentlich davon ab, ob der Versicherungsnehmer die Vorschriften über die Gefahrerhöhung beachtet oder nicht. Denn der Versicherer ist das Versicherungsverhältnis eingegangen auf Grund derjenigen Gefahrslage, die sich aus dem Antrag des Versicherungsnehmers ergab. Die bei Versicherungsbeginn vorhandene Gefahrslage wird während der Versicherungsdauer als ruhend angenommen [133]). Tatsächlich aber erfährt sie Aenderungen, die teils voraussehbar, teils unvoraussehbar sind.

Die voraussehbaren Gefahrsänderungen hat der Versicherer ohne weiteres zu übernehmen. Er trägt der Verschlechterung der Gefahrslage dadurch Rechnung, daß er sie bei der Prämienberechnung berücksichtigt. Aendert sich aber die Gefahrslage unvoraussehbar, so sprechen wir entweder von einer Gefahrminderung oder Gefahrerhöhung. Während nach § 31 des österreichischen VVG und Art. 23 des schweizerischen VVG der Versicherungsnehmer beim Vorliegen einer Gefahrminderung eine Prämienreduktion verlangen kann, findet eine solche nach deutschem VVG nur gelegentlich statt. Eine Gefahrerhöhung im Sinne des d. VVG ist nicht eine Erhöhung der Gefahr gegenüber dem bei Versicherungsbeginn bestehenden Zustand gleichzusetzen. Sie liegt vielmehr dann vor, wenn „die Gefahr in einem bestimmten Moment gegenüber der von den Parteien für diesen Moment bei Vertragsschluß vorausgesetzten Gefahrslage erhöht ist“ [134]). Keine Erhöhung der Gefahr ergibt sich deshalb mit der Versendung der Ware, obwohl dadurch die Wahrscheinlichkeit begründet wird, daß der Schaden bei Eintritt des Versicherungsfalles größer ist, als wenn der Versicherungsnehmer noch über diese verfügen könnte.

Im übrigen ist nicht jede Veränderung der Gefahrslage von Einfluß auf das Versicherungsverhältnis. Ein Umstand, der als Gefahrserhöhung angesehen werden will, muß tatsächlich einge-

---

[132]) Vergl. § 8 ABA.
[133]) Vergl. Kisch S. 446 ffg. und Bruck S. 290 ffg.
[134]) Vergl. Kisch S. 440 ffg.

treten sein, erheblich sein, einen Einfluß auf die Gefahr haben[135]) und die Wahrscheinlichkeit vergrößern, daß der Versicherungsfall eintritt oder daß seine schädigende Wirkung erhöht wird[136]).

Jede Gefahrserhöhung muß dem Versicherer angezeigt werden. Während diese sog. Gefahrstandspflicht bei der Exportkreditversicherung 1 dem Versicherungsnehmer obliegt, steht sie bei der Exportkreditversicherung 2 dem Versicherungsnehmer und in gewisser Beziehung auch dem Versicherten zu[137]). Es ist dies die Pflicht zur Aufrechterhaltung einer gewissen Gefahrslage. Die Verletzung der Pflicht, nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vorzunehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten zu gestatten, erzeugt die Pflicht, die Gefahrserhöhung dem Versicherer anzuzeigen. Die Gefahrstandspflicht ist eine Dauerobliegenheit und ist vom formellen Beginn der Versicherung an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen[138]). Der Versicherer wird von der Leistungspflicht befreit, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte diese Obliegenheit verletzt[139]). Die Haftungsbefreiung wird aber nur dann bewirkt, wenn die Verletzung kausal für den Eintritt des Versicherungsfalles gewesen ist. Diese Rechtsfolge tritt also dann nicht ein, wenn die Verletzung nur kausal für den Umfang des eingetretenen Schadens ist. Wird die Obliegenheit erst nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzt, so wird der Versicherer nur dann frei, wenn dies vorsätzlich oder grobfahrlässig geschieht[140]). Sonst sind die rechtlichen Folgen einer Gefahrerhöhung verschieden, je nachdem, ob sie auf den Willen des Versicherungsnehmers oder Versicherten zurückzuführen sind (subjektive Gefahrerhöhung) oder nicht (objektive Gefahrerhöhung) und je nachdem sie vor oder nach der Versendung der Ware eintreten.

---

135) Die Aenderung der Gefahrslagslage ist bei Aenderung von Umständen, die der Versicherer von vornherein von seiner Haftung ausgeschlossen hat, unbeachtlich (objektive und subjektive Risikobeschränkung).

136) Vergl. Bruck S. 297.

137) „Die Bank hat, soweit die Verhältnisse des ausländischen Warenschuldners in Frage kommen, nur Anzeige zu erstatten, wenn das Akzept nicht eingelöst ist. Sie braucht also keine Anzeige zu erstatten, wenn sie erfährt, daß die Verhältnisse des ausländischen Schuldners sich verschlechtert haben oder daß im Lande des ausl. Schuldners etwa ein Moratorium vorbereitet wird. Diese beiden Tatsachen sind zwar als eine Gefahrerhöhung im Sinne von § 27 d. VVG anzusehen, die dort vorgesehene Anzeigepflicht ist aber eine gesetzliche Anzeigepflicht, die dem Versicherten nicht obliegt". Vergl. Moschel, Bankarchiv Nr. 26, S. 516.

138) Vergl. § 10 ABA, Kisch Bd. 2, S. 511.

139) Vergl. § 15 Abs. 1 ABA, § 17 ABB.

140) Vergl. § 15 Abs. 2 ABA, § 17 Abs. 2 ABB.

1. Subjektive Gefahrerhöhung kann vorliegen, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte ohne Verschulden die Gefahrerhöhung als solche nicht erkannt hat (unverschuldet subjektive Gefahrerhöhung). Im wesentlichen aber kommt die subjektive Gefahrerhöhung nur vor, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die Forderung stundet oder sonstwie dem Kunden Erleichterung gewährt (verschuldet subjektive Gefahrerhöhung). Um dem vorzubeugen, bestimmen die Allgemeinen Bedingungen, daß der Versicherungsnehmer „ohne Zustimmung der Gesellschaft die im Antrag angegebenen Zahlungsbedingungen nicht dadurch verändern" darf, „daß er dem Schuldner eine die Einziehung der Forderung erschwerende Zahlungsart oder eine mehr als dreimonatige Verlängerung des Zahlungszieles bewilligt[141]).

2. Die objektive Gefahrerhöhung kann ihren Grund in Naturereignissen, staatlichen Manipulationen oder Handlungen Dritter haben.

Tritt eine solche objektive Gefahrerhöhung nach dem formellen aber vor dem materiellen Beginn der Versicherung ein, so ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten[142]). Das gleiche gilt, wenn bereits beim Vertragsschluß gefahrerhöhende Umstände vorlagen, dem Versicherer aber erst nach diesem Zeitpunkt bekannt geworden sind. Erklärt der Versicherer den Rücktritt vom Vertrage, so hat er die tatsächlichen Momente, die er als Gefahrerhöhung würdigt, dem Versicherungsnehmer darzulegen; er ist in dieser Hinsicht beweispflichtig. Bei der Bündelversicherung dagegen kann der Versicherer auch ohne eine Gefahrerhöhung nachzuweisen künftige Versendungen an einen bestimmten Kunden von der Versicherung ausschließen[143]). Bei Meinungsverschiedenheiten über die Berechtigung des Rücktrittes zwischen dem Versicherer und dem Exporteur entscheidet erforderlichenfalls das in den Allgemeinen Bedingungen vorgesehene Schiedsgericht[144]).

Tritt eine objektive Gefahrerhöhung nach dem materiellen Beginn der Versicherung ein, so kann der Versicherer nicht mehr vom Vertrage zurücktreten. Wenn nach diesem Zeitpunkt, aber vor Uebergabe der Ware, gefahrerhöhende Umstände eintreten, bezw. das Vorliegen solcher Umstände bekannt wird, ist der Versicherer berechtigt, der Aushändigung der Ware an den unsicher

141) Vergl. § 9 ABA.
142) Vergl. § 7 ABA.
143) Vergl. § 12 Abs. 1 ABBA.
144) Vergl. § 17 AVB.

gewordenen Kunden auf Kredit zu widersprechen[145]). „Erhebt sie (d. h. die Versicherungsgesellschaft) diesen Anspruch und unterbleibt die Auslieferung, so hat sie dem Versicherungsnehmer von den im Interesse anderweitiger Verwertung der Ware sachgemäß aufgewandten Kosten sowie dem gegenüber dem Fakturabetrag eingetretenen Mindererlös $^2/_3$ zu vergüten. Die Leistungspflicht der Gesellschaft ist alsdann jedoch keinesfalls höher als der gedeckte Prozentsatz des Forderungsbetrages; sie haftet also innerhalb von 30 Prozent der Faktura für $^2/_3$ des Ausfalles, im Höchstfalle für 20 % der Faktura“[146]).

Dem Recht des Versicherers, wegen veränderter Gefahrslage dem Versicherungsnehmer die Auslieferung der Ware zu verwehren, entspricht ein gleiches Recht des Versicherungsnehmers. „Gelangt dieser im Hinblick auf gefahrerhöhende Umstände zu dem Entschluß, versandte Ware nicht auszuliefern und unterbleibt demgemäß die Auslieferung, so kann er seinerseits für den bei anderweitiger Verwertung der Ware eintretenden Nettoausfall die Gesellschaft in dem obenbezeichneten Rahmen (Höchstbetrag der Gesellschaft 20 % der Faktura) in Anspruch nehmen“[146]).

3. Der Versicherungsfall.

In der Exportkreditversicherung 1 ist Versicherungsfall die Uneinbringlichkeit der Warenforderung[147]). Nach der erschöpfenden Regelung der Versicherungsbedingungen liegt Uneinbringlichkeit vor, wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist, gleichviel, ob die Zahlungsunfähigkeit durch eine sog. Katastrophe herbeigeführt ist (Katastrophenrisiko) oder auf sonstigen Gründen beruht (normales Risiko).

---

[145]) Vergl. § 7 Abs. 2 ABA.

[146]) Vergl. Reichsverband S. 25.

[147]) Die Bestimmungen der ABA, die zur Feststellung des Versicherungsfalles in Betracht kommen, lauten:

§ 1 ABA: „Die Gesellschaft gewährt dem Versicherungsnehmer . . . Versicherungsschutz gegen Verluste infolge . . . Uneinbringlichkeit von Warenforderungen“.

§ 2 ABA: „Uneinbringlichkeit im Sinne der Versicherung liegt ausschließlich vor: 1. wenn der ausl. Schuldner infolge von Krieg in einem Lande oder infolge von Unruhen, Revolutionen, Erdbeben oder infolge staatlicher Maßnahmen des Schuldnerlandes zur Verhinderung der Zahlungsüberweisungen oder sonstiger allgemeiner Verfügungen von hoher Hand des Schuldnerlandes nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen oder wenn der Versicherungsnehmer infolge eines staatlichen Moratoriums nicht in der Lage ist, die versicherte Forderung beizutreiben (Katastrophenrisiko); 2. wenn der Schuldner aus einem anderen als dem in Ziffer 1 genannten Grund zahlungsunfähig wird (normales Risiko)“.

In der Exportkreditversicherung 2 ist Versicherungsfall die Uneinbringlichkeit der Forderung auf Rückzahlung des Vorschußes seitens der Bank. Uneinbringlichkeit liegt lediglich dann vor [148]), wenn der Versicherungsnehmer aus gewöhnlichen, nicht „katastrophalen" Gründen zahlungsunfähig wird, diese Zahlungsunfähigkeit aber ursächlich mit dem Ausbleiben der Zahlung des ausländischen Schuldners zusammenhängt. Dieses Ausbleiben kann hervorgerufen sein durch eine Katastrophe im Sinne des § 2 ABA oder auf sonstigen Gründen beruhen.

Versicherungsfall können also in beiden Fällen nur solche Tatsachen sein, die in den Versicherungsbedingungen vorgesehen sind. Es genügt jedoch nicht, daß ein Ereignis der vorgesehenen Art überhaupt eingetreten sei. Es muß vielmehr in die vertraglich festgesetzte Beziehung zu dem versicherten Interesse getreten sein. Tritt der Versicherungsfall während der materiellen Dauer der Versicherung ein, ohne daß ein Schaden entstanden ist, weil sich der Versicherungsnehmer beispielsweise aus Sicherheiten voll befriedigen kann, so ist zwar ein Versicherungsfall gegeben, aber für die Ersatzpflicht fehlt der gegenständliche Inhalt.

Ferner muß in jedem Falle die Uneinbringlichkeit der Forderung auf bestimmte Weise dargetan werden, und zwar entweder

[148]) Die Bestimmungen der ABB, die hier maßgebend sind, lauten:

§ 2 ABB: „Die Gesellschaft verpflichtet sich dem Exporteur gegenüber, neben ihm der Bank für die Abdeckung des Vorschusses insofern zu haften, als sie die Rückzahlung . . . des Kapitals für den Fall ihrerseits übernimmt, daß — bei Ausbleiben der Zahlung des ausländischen Schuldners — der Exporteur . . . die Bank nicht befriedigt und in seiner Person ein Fall von Uneinbringlichkeit vorliegt."

§ 3 ABB: „Uneinbringlichkeit liegt ausschließlich vor: a) wenn der Konkurs über das Vermögen des Exporteurs eröffnet oder der Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt ist; b) wenn sich der Exporteur außergerichtlich oder im Rahmen eines Geschäftsaufsichtsverfahrens um Nachlaß oder Stundung an die Gesamtheit oder an die überwiegende Mehrheit seiner Gläubiger wendet; c) wenn eine auf Antrag der Bank wegen der durch diese Versicherung gedeckten Forderung in bewegliche Sachen des Exporteurs vollzogene Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung führt oder wenn die Bank Tatsachen darlegt, aus denen hervorgeht, daß eine solche Zwangsvollstreckung erfolglos wäre; d) wenn der Exporteur flüchtig oder unbekannten Aufenthaltes ist und von der Bank Tatsachen dargelegt werden, aus denen hervorgeht, daß eine Zwangsvollstreckung oder die Beantragung der Konkurseröffnung erfolglos wäre.

Als der Tag, an welchem die Uneinbringlichkeit eingetreten ist, gilt im Falle a) der Tag des Eröffnungsbeschlusses bezw. des Ablehnungsbeschlusses des Gerichtes, im Falle b) der Tag, an welchem sich der Exporteur an die Gesamtheit oder an die überwiegende Mehrheit seiner Gläubiger gewendet hat, im Falle c) der Tag der Zwangsvollstreckung bezw. der Tag, an welchem die Bank die Tatsachen mitteilt, aus denen hervorgeht, daß eine solche Zwangsvollstreckung erfolglos wäre, im Falle d) der Tag, an welchem die Bank die Tatsachen mitteilt, aus denen hervorgeht, daß eine Zwangsvollstreckung oder die Beantragung der Konkurseröffnung erfolglos wäre."

durch objektiv erkennbare Tatbestände (wie Konkurs, Ablehnung des Konkursantrages mangels Masse, Nachlaß- oder Stundungsantrag nach vorheriger Zahlungseinstellung, tatsächliches oder vermutliches Versagen der Zwangsvollstreckung) oder durch bestimmte Beweisurkunden [149]). Es genügt auch, daß dargetan wird, daß die Zahlungsüberweisung des Schuldners durch staatliche Maßnahmen des Schuldnerlandes verhindert wurde [150]).

Die Bestimmung des § 3 ABA will besagen, daß sobald eine der Voraussetzungen dieses Paragraphen erfüllt ist, damit auch der Nachweis der Uneinbringlichkeit erbracht ist. Daß aber ein solches Ereignis eingetreten ist, hat der Anspruchsberechtigte erst darzulegen [151]).

Die Uneinbringlichkeit der Forderung ist unverzüglich mitzuteilen. Ist diese Mitteilung nicht spätestens 6 Monate nach Beendigung der Laufzeit der Versicherung dem Versicherer zugegangen, so ist damit der Anspruch des Berechtigten auf Entschädigung erloschen [152]). Diese Bestimmung will besagen, daß der Ablauf von 6 Monaten seit Ende der Laufzeit, ohne daß eine Mitteilung des Eintrittes des Versicherungsfalles die Gesellschaft erreicht hat, unter allen Umständen einen Anspruch auf Entschädigung ausschließt. Auch gegenüber einer, zwar innerhalb der Frist von 6 Monaten, aber nicht unverzüglich erstatteten Anzeige, kann der Versicherer eine Verletzung der Verpflichtung des Versicherungsnehmers sehen und unter Umständen daraus einen Anspruch auf Befreiung von seiner Entschädigungspflicht herleiten.

Die Uneinbringlichkeit ist auch dann nachgewiesen, wenn der Ausschuß der Exportkreditversicherung nach Prüfung der Unterlagen die Feststellung trifft, daß die Nichtbezahlung der Forderung offenbar auf Zahlungsunfähigkeit des ausländischen Abnehmers zurückzuführen ist.

Den Versicherungsfall darf weder der Versicherungsnehmer bei der Exportkreditversicherung 1 noch der Versicherungsnehmer oder der Versicherte bei der Exportkreditversicherung 2 schuldhaft herbeiführen, sonst wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei [153]). Die Leistungsfreiheit tritt nur bei vor-

---

149) Vergl. § 3 ABA, § 3 ABB.
150) Vergl. § 3 Abs. 2 ABA.
151) Vergl. RGE vom 4.12.1934 in der J. R. Nr. 2 1935.
152) Vergl. § 10 Abs. 2 ABA und § 9 ABB.
153) Vergl. § 15 Abs. 1 ABA, § 17 ABB. So selbstverständlich diese Folge ist, so umstritten ist ihre juristische Konstruktion (vergl. J. R. 1929).

sätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles ein.

Vorsätzlich handelt derjenige, der einen auf eine bestimmte Tat gerichteten Willen bekundet, ohne daß aber der Zweck gerade auf Herbeiführung des Erfolges gerichtet zu sein braucht. Das Motiv zur Tat ist unerheblich.

Grob fahrlässig handelt derjenige, der unter Verletzung elementarer Gebote der Vorsicht außer Acht gelassen hat, was unter gleichen Umständen jedem verständigen Menschen hätte einfallen müssen.

Keine Herbeiführung des Versicherungsfalles liegt zum Beispiel vor, wenn der Versicherungsnehmer oder Versicherte den Konkursantrag stellt. Die Konkurseröffnung führt nicht die Uneinbringlichkeit herbei, sondern offenbart sie nur.

Ist objektiv der Tatbestand der Herbeiführung des Versicherungsfalles gegeben und subjektiv der eingetretene Erfolg dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten zuzuschreiben, so wird der Versicherer von der Leistungspflicht frei. Das Versicherungsverhältnis bleibt an und für sich unberührt, aber der Versicherer kann von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Die Prämie wird geschuldet bis zur Aufhebung des Versicherungsverhältnisses.

4. Abtretung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag.

Die Gegenseitigkeit des Versicherungsverhältnisses verleiht dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer die doppelte Eigenschaft eines Gläubigers und Schuldners. Der Versicherer ist vornehmlich Gläubiger der Forderung auf Bezahlung der Prämie. Der Versicherungsnehmer ist vor allem Gläubiger der Forderung auf Gefahrtragung.

Ein Wechsel dieser Eigenschaften auf Seiten des Versicherungsnehmers ist ziemlich häufig. Er kann entweder seine Gläubiger- und Schuldnerstellung wechseln, etwa bei der Veräußerung der versicherten Sache oder nur seine Gläubigerstellung, so bei der Abtretung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag.

In der Exportkreditversicherung ist ein Wechsel in der Gläubigerstellung auf Seiten des Versicherungsnehmers möglich und zulässig. Der Uebergang der Ansprüche kann vor oder nach Ein-

tritt des Schadens vor sich gehen, ohne daß der Bestand des Versicherungsvertrages dadurch berührt würde [154]). Obwohl die Rechte des Versicherungsnehmers vor dem Eintritt des Versicherungsfalles in gewisser Hinsicht der Konkretisierung ermangeln, sind sie doch abtretbar, da sie genügend bestimmbar sind [155]). Bei beiden Arten der Exportkreditversicherung ist eine Abtretung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage vorgesehen und in den allgemeinen Bedingungen ausdrücklich normiert [156]). Die weitaus wichtigere Bedeutung hat sie bei der Exportkreditversicherung 1, weshalb im Folgenden nur von ihr die Rede sein soll. Ihr Zweck geht dahin, die Finanzierung der versicherten Geschäfte mit Hilfe von Bankkrediten zu erleichtern. Durch die Uebernahme eines Teiles des Exportkreditrisikos durch den Versicherer ist dem Exporteur noch nicht restlos gedient. Was er vor allem erstrebt, ist die sofortige Bezahlung seiner Warenforderung. Er will Geld. Dies wird ihm ermöglicht durch das Institut des „Deckungsschreibens", dessen Voraussetzungen einer näheren Betrachtung bedürfen.

Die Abtretung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann bei der Exportkreditversicherung nur mit Zustimmung des Versicherers erfolgen. Dies wird deshalb verlangt, weil die Zession die „Gefahr einer Schiebung des Versicherungsnehmers begünstigt, wenn er z. B. fremde Forderungen als eigene anmeldet, weil er die Höchstgrenze der versicherten Forderung selbst nicht erreicht und für die fremden Forderungen gleichzeitig den Anspruch aus dem Kreditversicherungs-Vertrag überträgt" [157]). Will der Zessionar, also eine Bank [158]), die Forderung, die ihm mit Zustimmung des Versicherers abgetreten wurde, weiter übertragen, so bedarf diese Zession logischerweise wiederum der Zustimmung des Versicherers. Daß er zur weiteren Abtretung befugt ist, ergibt sich aus der abstrakten Natur der Abtretung, die sich darin äußert, daß der Zessionar nach außen die Stellung eines Gläubigers einnimmt, der insbesondere die Forderung abtreten, die Entschädigungssumme einklagen und sie eintreiben kann [159]).

Durch eine gewöhnliche Zession würde der Zessionar (Bank) die Rechte des Zedenten (Exporteur) erhalten, der die Versicherung

---

154) Vergl. Analog für das s. VVG Roelli Komm. II S. 21.
155) Vergl. Ehrenberg S. 390, 462.
156) Vergl. § 16 ABA und § 15 ABB.
157) Vergl. Maßmann S. 247.
158) Vergl. S. 21.
159) Vergl. RGE Bd. 95 S. 244.

abgeschlossen hat. Damit aber wäre er „allen Einwendungen ausgesetzt, die der Versicherer gegenüber dem Exporteur erheben kann, beispielsweise also auch dem Rücktritt des Versicherers vom Vertrage infolge Verletzung der dem Versicherungsnehmer obliegenden Pflichten. Um den Wert der Exportkreditversicherung als zusätzlicher Sicherheit für den Geldgeber ganz besonders zu erhöhen, ist aber dem Versicherungsnehmer für den Fall der Abtretung seiner Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage das Recht gegeben, von der Versicherungsgesellschaft seiner Bank gegenüber die schriftliche Anerkennung der von ihr übernommenen Verpflichtungen durch ein „Deckungsschreiben" zu verlangen. In diesem Schreiben wird der an den Bankier abgetretene Anspruch von Einwendungen, die aus dem vertragswidrigen Verhalten des Versicherungsnehmers hergeleitet werden, freigestellt" [160]).

Das „Deckungsschreiben" lautet in seinem wichtigsten Teil des Textes:

„An die Bank . . .

in . . .

Nachstehende Forderung der Firma . . . in . . . ist durch Kreditversicherungsvertrag nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Exportkreditversicherung A und folgenden Bedingungen: . . . bei der Hermes Kreditversicherungsbank A. G. zu Berlin versichert.

Die Exportfirma tritt hiermit den Anspruch auf Entschädigung wegen eines aus der Forderung etwa entstehenden Ausfalles an Sie ab, indem sie zugleich die unterzeichnete Versicherungsgesellschaft unwiderruflich anweist, den Entschädigungsbetrag an Sie auszubezahlen. Die Abrechnung über den Schadensfall erfolgt unbeschadet der Abtretung zwischen der Firma und der Versicherungsgesellschaft . . ."

Ein solches Deckungsschreiben kann vom Versicherungsnehmer aber nur dann verlangt werden, wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag „im Rahmen eines Kreditabkommens zusammen mit der versicherten Forderung und dem fiduziarischen Eigentum an der zu liefernden Ware bezw. an den Dokumenten auf eine Bank übertragen" [161]) werden. Das Deckungsschreiben kann also nicht

---

[160]) Vergl. Reichsverband S. 38.
[161]) Vergl. § 16 Abs. 1 ABA.

von jedem beliebigen Dritten verlangt werden, dem die Rechte aus dem Versicherungsvertrag abgetreten werden [162]), sondern nur zugunsten der die Exporttratte bevorschußenden Bank und auch für diese nur unter den eben genannten Bedingungen.

Die Wirkungen dieses „Deckungsschreibens" sind mannigfacher Art. Die wichtigste besteht in der schon oben erwähnten Tatsache, daß der Versicherer der Bank gegenüber keine Einwendungen aus dem vertragswidrigen Verhalten des Versicherungsnehmers erheben kann. So kann sich z. B. der Versicherer nicht ohne weiteres auf die gesetzlichen Folgen nicht rechtzeitiger Prämienbezahlung durch den Versicherungsnehmer berufen. Die „Befreiung von der Leistung und das Rücktrittsrecht nach § 11 Abs. 2 kann von der Gesellschaft nur geltend gemacht werden, wenn sie der Bank unter Hinweis auf den drohenden Rechtsverlust angezeigt hat, daß Prämie und Nebenleistungen nicht gezahlt sind. Die Bank kann die Folgen dadurch abwenden, daß sie binnen 2 Wochen nach Empfang der Anzeige Prämie und Nebenleistung zahlt" [164]). Der zum Träger der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage und damit gleichzeitig zum Träger des Anspruches gegenüber dem ausländischen Kunden gewordenen Bank liegen „hinsichtlich der Einziehung und Sicherung der versicherten Forderung . . . die gleichen Verpflichtungen wie dem Versicherungsnehmer ob. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann die Gesellschaft nur insoweit geltend machen, als dadurch der Eintritt des Schadens dem Grunde nach herbeigeführt oder der von der Gesellschaft zu zahlende Entschädigungsbetrag erhöht worden ist. Ist die Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt, so kann die Gesellschaft nur aus einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzung dieser Verpflichtungen Rechte gegen die Bank herleiten" [165]).

Erwachsen dem Versicherer der Bank gegenüber weitergehende Verpflichtungen, als sie nach dem Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer gegenüber zu erfüllen gewesen wären, so hat der Versicherer ein Regreßrecht gegen diesen [166]).

---

[162]) Selbstverständlich ist eine Abtretung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ohne Deckungsschreiben an einen beliebigen Dritten mit Zustimmung des Versicherers zulässig, nur äußert sie nicht dieselben Wirkungen, wie wenn sie an eine Bank mit einem „Deckungsschreiben" vorgenommen worden wäre und birgt für den Exporteur nicht dieselben großen Vorteile.

[164]) Vergl. § 16 Abs. 2 b ABA.

[165]) Vergl. § 16 Abs. 2 e ABA.

[166]) Vergl. § 16 Abs. 3. ABA.

II. Teil.

Abgrenzung und Wesen der Export-Kreditversicherug.

I.

Zweck und wirtschaftliche Bedeutung der Export-Kreditversicherung.

Das System der Kreditversicherung, wie es vor dem Krieg ausgebildet war, genügte wohl den Bedürfnissen jener Zeit, entsprach aber keineswegs mehr den hohen Anforderungen der Jahre nach dem Kriege, die sich durch eine vollständig veränderte politische und wirtschaftliche Struktur kennzeichnen.

Die Kapitalnot, welche Import- und Exportländer oft gleichmäßig ergriffen, die allgemeine Senkung der Kaufkraft und die Erschütterung der Vertrauenswürdigkeit bewirkten einerseits im Importlande das Verlangen nach erleichterten Zahlungsbedingungen und längerer Kreditfrist, andererseits im Exportlande das Bedürfnis nach größtmöglicher Sicherheit bei Kreditgeschäften. Diese Discrepanz der Zahlungsziele wurde noch dadurch verschärft, daß der Exporteur, d. h. der Produzent oder Händler, soweit er auf ausländische Rohstoffe angewiesen war, auf eine immer stärker werdende Zurückhaltung bei der Gewährung von Krediten an ihn selbst stieß. Zoll- und währungspolitische Maßnahmen des Auslandes wie auch namentlich das durch Verschlechterung der Valuten und Gewährung von Exportprämien aller Art ermöglichte „Dumping", schwache Aufnahmefähigkeit des Inlandmarktes, Schwierigkeiten im Zahlungsverkehr, Zögern der Banken bei der Finanzierung von Exportgeschäften, die Kapitalnot in fast allen Ländern und zum Schluß das sich immer mehr vergrößernde Kreditrisiko im Zusammenhang mit der unsichern politischen und wirtschaftlichen Lage vieler Staaten, entfachten einen wahren

Kampf um den Konsumenten, um die Produktion zu heben und auf diese Weise die anschwellende Arbeitslosigkeit abzustoppen.

In der Reihe der wirtschaftlichen Maßnahmen zur Hebung des Absatzes im Innern und der Exportförderung durch Verminderung des Gläubigerrisikos und Erleichterung der Finanzierung der Warenausfuhr wurde die Exportkreditversicherung als ein taugliches Instrument erkannt. Sie ist in den meisten Staaten zu einem Mittel der Wirtschaftspolitik geworden. „Die Exportkreditversicherung", so sagt Dr. H. M. in der österreichischen Revue [167]), „wurde ein Requisit moderner Wirtschaftsentwicklung" [168]).

Im folgenden soll die Exportkreditversicherung nach ihrer betriebs- und volkswirtschaftlichen Funktion hin untersucht werden.

a) Betriebswirtschaftliche Funktion der Export-Kreditversicherung.

Die Schwierigkeit der versicherungsmäßigen Deckung des Exportkreditrisikos hängt im wesentlichen von volks- und privatwirtschaftlichen Erscheinungen ab. Das Exportkreditrisiko ist ja — wie wir in der Einleitung gesehen haben — ein subjektives und ein objektives Risiko. Subjektiv ist das Risiko abhängig vom Schuldner aus dem Warenlieferungs-Vertrag. Es ist begründet in der geschäftlichen Ehrlichkeit und Tüchtigkeit des Schuldners, wobei aber, wie schon bemerkt, der bloße Mangel des Zahlungswillens auf Seiten des Schuldners, sei es wegen mangelhafter oder verspäteter Lieferung, oder aus reiner Böswilligkeit, von der Versicherung nicht eingeschlossen wird. Objektiv wird das Kreditrisiko beeinflußt durch politische und elementare Umstände. Es ist nicht gleichgültig, in welchem Staate der Schuldner wohnt, ob in einem Staate mit geregelter Rechtspflege und politischer Ruhe oder in einem von Natur- und Kriegskatastrophen heimgesuchten Land.

Wie alles Wirtschaften ein Bestreben nach Bedürfnisbefriedigung in sich schließt, so liegt auch das Bedürfnis nach Schutz vor dem Exportkreditrisiko der dafür geschaffenen Versicherung zugrunde. Das Bedürfnis wird natürlicherweise mit zunehmendem Risiko

---

[167]) Vergl. österr. Revue Bd. 55 S. 85.

[168]) Ueber die Frage, wie weit sich der Staat in die Exportkreditversicherung einmischen soll, bestehen verschiedene Ansichten (vergl. dazu die interessante Diskussion über „direkte oder indirekte staatliche Beteiligung bei der Exportkreditversicherung" anläßlich des Kongreßes der Int. Kreditversicherungs-Vereinigung, der 1935 in Wien stattfand; auszugsweise wiedergegeben in der Deutschen Vers.-Zeitung 1935 S. 150).

wachsen und so im umgekehrten Verhältnis zur Möglichkeit seiner Befriedigung stehen. Denn es ist klar, daß die Exportkreditversicherung sich dem Verlangen des Exporteurs widersetzen muß, seinen Export nach unsichern Ländern und an zweifelhafte Kunden mit Hilfe der Exportkreditversicherung zu fördern. Bei gutem Auftragsbestand wird der Exporteur schon selbst eine gewisse Selektion vornehmen und die prompten Zahler bevorzugen und sich nicht um die schlechten Risiken bemühen. Deshalb wird die Exportkreditversicherung für den Exporteur vor allem in vier Fällen in Frage kommen:

1. Wenn der Umfang seines bisherigen Kundenkreises ohne erhebliche Vermehrung des Risikos vergrößert werden soll.

2. Wenn der bisherige Umsatz mit geringerem Risiko weitergeführt werden soll, weil z. B. die bisherigen Abnehmer unsicher geworden sind.

3. Wenn an sich vertrauenswürdige Abnehmer vorhanden sind, die Geschäftsbeziehungen zu ihnen aber aus Mangel an ausreichendem Kapital und billigen Kreditmöglichkeiten, nicht weiter unterhalten werden können.

4. Wenn Zeiten wirtschaftlicher oder politischer Krisen die Ausfuhr bedrohen.

Der Exporteur kann vom Standpunkt der Betriebswirtschaft aus diese Leistungen von der Exportkreditversicherung erwarten. Trotzdem darf nicht übersehen werden, daß eine Versicherung nicht von Dauer ist, welche nur schlechte Risiken versichert. Die Exportkreditversicherung ist ein Hilfsmittel des zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehrs, den sie in hohem Maße zu beleben vermag, aber sie will und muß diesem Verkehr in seiner Gesamtheit dienen und erblickt daher ihre vornehmliche Aufgabe darin, den *normalen* Export vor Schädigungen zu bewahren.

Die Exportkreditversicherungsstelle hat die Aufgabe, die Anträge auf ihre Versicherungsfähigkeit zu prüfen und darüber zu wachen, daß der Exporteur ganz bestimmte kaufmännische Sorgfalt anwendet und sich in keine Gefahren stürzt, die nach den Erfahrungen untragbar sein müssen. Darüber hinaus will die Exportkreditversicherung die inländischen Exporteure vor und nach Abschluß ihrer Warenkontrakte beraten und die Erfüllung derselben selbst überwachen. Dazu dient ihr der internationale Informationsdienst. In diesem Sinne hat die Exportkreditversicherung die sowohl privat- wie volkswirtschaftlich hohe Aufgabe der Schadensverhütung.

Innerhalb dieses Aufgabenkreises der Exportkreditversicherung sind der Deckungsmöglichkeit sachliche Schranken gesetzt, die privatwirtschaftlich eine große Rolle spielen.

Die erste Einschränkung besteht darin, daß sich die Exportkreditversicherung nur auf den Warenexport erstreckt, wobei Ware im Gegensatz zu ideellen Gütern aufzufassen ist. Versichert werden nur Warenforderungen. In allen Ländern findet sich die Bestimmung, daß die Waren aus dem Exportlande stammen oder zumindest dort veredelt worden sein müssen. Dadurch wird der Kreis der Exporteure, die von der Exportkreditversicherung Gebrauch machen können, wesentlich beschränkt.

Ein idealer Zustand wäre gegeben, wenn die Versicherung das ganze Risiko übernehmen würde. Doch um einen Mißbrauch zu verhüten und keine Gelegenheitsexporteure entstehen zu lassen, die sich der günstigen Gelegenheit der Exportkreditversicherung bedienen, um durch unüberlegte und unsachgemäße Exporte das Ausland mit manchen Artikeln zu überschwemmen und dadurch das reguläre und gesunde Exportgeschäft zu beeinflussen, wurde fast durchwegs bestimmt, daß der Exporteur am Risiko durch einen gewissen Selbstbehalt mitbeteiligt sein müsse. Dieser Selbstbehalt kann verschieden geartet sein, entweder als Voraushaftung, als Schadensbeteiligung im Schadensfalle oder als Voraushaftung und Schadensbeteiligung [169]). Durch diesen Selbstbehalt soll einesteils das subjektive Risiko bekämpft und andernteils der Exporteur an einem regulären Verlauf der Versicherung interessiert werden.

Ferner gilt die Einschränkung, daß sich die Versicherung nur erstreckt auf Waren, die zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht versandt worden sind. Schwimmende Waren können nachträglich nicht in die Versicherung einbezogen werden. Der Exporteur muß die Notwendigkeit der Versicherung schon vorher erkannt haben.

Eine weitere oft beanstandete Einschränkung beruht darin, daß Mindestversicherungssummen festgesetzt sind, unter denen keine Lieferung in Deckung genommen wird [170]). Dies geschieht im Interesse der Rentabilität und der Risikoverteilung.

---

[169]) In der deutschen Exportkreditversicherung betrug der Selbstbehalt 33⅓% von der Faktura. Neuerdings ist diese Vorbelastung auf 12½ % herabgesetzt worden, aber der Versicherte ist außerdem mit einer nach bestimmten Gesichtspunkten gestaffelten Ausfallbeteiligung belastet.

[170]) Silberberg „Zur Reform der Warenkreditversicherung" 1930.

Eine besondere Rolle spielt jener Teil des Kreditrisikos, den man als das subjektive Risiko bezeichnen kann und der durch die persönlichen Eigenschaften des Schuldners bestimmt wird. Hier wird in der Regel vereinbart, daß der Exporteur sich selber über die Bonität seines zukünftigen Warenabnehmers zu informieren und die Nachweise der Zahlungsfähigkeit der Versicherung zu erbringen hat. In der Regel schreibt der Versicherer die Auskunfteien vor, von denen der Versicherungsnehmer die Nachweise über die Bonität seines Warenabnehmers einzuholen hat. Die Versicherungsstelle kommt so in die Lage, dem ganzen Export eines Landes den richtigen Weg zu weisen, die Exporteure vor schwersten Fehlschlägen zu bewahren und dadurch die Rückwirkung solcher Fehlschläge zu verhindern. In dieser Maßnahme liegt betriebs- und volkswirtschaftlich betrachtet eine der wertvollsten Funktionen der Exportkreditversicherung: die präventive und erzieherische Funktion.

Die Exportkreditversicherung ist entstanden in der Zeit wirtschaftlicher Not. Daher erwarten die Exporteure ein möglichst niederes Entgelt. Wie sehr auch der Wert einer Versicherung von der Höhe der Prämie abhängt, so haben wir doch in den vorgehenden Darlegungen gesehen, welche Schwierigkeiten der Versicherer in seinen Kalkulationen zu überwinden hat. Ist die Prämie hoch, so kann der Versicherer jedes Risiko übernehmen, aber dann ist sie für den Exporteur untragbar; ist die Prämie dagegen niedrig, so kann der Versicherer nur ein beschränktes Risiko übernehmen und er muß den ungedeckten Teil dem Versicherungsnehmer überbürden. Das Entscheidende soll nicht die Frage nach der Höhe der Prämie sein, sondern das Hauptgewicht muß auf die Tatsache gelegt werden, daß die Exportkreditversicherung dem Exporteur erlaubt, die Sicherheit und Zuverlässigkeit seiner Kalkulationen zu erhöhen. Der hohe Wert der Exportkreditversicherung liegt gerade in der Möglichkeit, Grundlagen einer wertvollen und billigen Exportfinanzierung zu schaffen. Denn die Exportkreditversicherungspolice ist besser belehnbar als jede andere Warenforderung [171]). Und durch die Verbilligung der Finanzierung wird oft der Kostenaufwand für die Versicherung aufgewogen.

Die Exportkreditversicherung beabsichtigt die „Schaffung und Verteilung von Kredit. Sie will der Bankwelt diese Aufgabe nicht

---

[171]) Vergl. Ausführungen auf S. 48 der Abhandlung.

nehmen, sondern sie will im Gegenteil den Banken durch Schaffung einer bisher nicht vorhandenen Sicherheitsgrundlage den Anreiz bezw. die Möglichkeit zur quantitativen und vor allem zur zeitlichen Ausdehnung ihrer Kreditfacilitäten an Erzeuger und Verbraucher geben“ [172]). Die Exportkreditversicherung hat die Bedeutung, „daß sie größere Sicherheiten oder überhaupt erst die Unterlage für die Einräumung eines Kredites schafft. Geld selber schafft sie also nicht unmittelbar, sie erleichtert oder ermöglicht nur seine Hergabe durch den Geldgeber [173]). Wenn der Geldgeber die Sicherheit erhält, sein Geld am Fälligkeitstage wieder zu bekommen, wird er leichter zu bewegen sein, einen Kredit einzuräumen. Diese Sicherheit erlangt er dadurch, daß die Versicherer in gewissem Umfange die Haftung für den Ausfall übernimmt, der durch die Zahlungsunfähigkeit des ausländischen Schuldners eintritt.

Zur direkten Finanzierungserleichterung der Exportgeschäfte wurde in einzelnen Staaten ein weiteres System, die Exportkreditversicherung 2, eingeführt. Dadurch wird, wie wir aus dem ersten Teil ersehen haben, derjenige Ausfall ersetzt, den die an den Exporteur Kredit gewährende Bank erleidet, wenn dieser infolge Zahlungsunfähigkeit den Vorschuß nicht mehr zurückzahlen kann. Man sucht also mit der Exportkreditversicherung 2 die Finanzierung des Exporthandels unter Mithaftung einer Kreditversicherungsgesellschaft zu erleichtern.

Wir sehen daraus, daß für die wirtschaftliche Betrachtung der Exportkreditversicherung eine versicherungsrechtliche Differenzierung in Exportkreditversicherung 1 und Exportkreditversicherung 2 ohne wesentliche Bedeutung ist. In beiden Fällen bezweckt die Exportkreditversicherung im weitesten Sinne Ersatz des Ausfalles, den der Versicherte durch die Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners erleidet.

Wir können also zusammenfassend sagen, daß die Exportkreditversicherung vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen ein wertvolles Hilfsmittel zur Exportförderung darstellt und hiebei insbesondere nach 3 Richtungen hin wirkt [174]):

1. Schadenverhütend durch präventive Risikoauslese, dies vor allem in subjektiver Beziehung,

---

[172]) „Internationale Absatzfinanzierung“, Berliner Tagblatt Nr. 587 vom 13. Dezember 1926.

[173]) Vergl. Hermannsdorfer: die Kreditversicherung als Hilfsmittel der Finanzierung in Z. f. g. V. W. 1926 S. 440.

[174]) Vergl. Roeschli: die Exportkreditversicherung S. 223.

2. Kostenersparend durch sichere Grundlage zur Kalkulation,
3. Geschäftserweiternd durch eine zweckmäßige Risikenminderung und durch eine erleichterte Exportfinanzierung.

b) Volkswirtschaftliche Funktion der Export-Kreditversicherung.

Die staatliche Exportkreditversicherung erfüllt, neben ihrer großen betriebswirtschaftlichen Funktion, auch eine hohe volkswirtschaftliche Aufgabe. Diese Hauptaufgabe geht dahin: durch Schaffung eines Zusatzexportes eine Förderung der Produktion bezw. des Exportes und damit eine Verbesserung der Handelsbilanz zu erreichen, gleichzeitig aber auch zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wirksam beizutragen.

Beide Zielsetzungen — die handels- und sozialpolitische — stehen in einer Wechselbeziehung; denn die durch die Exportkreditversicherung erzielte Mehrbeschäftigung bewirkt einen entsprechenden Rückgang der Arbeitslosigkeit und umgekehrt [175]).

1. Der Plan zur Schaffung einer Exportkreditversicherung ist in allen Ländern der Erkenntnis entsprungen, daß die Steigerung des Exportes für das eigene Land eine absolute Notwendigkeit ist. Das Regierungsexposé über die deutsche Exportkreditversicherung [176]) betont dies noch besonders, indem es ausdrücklich die Aufgabe der Versicherung in der Schaffung eines zusätzlichen Exportes erblickt. Allerdings umfaßt dieser Zusatzexport im Interesse einer versicherungstechnisch absolut notwendigen Risikomischung nicht nur ausschließlich die mittels der Versicherung getätigten Exporte (Zusatzexport i. e. S.), sondern gleichzeitig auch solche Exporte, die auch ohne Exportkreditversicherung getätigt werden können.

Die Notwendigkeit der Ausfuhr wird oft noch zugunsten des Importes übersehen. Man darf aber nie vergessen, daß Binnen- und Auslandsmarkt in Wirklichkeit in engster Wechselwirkung zueinander stehen, daß also jede Einstellung des einen zugleich auch eine Einstellung auf den andern Markt bedeutet [177]). Dies ersieht man am besten aus der Praxis. Stellt zum Beispiel eine Fabrik

---

[175]) Vergl. Z. f. V. W. 1926 S. 162.
[176]) Vergl. Z. f. g. V. W. Rundschau S. 50.
[177]) Vergl. N. Z. Z. Exportbeilage Nr. 1187 vom 9. Juli 1936.

Maschinen her, die ausschließlich im Ausland Absatz finden, so fließt der Erlös aus dem Verkauf dieser Maschinen direkt oder indirekt dem Binnenmarkt zu. Einige Prozent mögen vielleicht ins Ausland zurückkehren für verkauftes Rohmaterial. Der Rest bleibt im Inland und regt in irgendeiner Form den Konsum an. Dieser Konsum wirkt sich auf In- und Auslandserzeugnisse aus. Die Lieferung dieser Importwaren ist nichts anderes als die Bezahlung der Exporte, die das Land nach dem Ausland tätigt. Ausfuhr und Einfuhr bedingen sich also wechselseitig.

Die Exportkreditversicherung hat den Zweck, „den Export im Interesse der Zahlungsbilanz und der Belebung des Arbeitsmarktes im Wettbewerb mit dem Ausland zu fördern“[178]). Daß die staatliche Exportkreditversicherung unbedingt exportfördernd wirkt, scheint außer Zweifel zu sein[179]). Die Tatsache, daß ihr Einfluß auf die Ausfuhr fühlbar ist, wirkt sich ihrerseits wieder aus im Sinne einer Stärkung der Steuerquelle, sowie in einem günstigen Einfluß auf die Landeswährung[180]).

2. Neben dieser handelspolitischen Funktion der Exportkreditversicherung im Sinne einer Förderung des Zusatzexportes und deren direkter und indirekter Einfluß auf die Handelsbilanz, auf die Belebung des Inlandmarktes, auf die Steuerquelle, auf die Landeswährung u. a. m., steht ihr noch eine sozialpolitische Aufgabe zu: die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Sie hat in diesem Sinne einen repressiven Charakter, der deutlich bei der deutschen Exportkreditversicherung zum Ausdruck kommt, indem dort die vom Staate zur Verfügung gestellten Gelder ausdrücklich den Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge entnommen wurden[181]). Man will um jeden Preis die politischen und psychologischen Schädigungen vermeiden, die man von einer Zunahme oder nur Andauer der Arbeitslosigkeit befürchtet. Man will zunächst Arbeit schaffen, selbst auf die Gefahr hin, daß die aus der Abnahme der Arbeitslosigkeit sich ergebenden Ersparnisse angegriffen werden müssen. Dabei muß man sich aber immer vor Augen halten, daß es sich nicht um die Förderung jeglicher Ausfuhr im allgemeinen handelt, sondern in erster Linie um die Unterstützung desjenigen

---

178) Vergl. Veröffentl. d. Reichsverbandes der deutschen Industrie Heft Nr. 43 S. 1 ffg.

179) Vergl. Goldschmidt S. 122.

180) Vergl. österr. Revue 1925 S. 117.

181) Auch in der Schweiz hat die Risikogarantie aus dem gleichen Grunde einen repressiven Charakter.

zusätzlichen Exportes, der eine Mehrbeschäftigung der inländischen Arbeiter zur Folge hat [182]).

Auch indirekt wirkt die Exportkreditversicherung auf den Stand der Arbeitslosigkeit, da sie einerseits die konjunkturpolitischen Schwankungen abschwächt und andererseits verhindert, daß die versicherten Forderungsausfälle weitere Kreise ziehen.

So ist der Satz in dem Prager Börsenkurier verständlich, der lautet: „Als billigste Stütze der Arbeitsbeschaffung hat sich bisher die Exportkreditversicherung erwiesen . . . Es wäre daher überaus nützlich, die staatliche Exportkreditversicherung, welche Lieferungen an öffentliche Verbände im Ausland versichert, um eine Milliarde zu erhöhen" [183]).

II.

Einordnung der Export-Kreditversicherung in die zutreffende Rechtskategorie.

a) Grenzbestimmung zwischen Schadensversicherung und Bürgschaft.

Das Privatrecht und speziell das Obligationenrecht beruhen auf der Auffassung, daß das Rechtssubjekt seine Lebensverhältnisse selbst ordnen und durch eigene Handlungen Rechte und Pflichten begründen könne. „Das Mittel hiezu ist die Vornahme von Rechtsgeschäften. Im Gebiete des Obligationenrechtes ist die Absicht des Rechtssubjektes, das ein Rechtsgeschäft vornimmt, auf die Herbeiführung eines wirtschaftlichen Erfolges gerichtet" [184]). Welcher Art dieser Erfolg bei der Exportkreditversicherung ist haben wir im vorhergehenden Abschnitt dargelegt [185]). Hier soll nun das von den Parteien beabsichtigte wirtschaftliche Ziel und der von ihnen verfolgte Zweck in die zutreffende Rechtskategorie eingeordnet werden.

Die Einordnung des Exportkreditversicherungsvertrages unter Versicherung oder Bürgschaft — nur um diese Alternative kann es

---

[182]) Vergl. Z. f. V. W. 1926 S. 162.
[183]) Vergl. Prager Börsenkurier vom 14.2.1935.
[184]) Vergl. Guhl S. 54.
[185]) Vergl. Zweck und wirtschaftliche Bedeutung der Exportkreditversicherung S. 52.

sich hier handeln — wird einmal durch die Begriffsbestimmungen ermöglicht. Diese können jedoch nicht alle einzelnen Merkmale einer bestimmten Vertragsart enthalten, sondern müssen sich darauf beschränken, allgemeine Gedanken als Rahmen für die Abreden aufzustellen. Ein fraglicher Vertrag kann demnach immer dann unter eine bestimmte Vertragsart subsumiert werden, wenn alle seine Einzelheiten in den Rahmen der Begriffsbestimmung passen. Es kann aber vorkommen, daß ein Vertrag in verschiedene Rahmen zu passen scheint. Dies ist der Fall bei dem Exportkreditversicherungsvertrag, der von einigen Autoren als Bürgschaftsvertrag, von anderen als Versicherungsvertrag angesehen wird[186]). Wirtschaftlich betrachtet aber steht fest, daß die Exportkreditversicherung den großen Dienst, den sie der Volkswirtschaft leisten soll, nur dann erfüllen kann, wenn sie als Versicherung aufgebaut ist.

Ob nun Bürgschaft oder Versicherung im gegebenen Fall vorliegt, ist eine tatsächliche Frage, die sich nach der Interessenlage und dem Willen der Parteien entscheidet. Dabei kommt es auf die gewählte Bezeichnung des Vertrages als eines Exportkredit-„Versicherungsvertrages" nicht an. Diese rechtliche Benennung, die die Parteien dem von ihnen geschlossenen Rechtsgeschäft gegeben haben, ist nicht maßgebend[187]). Auch ein als Bürgschaft bezeichneter Vertrag kann gleichwohl ein Versicherungsvertrag sein und umgekehrt[188]). Noch viel weniger läßt sich aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ein Schluß ziehen auf den Charakter eines Rechtsinstitutes[189]). Diese Auffassung findet sich gleichfalls in den Motiven zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch bei der Bürgschaft[190]). Hier ist darauf hingewiesen, daß „bei der Feststellung der für die Bürgschaft geltenden Normen auf den Fall der Versicherung einer Forderung durch Assekuranzvertrag keine Rücksicht zu nehmen" sei, vielmehr „die Vorschriften über die Assekuranzversicherung einer Forderung, als dem Versicherungsrecht angehörend bei Feststellung des letzteren zu beraten" seien. Daraus ergibt sich, daß entweder Bürgschaft oder Versicherung vorliegen muß, nicht aber die Exportkreditversicherung eine Zusammensetzung beider Vertragsarten ist.

---

186) Vergl. S. 14 der Abhandlung.
187) Vergl. OR Art. 18 und Abhandlung S. 14.
188) Vergl. R. O. H. G. Bd. 5 S. 355.
189) Vergl. das auf S. 14 der Abhandlung angegebene Beispiel.
190) Vergl. Motive 2 zum BGB. S. 658.

Es ist jedoch denkbar, daß nach dem Willen der Parteien sowohl versicherungsrechtliche wie solche über die Bürgschaft zusammen angewandt werden sollen. Ein solcher Vertrag ist dann gemischter Natur. Auf den echten Kreditversicherungsvertrag können die Vorschriften über die Bürgschaft jedenfalls nicht unmittelbar angewandt werden.

Im folgenden sollen nun die Grundsätze erörtert werden, auf denen sich die spätere Entscheidung, ob der Exportkreditversicherungsvertrag ein Versicherungsvertrag oder ein Bürgschaftsvertrag ist, aufzubauen hat.

1. Abgrenzung nach dem Begriff.

1. Da im Gesetz eine ausdrückliche Regelung nicht getroffen ist, soll die in Rechtsprechung und Schrifttum herrschend gewordene Begriffsbestimmung des Versicherungsvertrages unserer Untersuchung zugrunde gelegt werden. Ein Versicherungsvertrag nach Art der Schadensversicherung, die für die hier behandelten Verträge der Exportkreditversicherung allein in Frage kommt, ist ein selbständiger Vertrag, wonach sich der eine Teil (der Versicherer) verpflichtet, dem andern Teil (dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten) nach Eintritt des Versicherungsfalles den dadurch entstandenen Schaden nach Maßgabe des Vertrages zu ersetzen, während dieser sich seinerseits verpflichtet, an jenen die vereinbarte Gegenleistung zu zahlen [191]). Dieser Begriff bedarf nach verschiedenen Richtungen hin einer näheren Betrachtung.

Die Versicherung muß ein selbständiges Rechtsverhältnis sein, d. h. sie darf nicht nur als Nebenabrede in einem anderen Vertragsverhältnis erscheinen. Die Leistung des Versicherers muß sich aus einer besonderen Vereinbarung ergeben und darf in keinem innern Zusammenhang mit einem anderen Rechtsverhältnis stehen [192]). Aber noch in einer anderen Beziehung ist die Leistung des Versicherers selbständig. Sie hängt nicht innerlich mit der Entstehung des Schadens zusammen wie die meisten übrigen Schadenersatzverpflichtungen, sondern der Versicherer leistet, weil er sich dazu bei Eintritt des Versicherungsfalles verpflichtet hat [193]). Dennoch

---

[191]) Vergl. Kisch Bd. 2 S. 53—56.
[192]) Vergl. Bruck S. 53.
[193]) Ueber das Verhältnis von Schaden und Versicherungsfall siehe S. 77.

kann diese Leistung als Schadenersatz angesprochen werden, insofern nämlich, als dem Versicherungsnehmer resp. Versicherten durch sie der entstandene Schaden ausgeglichen wird.

Versicherungsfall[194]) ist dasjenige Ereignis, welches nach dem Vertrage die Leistungspflicht des Versicherers bedingt. Ein Ereignis kann Versicherungsfall sein, wenn es zur Zeit des Vertragsabschlusses eine ungewisse wirtschaftlich nachteilige Tatsache darstellt und von den Parteien als Versicherungsfall verabredet worden ist. Ein solches Ereignis kann jedoch niemals von sich aus die Eigenschaften eines Versicherungsfalles haben, sondern es gewinnt diesen Charakter erst dadurch, daß es im Versicherungsvertrag vorgesehen und in seinen Merkmalen näher bestimmt wird. Damit wird seine Möglichkeit zur Versicherungsgefahr, seine Verwirklichung zum Versicherungsfall. „Das Vorliegen des Versicherungsfalles kann also immer nur in Beziehung zu einem konkreten Versicherungsverhältnis beurteilt werden“[195]). Es genügt aber nicht, daß ein Ereignis vorgesehener Art eingetreten sei, sondern es muß in die vertraglich vorausgesetzte Beziehung zu dem versicherten Interesse getreten sein. Es muß sich also bei der Schadensversicherung der Vorgang an dem versicherten Interesse verwirklicht haben.

Der Schadenversicherer verspricht eine Vermögensleistung, regelmäßig in Geld, die zur Ausgleichung eines Schadens dient, der dem Träger des wirtschaftlichen Interesses infolge Eintrittes des Versicherungsfalles entstanden ist. Der Schadenersatz, den der Versicherer zu leisten hat, kann nicht nach den Vorschriften des Obligationenrechtes über die Ersatzpflicht aus unerlaubter Handlung oder über die Folgen der schuldhaften Vertragsverletzung bemessen werden. Denn die Leistung des Versicherers stellt sich ja stets als eine vertraglich versprochene Leistung dar und ist daher primärer Natur. Diese prinzipielle Verschiedenheit äußert sich darin, daß der obligationenrechtliche Schadenersatzpflichtige grundsätzlich alle Folgen des schädigenden Ereignisses — den unmittelbaren und den mittelbaren Schaden — zu ersetzen hat. Seine Leistung wird nur dadurch begrenzt, daß er niemals mehr zu leisten hat als zur Reparation des Schadens erforderlich ist und daß

---

194) Der Begriff „befürchtetes Ereignis“, den das s. VVG verwendet, ist durchaus identisch mit dem Ausdruck „Versicherungsfall“ des d. VVG. Er ist aber von der Literatur und Praxis nur selten übernommen worden.

195) Kisch in Z. f. g. V. W. Bd. 35 S. 183.

das von ihm verschuldete Ereignis in adaequatem Zusammenhang mit dem Schaden steht. Damit aber soll nicht gesagt sein, daß der Schuldner unter allen Umständen diesen Schaden im vollen Umfange ersetzen muß[196]). Auf Grund von Billigkeitserwägungen kann eine Schadensverteilung zwischen dem geschädigten Gläubiger und dem haftbaren Schuldner eintreten.

Der Versicherer dagegen haftet nur insoweit, als er sich vertraglich dazu verpflichtet hat. In dieser Hinsicht ist die Ersatzleistung des Versicherers in der Regel auf den unmittelbaren Schaden beschränkt und umfaßt nicht den entgangenen Gewinn. Es soll nur der wirkliche Schaden ersetzt und dem Versicherten kein über diesen Ersatz hinausgehender Vermögensvorteil verschafft werden[197]). Maßgebend ist somit stets der Wert der versicherten Sache im Zeitpunkt des Schadenseintrittes. Dieser Grundsatz gilt auch im Falle der Doppelversicherung. Infolgedessen haftet der einzelne Versicherer, obwohl er die volle Prämie auf Grund der Versicherungssumme bezogen hat und beziehen durfte, nur für einen Teil des eingetretenen Schadens. Seine Haftung bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem seine Versicherungssumme zum Gesamtbetrag aller Versicherungssummen steht[198]). Bei der Unterversicherung wird nicht einmal der unmittelbare Schaden ersetzt, sondern es ist der Schaden, wenn nichts anderes vereinbart wurde, nur in dem Verhältnis auszugleichen, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Eine gewisse Milderung dieser Regel bringt die Vorschrift über den Ersatz der sog. Rettungskosten[199]). Andererseits widerspricht es nicht dem Wesen eines Vertrages als Versicherungsvertrag, wenn der Versicherer den Ersatz aller Folgen der Beschädigung übernimmt[200]).

Durch den Versicherungsvertrag kann aber nicht nur eine Verminderung des Vermögens gegenüber der Vermögenslage vor dem Eintritt des Versicherungsfalles ersetzt werden, sondern es kann für einen Schaden Ersatz vereinbart werden, der nur gegenüber einer für später erwarteten Vermögenshöhe erkennbar ist. Es kann überhaupt jede Aussicht auf Vermögensvermehrung in die Versicherung einbezogen werden[201]).

---

196) Vergl. Guhl S. 44.
197) Vergl. s. VVG Art. 62.
198) Vergl. Art. 71 des s. VVG.
199) Vergl. Art. 70 des s. VVG.
200) Vergl. Bruck § 49 Anm. 4; § 53 des d. VVG.
201) Vergl. Bruck S. 478.

Der Schadensversicherer ersetzt nach Maßgabe des Vertrages den Schaden, der durch Eintritt des Versicherungsfalles entstanden ist. Dadurch wird die Leistung des Versicherers von einem bestimmten Verhalten des Versicherungsnehmers abhängig gemacht. Dieses Merkmal ist aber keine Besonderheit des Versicherungsvertrages und daher nicht geeignet, ihn von anderen Verträgen zu unterscheiden.

Der Versicherungsvertrag ist ein notwendig zweiseitiger Vertrag. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Prämien resp. bei der Versicherung auf Gegenseitigkeit der Beiträge und der Versicherer, rechtlich gesehen, zur Tragung des Risikos. Wirtschaftlich pflegt man als Hauptleistung des Versicherers die Zahlung der Versicherungssumme in der Personenversicherung und die Leistung des Ersatzes in der Schadensversicherung anzusehen.

Aus dem schweizerischen Versicherungsvertragsgesetz und seinen Materialien geht ferner hervor, daß der Gesetzgeber nur diejenigen Versicherungsverträge dem VVG unterstellen will, die in planmäßigem Geschäftsbetriebe abgeschlossen werden. Nur wo eine rationelle Schadensverteilung unter eine Gefahrengemeinschaft auf Grund statistischer Massenbeobachtungen über die Häufigkeit und die Art des Risikos bezweckt wird, kann von Versicherung gesprochen werden [202]).

Schließlich sei noch erwähnt, daß der Versicherungsnehmer ein wirtschaftlich gerechtfertigtes Interesse am Nichteintritt des befürchteten Ereignisses haben muß. Diese von der Versicherungswissenschaft entwickelte Lehre wird vom Gesetz der Schadensversicherung ausdrücklich zugrunde gelegt [203]). Es muß also ein wirtschaftliches, d. h. ein wertbares Interesse gegeben sein, das von der Rechtsordnung nicht verpönt ist. Ferner muß das versicherte Interesse ein taugliches Objekt haben. „Damit vollzieht man die Annäherung an die natürliche Auffassung von der „versicherten Sache", der „versicherten Person" oder dem „versicherten Vermögen". Das Interesse am Nichteintritt des Versicherungsfalles kann eben doch nur in der Beziehung zu Sachen, Gütern, Personen oder Vermögen erfaßt werden. Als solche Gegenstände, auf die sich das versicherte Interesse bezieht und die in VVG Art. 54/1 in abgekürzter, aber mißverständlicher Ausdrucksweise als „Gegen-

[202]) Vergl. Roelli Komm. zu Art. 1—3 des s. VVG S. 24.
[203]) Vergl. Art. 48 des s. VVG.

stand des Versicherungsvertrages" bezeichnet werden, kommen neben speziell bestimmten, beweglichen und unbeweglichen Sachen auch Gattungssachen und Sachgesamtheiten wie Mobiliar, Warenlager, Viehherden in Betracht. Auch Forderungen, die schon bestehen . . . oder die erst in Zukunft entstehen . . . können taugliche Objekte für das versicherbare Interesse sein" [204]).

König hat neulich den Versicherungsvertrag ohne den Interessebegriff zu konstruieren versucht und definiert ihn als „einen Vertrag, durch welchen die eine Partei der anderen gegen Entgelt für den Fall der Vernichtung oder Beschädigung eines Gegenstandes — Person, Sache oder Vermögen — durch ein zukünftiges, ungewißes Ereignis eine Vermögensleistung verspricht" [205]). Für König ist also das Interesse kein essentiale des Versicherungsvertrages. Dieser stellt sich somit als entgeltliches bedingtes Geldzahlungsversprechen dar, bedingt durch die Vernichtung oder Beschädigung eines Gegenstandes infolge des Eintrittes eines zukünftigen ungewissen Ereignisses. Dieselben Begriffsmerkmale weist nun aber auch die sog. Wettversicherung auf. Zur Abgrenzung seines Versicherungsvertragsbegriffes zur Wette sieht sich daher König gezwungen, das wirtschaftliche Interesse des Versicherten am Abschluß des Vertrages wenigstens als Motiv herbeizuziehen. Dadurch wird aber eine klare Grenzziehung dieser beiden Vertragstypen ungemein erschwert, wenn nicht verunmöglicht. Denn der Beweggrund ist ein psychologisches Moment, dessen Beschaffenheit sich nur durch unzuverlässige Rückschlüsse annähernd genau bestimmen läßt. Eine klare Scheidung von Versicherung und Wette ist aber deshalb von großer praktischer Bedeutung, weil davon abhängt, ob im concreten Fall der Anspruch aus einem solchen Geldzahlungsversprechen klaglos oder klagbar sei [206]). Sie wird nur durch scharfe gegenseitige Abgrenzung der Vertragsbegriffe möglich [207]).

Ein Schadensversicherungsvertrag ist demnach ein selbständiger, gegenseitiger, planmäßig betriebener Vertrag, bei dem der eine Teil (der Versicherer) dem anderen Teil (dem Versicherungsnehmer resp. Versicherten) nach Eintritt eines ungewissen wirtschaft-

---

[204]) Vergl. Guhl S. 401.

[205]) Vergl. König, Gegenstand der Versicherung, Abhandlung zum schweiz. Recht, neue Folge Bd. 63 S. 92.

[206]) Vergl. Art. 513 OR.

[207]) Vergl. Suter, Kollision sozialer und privater Unfallversicherung S. 49 ffg.

lich nachteiligen Ereignisses (Versicherungsfall) den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen hat.

2. In Art. 492 des schweizerischen Obligationenrechtes wird der Bürgschaftsvertrag wie folgt umschrieben: „Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, des Hauptschuldners, für die Erfüllung der Schuld des letzteren einzustehen". Auch dieser Begriff soll des nähern betrachtet werden.

Einstehen für die Erfüllung der Schuld eines Dritten kann nur bedeuten: Gutstehen für diese Erfüllung, dem Gläubiger Sicherheit bieten. Der Bürge verschafft dem Gläubiger solche Sicherheit durch die Verstrickung seines Vermögens. Einstehen kann somit nicht heißen, die Schuld des Dritten zu seiner eigenen machen. Der Bürge steht nicht ein für die Forderung, sondern nur für deren pflicht- und vertragsgemäße Erfüllung durch den Hauptschuldner [208]). Weil der Bürge aber nur dafür einsteht, wird dessen Leistungspflicht durch den jeweiligen Stand der Forderung begrenzt. So ist in Art. 506 ausdrücklich bestimmt, daß der Bürge berechtigt und verpflichtet ist, „dem Gläubiger die Einreden entgegenzusetzen, die dem Hauptschuldner zustehen, soweit er nicht durch die Art seiner Verpflichtung von der Geltendmachung solcher Einreden ausgeschlossen wird". Aber nur soweit vermag die Hauptschuld die Bürgenschuld zu bestimmen, wie die Haftung des Bürgen dies zuläßt. Nicht immer entspricht diese Haftung der Höhe der Hauptschuld. Der Bürge verpflichtet sich nicht unbeschränkt, sondern nur bis zu einem bestimmten Betrag seines Vermögens [209]). Die Bürgschaftserklärung muß diesen Haftungsbetrag angeben. Die Gerichtspraxis hat diese Bestimmung jedoch dahin abgeschwächt, daß der Maximalbetrag der Bürgenverpflichtung nicht ziffernmässig genannt zu sein braucht, sondern daß es genügt, wenn dieser „sei es durch eine logische Ueberlegung oder durch eine einfache rechnerische Operation" bestimmt werden kann [210]).

Die Haftung mit dem Vermögen für die Erfüllung einer fremden Verbindlichkeit ist jeder Bürgschaft eigen, einerlei, ob es für den Bürgen zu einem Leistensollen kommt oder nicht. Gleichzeitig mit der Haftung übernimmt der Bürge die Pflicht, gegebenenfalls selber zu leisten. Dieses Leistensollen steht aber nicht von vorn-

---

208) Vergl. Westerkamp S. 159.
209) Vergl. Art. 493 OR.
210) Vergl. BGE 42 II 153, 57 II 518, 61 II 99.

herein fest. Der Bürge will nicht unter allen Umständen den Gläubiger durch seine eigene Leistung befriedigen. Es braucht zu dieser Leistung überhaupt niemals zu kommen. Andererseits hat der Gläubiger nicht schlechthin ein Recht, vom Bürgen zu fordern. Das Leistensollen des Bürgen ist vielmehr bedingt [211]). Der einfache Bürge soll nur leisten, wenn der Gläubiger ihn belangt und ihn zu belangen nach den Bestimmungen des Art. 495 OR befugt ist. Der Solidarbürge soll leisten, wenn das Leistungsverlangen des Gläubigers sich gegen ihn richtet, sobald der Gläubiger vom Hauptschuldner zu fordern ein Recht hat (Art. 496, 500 OR ffg.).

Die Leistung des Bürgen ist aber nicht Erfüllung der Hauptschuld. Des Bürgen Einstehen kann ein Leistensollen zur Folge haben, das auf das gleiche gerichtet ist, wie des Hauptschuldners Schuld. Aber die Schuld des Bürgen hat einen anderen Grund als die des Schuldners [212]). Wohl leistet er um der fremden Schuld willen, aber er erfüllt nicht diese, sondern seine eigene Verbindlichkeit [213]). Der besondere Grund seiner Schuldpflicht prägt dieser einen besonderen Charakter auf, und wir müssen Hauptschuld und Bürgschaftsschuld da begrifflich auseinanderhalten, wo wir nach ihren Wirkungen nicht mehr zu unterscheiden vermögen.

Jede Bürgschaft ist akzessorisch, d. h. die Verbindlichkeit des Bürgen ist sowohl hinsichtlich ihres Entstehens wie auch ihrer Fortdauer abhängig vom Bestehen einer Hauptschuld. Art. 494 Abs. 1 OR normiert ausdrücklich: „Jede Bürgschaft setzt eine zu Recht bestehende Hauptschuld voraus". Es genügt jedoch, wenn diese gültige Hauptschuld erst im Zeitpunkt vorhanden ist, wo die Bürgschaft geltend gemacht werden will. Daher kann auch eine erst in Zukunft entstehende Hauptschuld gültig verbürgt werden (Art. 494 Abs. 2), sofern dieser Umstand dem Bürgen bei Abschluß des Bürgschaftsvertrages bekannt ist [214]). Trotz Fehlens einer gültigen Hauptschuld im Moment des Vertragsschlusses wird der Bürge ausnahmsweise schon von Anfang an verpflichtet, wenn der Tatbestand von Art. 494 Abs. 3 OR vorliegt, der lautet: „Die Schuld aus einem wegen Irrtum oder wegen Vertragsunfähigkeit für den Hauptschuldner unverbindlichen Vertrage kann gültig verbürgt werden, wenn der Bürge bei Eingehung seiner Verpflichtung den

---

211) Vergl. Geib S. 61.
212) Vergl. Westerkamp S. 44.
213) Vergl. Geib S. 50.
214) Vergl. Guhl S. 234.

auf seiten des Hauptschuldners vorhandenen Mangel kennt." Soll in diesem Fall nach Meinung der Vertragsparteien der Bürge gerade für den Fall leisten, wo der Hauptschuldner sich auf die einseitige Unverbindlichkeit beruft, so liegt nach Ansicht des Bundesgerichtes (BGE 56 II 375) ein Garantievertrag vor, der jedoch nach positiver Vorschrift rechtlich als Bürgschaft zu behandeln ist[214]) [215]).

Kraft Akzessorietät geht die Bürgschaftsverpflichtung durch jedes Erlöschen der Hauptschuld unter. Art. 501 OR normiert diesbezüglich: „Durch jedes Erlöschen der Hauptschuld wird der Bürge befreit".

2. Abgrenzung nach dem Inhalt.

Im folgenden sollen nun Schadensversicherung und Bürgschaft einander gegenüber gestellt und von einander abgegrenzt werden.

Die Hauptunterschiede zwischen Schadensversicherung und Bürgschaft ergeben sich aus der Verschiedenheit der Leistungen des Versicherers und des Bürgen. Beide Leistungen weisen eine große Aehnlichkeit mit der obligationenrechtlichen Schadenersatzpflicht auf. Wie wir schon gesehen haben, ist Inhalt der Bürgenverpflichtung das Einstehen für das pflichtgemäße Tun des Hauptschuldners. Die Haftung des Bürgen ist Haftung mit dem Vermögen, Haftung bis zu einem bestimmten Betrag dieses Vermögens. Die Schuld des Bürgen hat einen eigenen, von dem der Hauptschuld verschiedenen Inhalt. Nicht auf Erfüllung der Hauptverbindlichkeit ist der Bürge verpflichtet, er schuldet vielmehr bedingt den nach seiner Bürgenverpflichtung zu bestimmenden Haftungsbetrag. Es ist jedoch nicht richtig, wenn daraus die Folgerung gezogen wird, daß die Leistungspflicht des Bürgen auf Schadenersatz gerichtet, seine Leistung ein Schadloshalten ist[216]). Denn die Befriedigung durch den Bürgen kann in einem Zeitpunkt erfolgen, da der Gläubiger noch von keinem Schaden betroffen ist. Der Gläubiger, der den Solidarbürgen belangt, weil er sich für alle Fälle sichern will, in einem Augenblick, da der Hauptschuldner

---

[215]) Vergl. S. 79 dieser Abhandlung.

[216]) Dies lehrt z. B. Isay a. a. O. S. 20. Das Einstehen des Bürgen sei nichts anderes als Schadloshaltung für die etwaige Nichterfüllung der Verbindlichkeit. Die Haftung des Bürgen, sein Einstehen mit dem Vermögen führe lediglich zu einer Verpflichtung zum Schadenersatz und zwar sei diese Verpflichtung gerichtet bloß auf den vermögenswerten Ersatz des Schadens, in der Regel also auf Geldersatz, da der Bürge bloß mit seinem Vermögen einstehe. Vergl. auch Silber S. 55.

aufrecht und leistungsfähig vor ihm steht, ist nicht zu Schaden gekommen, ja vielleicht nicht einmal von Schaden bedroht. Auch der einfache Bürge kann den Gläubiger befriedigen in einem Zeitpunkt, da der Hauptschuldner erfüllungsfähig und erfüllungsbereit vor dem Gläubiger steht. Des Bürgen Leistung ist nicht zu beurteilen nach Merkmalen, die ihr in bestimmten Sonderfällen eigen sind, nach zufälligen Wirkungen, die sie je nach der Art der Verpflichtung hervorbringt. Vielmehr ist die rechtliche Natur der Bürgenverpflichtung maßgebend. Und diese ist keine Schadenersatz-, sondern eine Erfüllungsverpflichtung. Sie bleibt auch bei der Schadlosbürgschaft lediglich Erfüllungspflicht, nur ist die Höhe der Verbindlichkeit begrenzt auf die Nichterfüllung des Hauptschuldners. Daß aber die Bürgschaft nicht Schadenersatz ist, geht schon aus der prozeßualen Tatsache hervor, daß nicht der Gläubiger die fruchtlose Ausklagung des Hauptschuldners, sondern der Bürge den Mangel dieser Ausklagung zu behaupten und zu beweisen hat[217]). Hätte die Bürgschaft den Charakter eines Schadensversprechens, so würde die Behauptung der fruchtlosen Ausklagung des Hauptschuldners zum Fundament der gegen den Bürgen zu erhebenden Klage gehören.

Noch deutlicher spricht gegen den Schadenersatzcharakter der Bürgschaft, daß der Bürge in einzelnen Fällen primär in Anspruch genommen werden kann. Dadurch kommt deutlich der präventive Charakter zum Ausdruck, der darin besteht, den Schadenseintritt durch Vermehrung der Sicherheit hintanzuhalten.

Die Leistung des Schadensversicherers hingegen dient in erster Linie der Deckung eines Schadens. Voraussetzung seiner Leistung ist der Eintritt eines wirtschaftlichen Nachteiles im Vermögen des Versicherten. Der Schaden muß also vom Versicherten resp. Anspruchsberechtigten grundsätzlich bewiesen werden. Doch ist, wie wir schon weiter oben gesehen haben[218]), die Schadenersatzpflicht des Versicherers primärer Natur und gleicht insofern nicht derjenigen des allgemeinen Obligationenrechtes, als diese stets als sekundäre Folge eintritt. Der Schadenersatz, den der Versicherer

---

[217]) „Dagegen begründet die Bürgschaft, auch wenn sie gegen Entgelt oder wie von den Amtsbürgschaftsverbänden gegen ‚Praemienzahlungen' geleistet wird, keinen Versicherungsvertrag. Sie ist ihrem rechtlichen Gehalt nach kein Schadenersatzversprechen, sondern ein nacktes Schuldversprechen. Der Bürge erklärt primär oder subsidiär das zu schulden, was ein anderer, der Hauptschuldner, ebenfalls schuldet". Vergl. Roelli S. 27.

[218]) Vergl. S. 64 dieser Abhandlung.

zu leisten hat, kann demnach nicht nach den Vorschriften des Obligationenrechtes über die Ersatzpflicht aus unerlaubter Handlung oder über die Folgen der schuldhaften Vertragsverletzung bemessen werden; denn der Schadenersatz stellt sich ja bei der Versicherung als eine vertraglich versprochene Leistung dar.

Aus dieser gegenseitigen Betrachtung ergibt sich zunächst, daß nicht jeder Versicherungsvertrag, auch nicht jeder Schadensversicherungsvertrag in allen seinen Einzelheiten dem Begriff der Bürgschaft genügt. Wesentliches Erfordernis für eine klagbare Bürgschaft ist das Bestehen einer klagbaren Forderung. An sich kann zwar jede zu Recht bestehende Hauptschuld verbürgt werden [219]). Notwendig ist bloß, daß eine Verbindlichkeit rechtmäßig übernommen ist und zwar derart, daß dem Gläubiger von Rechts wegen eine Forderung zusteht. Eine klagbare Forderung braucht also bei der Bürgschaft nicht notwendig vorzuliegen. Für eine klaglose Hauptschuld kann gültig eine Bürgschaft geleistet werden [220]), beispielsweise für eine Wett- oder Spielschuld. Nur ist dann die Bürgschaftsschuld ebenfalls klaglos, d. h. dem Bürgen steht diejenige Einrede zu, die der Hauptschuldner gegenüber dem Gläubiger bei dessen Geltendmachung der Hauptforderung (z. B. die Einrede aus Spiel und Wette) erheben kann [221]). Der Bürge könnte auch dann nicht zur Zahlung verurteilt werden, wenn der Hauptschuldner trotz der Unklagbarkeit der Hauptforderung zahlungswillig, aber zahlungsunfähig ist.

Bei der Versicherung dagegen kann auf die Hauptleistung des Versicherers, die Ersatzleistung geklagt werden, sobald das befürchtete Ereignis (Versicherungsfall) eingetreten ist und die dem Anspruchsberechtigten obliegenden Verpflichtungen (Prämienzahlungs-, Anzeigepflicht etc.) erfüllt sind. Der Versicherer kann sich von seiner Leistung nicht durch die Einrede befreien, es handle sich wegen des Fehlens einer klagbaren Forderung um keine Versicherung, sondern z. B. um Spiel und Wette. Dieser Einwand beruht auf der falschen Annahme, daß die Versicherung zu den aleatorischen Verträgen wie Spiel und Wette zu zählen sei. Unter aleatorischen Verträgen versteht man solche Verträge, bei denen ungewisse Umstände entscheiden, ob der Vertrag der einen oder der anderen Partei zum Vorteil oder zum Nachteil gereichen wird.

---

[219]) Vergl. Art. 494 Abs. 1 OR.
[220]) Vergl. Fick Komm. zu Art. 494.
[221]) Vergl. Art. 506 OR.

Abgesehen von der Vieldeutigkeit des Begriffes eines aleatorischen Vertrages entspricht dem Nachteil der Gefahrtragung durch den Versicherer der Vorteil der Prämie. Auf Seiten des Versicherten ist zu sagen, daß dieser stets etwas einbüßt (Prämie, Beitrag), aber dafür auch stets etwas erhält, nämlich Sicherheit. Durch den Abschluß eines Versicherungsvertrages wird sein Vermögen von einem Moment der Unsicherheit befreit. Ueberdies liegt auf Seiten des Versicherers regelmäßig planmäßiger Großbetrieb vor, bei dem sich Vorteil und Nachteil ausgleichen. Eine weitere Unterscheidung zwischen Versicherung und Spiel und Wette erlaubt die Subsidiarität der Versicherung. Spiel und Wette erstreben begrifflich den Erwerb eines selbständigen Vorteiles oder Gewinnes und führen zu einer Bereicherung des Obsiegenden, weil die versprochene Leistung im Gegensatz zur Leistung des Versicherers nicht zur Ausgleichung eines Verlustes dienen muß. Auch spielt der Zufall eine ganz verschiedene Rolle. Bei Spiel und Wette soll der Zufall eine Vermögensgestaltung herbeiführen, die ohne ihn gar nicht möglich wäre, während die Versicherung die Vermögensgestaltung, die der Zufall zu verhindern bedroht, wenigstens wertmäßig verwirklichen will [222]).

Der Versicherer kann seine Leistung auch nicht mit der Begründung verweigern, beim Fehlen einer klagbaren Forderung fehle es an einem versicherbaren Interesse. Nach den üblichen Begriffsbestimmungen herrscht Einverständnis darüber, daß die fragliche Beziehung wirtschaftlich sein muß, daß es aber für das Interesse gleichgültig ist, ob daneben eine rechtliche Beziehung bestehe oder nicht [223]). Einerseits kann jemand durch ein Ereignis, welches ein bestimmtes Gut trifft, in seinem Vermögen geschädigt werden, ohne daß er an diesem Gut ein dingliches oder auch nur ein obligatorisches Recht hat. Dies kann zutreffen, weil er zu dem Gut in einem rein tatsächlichen Verhältnis steht, kraft deren er Nutzung oder gar Verfügung über das Gut in gleicher Weise ausüben kann, wie wenn er an demselben berechtigt wäre [224]).

Andererseits besteht auch nicht immer ein Interesse, wenn eine rechtliche Beziehung gegeben ist [225]). Wenn jemandem die Aussicht

---

[222]) Vergl. Hupka S. 555.

[223]) Vergl. Ehrenberg Handbuch S. 9, Kisch Bd. 3 S. 61.

[224]) Derjenige, dem die Ernte eines bestimmten Grundstückes vom Eigentümer seit vielen Jahren verkauft zu werden pflegt, kann die Ernte gegen Hagel versichern (Kisch Bd. 3 S. 62).

[225]) Vergl. Kisch Bd. 3 S. 99.

auf Wiedererlangung einer verlorenen oder gestohlenen Sache geschwunden ist, so wird er durch den Untergang der Sache selbst nicht mehr betroffen, obwohl er noch Eigentümer ist. Wäre aber die rechtliche Beziehung das Interesse, so müßte er durch den Untergang betroffen werden. Das Interesse ist also keine rechtliche, sondern eine wirtschaftliche Beziehung zu dem versicherten Gut, etwa die Möglichkeit, sie zu verwerten [226]), sie zu gebrauchen oder sonst Vorteil aus ihr zu ziehen [227]).

Das Interesse muß also eine wirtschaftliche Beziehung sein. Doch spielt die rechtliche Beziehung ebenfalls eine gewisse Rolle. Sie schützt die wirtschaftliche Beziehung. Dieser Schutz kann aber auch von anderen Umständen übernommen werden. So kann sich jemand gegen das Entgehen eines Gewinnes versichern, auf den er zwar kein förmliches Recht hat, den er aber nach der Lage der Umstände mit Bestimmtheit gemacht haben würde [228]). Ebenso kann man sich gegen gewisse Ausgaben versichern, die man nicht kraft rechtlicher Pflicht, sondern infolge eines moralischen oder gesellschaftlichen oder aus der Sitte sich ergebenden Zwanges machen muß [229]).

Aus dem Gesagten geht hervor, daß ein Interesse also auch dann vorliegt, wenn keine klagbare Verbindlichkeit des Schuldners gegeben ist. Für die Versicherung ist also nicht, wie für eine klagbare Bürgschaft, das Bestehen einer klagbaren Forderung erforderlich.

Ebenso wie nicht jede Versicherung Bürgschaft ist, so ist umgekehrt auch nicht jede Bürgschaft Versicherung.

Einen planmäßigen Bürgschaftsbetrieb, wie er in Deutschland möglich ist, kennen wir in der Schweiz nicht. Daher ist es nach schweizerischem, im Gegensatz zum deutschen Recht, begrifflich nicht möglich, daß ein Bürgschaftsvertrag mit allen Einzelheiten als Versicherungsvertrag angesehen werden kann [230]). Dies ist auch

---

226) Vergl. Kisch Bd. 3 S. 113.

227) „Es ist daran festzuhalten, daß das versicherbare Interesse die wirtschaftliche Wertbeziehung ausdrückt, somit keineswegs rechtsbegrifflich zu fassen ist. Das wirtschaftliche Interesse kann unabhängig von jeder rechtlichen Beziehung einer Person zu einem Objekt bestehen und daher mangeln, trotzdem diese rechtliche Beziehung gegeben ist". Vergl. Motive zum Entwurf des s. VVG Art. 46.

228) Vergl. Ehrenberg S. 10.

229) Vergl. Kisch Bd. 3 S. 90.

230) „Ausschlaggebend als Unterscheidungsmerkmal gegenüber Bürgschaftsverträgen ist vielmehr die Planmäßigkeit des Versicherungsbetriebes". Vergl. Ostertag-Hiestand S. 8. Für die Zulässigkeit eines planmäßigen Bürgschaftsbetriebes nach deutschem Recht: J. R. 1928 S. 363, 1929 S. 29 und R. O. H. G. Bd. 5 S. 332.

insofern nicht möglich, als von Gesetzes wegen die Bestimmungen über Versicherung und Bürgschaft nicht zugleich anzuwenden sind, daß also der Vertrag nicht eine Zusammensetzung beider Vertragsarten sein kann. Es ist jedoch denkbar, daß nach dem Willen der Parteien sowohl versicherungsrechtliche Normen wie solche über die Bürgschaft zusammen angewandt werden sollen. Damit wird aber die Vertragsart nicht geändert und die Verweisungen gelten nur kraft Vereinbarung, nicht kraft Gesetzes. Solche Vereinbarungen dürfen aber nicht derart sein, daß durch die Verweisungen das Wesen des ursprünglichen Vertrages verändert wird.

Bei jedem Schadensversicherungsvertrag wird die Leistung des Versicherers davon abhängig gemacht, daß in Bezug auf das versicherte Objekt dasjenige Ereignis eingetreten ist, welches nach dem Versicherungsvertrag jene Ersatzleistung zur Folge haben soll und ein Schaden als Folge dieses Ereignisses eingetreten ist. Beweispflichtig dafür ist der Anspruchsberechtigte. Bei der Bürgschaft dagegen muß der Gläubiger nur dartun, daß er vom Hauptschuldner eine Leistung so zu fordern hat, wie er sie gegenüber dem Bürgen geltend macht. Es ist dann Sache des Bürgen, einredeweise die Tilgung oder Stundung der Hauptschuld geltend zu machen. Dieser Grundsatz gilt aber bei der Bürgschaft nicht ausnahmslos. Er erfährt Abweichungen bei den einzelnen, vom Gesetz vorgesehenen Verträgen.

Unumschränkt findet dieser Grundsatz Geltung bei den Verträgen der Solidarbürgschaft. Hier kann der Gläubiger gegen den Solidarbürgen vorgehen, sobald er vom Hauptschuldner selbst zu fordern berechtigt ist. Er braucht nicht erst den Hauptschuldner zu belangen. Bei diesen Verträgen ist der Bürge für eine etwaige Zahlung des Hauptschuldners beweispflichtig, weshalb sie sich im allgemeinen zum vornherein von den Versicherungsverträgen unterscheiden.

Bei der einfachen Bürgschaft kann der Gläubiger erst dann gegen den Bürgen vorgehen, wenn er zuerst den Hauptschuldner belangt und die Verwertung allfälliger Pfänder, die für die Hauptschuld bestellt worden sind, verlangt hat[231]). Erst wenn der Gläubiger auf diese Art keine Befriedigung erlangt hat, steht ein Schaden fest und der Gläubiger kann auf den Bürgen Zugriff nehmen. Insoweit besteht Uebereinstimmung mit dem Versicherungsver-

---

[231]) Vergl. Art. 495 OR.

trag. Trotzdem können solche Verträge nicht Versicherungsverträge sein, da es Sache des Bürgen ist, einredeweise den Gläubiger zum Beweis der fruchtlosen Zwangsvollstreckung und Verwertung der Pfänder zu veranlassen. Bei der Versicherung dagegen gehört die Tatsache des Eintrittes des Versicherungsfalles zur Klagebegründung. In diesem Unterschied kommt, wie wir schon oben gesehen haben [232]), der Charakter der Leistung des Bürgen zutage, die keinen Schadenersatz, sondern Erfüllung einer Verbindlichkeit darstellt.

Diese prozeßuale Differenzierung der Geltendmachung der verschiedenen Leistungen führt aber nicht immer eine Entscheidung herbei. Denn bei einer fraglichen Vertragsart kann das Gesetz, nach dem sich die Geltendmachung bestimmt, erst angewandt werden, wenn die Art des Vertrages feststeht. Soweit also die Parteien die Geltendmachung der Tatsache, daß vergeblich vollstreckt ist, nicht durch Vereinbarung geregelt haben, läßt sich die Art der Geltendmachung nicht ersehen und damit auch nicht die Vertragsart [233]).

Eine große Aehnlichkeit mit den Versicherungsverträgen haben die Verträge der Schadlosbürgschaft. Es liegt im Wesen der Schadlosbürgschaft, daß die Verpflichtung des Bürgen durch die zahlenmäßige Feststellung des Ausfalles bedingt ist. Bevor dem Gläubiger ein Klagrecht gegenüber dem Bürgen zusteht, muß er dartun, daß er mit seiner Forderung gegen den Hauptschuldner nach ordnungsgemäßer Anwendung aller rechtlichen Maßnahmen einen Ausfall erlitten habe. Dieser Ausfall muß festgestellt sein. Die einzelnen Abreden dieser Verträge können also durchaus dem Begriff des Versicherungsvertrages genügen [234]). „Ein solcher Vertrag kann z. B. ein Versicherungsvertrag sein“ [235]). Doch braucht er nicht unbedingt ein solcher zu sein. Das ergibt sich daraus, daß diese Verträge auch als einseitig verpflichtende Verträge abgeschlossen werden können, und solche Verträge können keine Versicherungsverträge sein, da diese notwendig zweiseitig sein müssen.

Ein Unterscheidungsmerkmal zwischen Versicherung und Bürgschaft bildet grundsätzlich die Entgeltlichkeit. Mit Manes [236]) ist das Charakteristikum der Versicherung in der Gegenseitigkeit zu erblicken. Die Versicherung ist ein notwendig zweiseitiger Vertrag.

---

[232]) Vergl. S. 70 der Abhandlung.
[233]) Vergl. Burchard S. 29.
[234]) Vergl. Berliner S. 29.
[235]) Vergl. RGE Bd. 66 S. 426.
[236]) Vergl. Assekuranzjahrbuch Bd. 48 S. 79.

Doch ist der Gedanke fernzuhalten, daß die Leistung, welche dem Versicherer gebührt, notwendig von derjenigen Person gemacht und geschuldet werden müsse, die den Anspruch auf die Assekuranzleistung erhält. In diesem Sinne braucht die Versicherung also auch in juristischer Beziehung nicht auf „Gegenseitigkeit" zu beruhen. Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist Träger der Prämienzahlungspflicht der Versicherungsnehmer, der sich durch Abschluß des Versicherungsvertrages hiezu verpflichtet hat. Forderungsberechtigt dagegen ist der Versicherte, d. h. diejenige Person, deren wirtschaftliches Interesse am Nichteintritt des Versicherungsfalles Gegenstand des Vertrages ist und der aus diesem Grunde ein selbständiges, eigenes Recht gegen den Versicherer zusteht. Nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsnehmers trifft ihn eine subsidiäre Prämienzahlungspflicht. Da bei der Kreditversicherung der Kreditversicherer in der Hauptsache daran interessiert ist, daß er seine Prämie erhält und nicht daran, daß überhaupt Kredit gegeben wird, kann er sich bei Nichtbezahlung der Prämie von seiner Leistungspflicht befreien. Die Leistungspflicht des Versicherungsnehmers ist kein Entgelt dafür, daß der Versicherer die ihm obliegende Versicherungsleistung tatsächlich bewirkt, sondern dafür, daß er sich mit dem Risiko belastet, die Versicherungsleistung bei Eintritt des Versicherungsfalles bewirken zu müssen. Der Versicherungsnehmer hat seine Prämie zu bezahlen ohne Rücksicht darauf, ob der Versicherer etwas zu leisten und wieviel und wann er zu leisten hat [237]).

Jeder Versicherungsvertrag ist also notwendigerweise ein entgeltlicher Vertrag [238]), während die Bürgschaft von Hause aus und ihrem Wesen nach einseitig verpflichtend ist. Die Bürgschaft kann allerdings ausnahmsweise auch zweiseitig verpflichtend sein und zwar in dem Sinne, daß der Bürge vom Gläubiger oder Hauptschuldner eine Gegenleistung für seine Bürgschaftsleistung fordern kann. Die Bürgschaft verliert aber damit ihren typischen Charakter. Der Vertrag ist dann keine reine Bürgschaft mehr, sondern bürgschaftsähnlich [239]). Daß aber auch solche gegenseitige Bürgschaftsverträge nicht unbedingt Kreditversicherungsverträge sein müssen, erhellt daraus, daß sie auch als Solidarbürgschaftsverträge

[237]) Es ist auch möglich, daß die Praemienzahlung mit einer gewissen, wenn auch nicht der nämlichen Ungewißheit wie die Versicherungsleistung, behaftet ist.

[238]) Vergl. Roelli S. 26.

[239]) „Ein solcher Vertrag kann z. B. ein Kreditversicherungsvertrag sein", Enneccerus § 411 I 4, RGE 66 S. 426.

abgeschlossen werden können, bei denen sich ja meistens zeigt, daß sie keine Versicherungsverträge sind [240]).

Oft läßt sich schon aus der Rolle der Vertragsparteien auf die rechtliche Natur der Verträge schließen. Bei dem Kreditversicherungsvertrag ist es möglich, daß sowohl der Kreditschuldner wie auch der Kreditgläubiger den Vertrag mit dem Versicherer abschließt. Je nachdem liegt Versicherung für fremde oder für eigene Rechnung vor. Versichert ist in beiden Fällen das wirtschaftliche Interesse des Kreditgläubigers am Nichteintritt des Versicherungsfalles.

Der Bürgschaftsvertrag muß dagegen zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen abgeschlossen werden [241]). Dieses Unterscheidungsmerkmal führt aber nicht immer zum Ziel. Ist nämlich der Bürge vertraglich zur Eingehung einer Bürgschaft für den Hauptschuldner verpflichtet, so kommt es vor, daß dann der Hauptschuldner als Bevollmächtigter dem Gläubiger den Antrag auf Abschluß eines Bürgschaftsvertrages stellt. Auf der anderen Seite kommt es bei der Fremdversicherung vor, daß den Versicherungsnehmer auf Grund eines Vertrages mit dem Versicherten die Pflicht zur Vornahme einer Versicherung trifft [242]). Es kann dies ein speziell auf den Abschluß der Versicherung gerichteter Auftrag oder irgend ein anderer Vertrag sein. In diesen Fällen zeigt sich hinsichtlich der Personen, die als Vertragsparteien auftreten, kein Unterschied zwischen Versicherungs- und Bürgschaftsverträgen.

Streitig ist, vornehmlich nach deutschem Recht, ob Planmäßigkeit und Gewerbsmäßigkeit Merkmale der Versicherung seien. Trotzdem tatsächlich fast ausnahmslos das Versicherungsgewerbe in Deutschland planmäßig abgeschlossen wird, ist die Frage für das deutsche Recht zu verneinen [243]). Für das schweizerische Recht darf diese Frage jedoch auf Grund des Art. 101 Abs. 2 VVG ohne Bedenken bejaht werden [244]).

Neben diesen Unterschieden zwischen Versicherung und Bürgschaft sind aber auch manche Gemeinsamkeiten festzustellen. Nach schweizerischem Obligationenrecht ist das Entstehen einer Bürgschaft von dem Vorhandensein einer gültigen Hauptschuld abhängig. Dies ist schon notwendig aus der Begriffsbestimmung in Art.

[240]) Vergl. S. 70 der Abhandlung.
[241]) Vergl. Art. 492 OR.
[242]) Vergl. Corrodi S. 149.
[243]) Vergl. Bruck S. 57.
[244]) Vergl. Guhl S. 388.

492 OR zu folgern. In Art. 494 Abs. 1 OR wird dieser Gedanke dann noch besonders hervorgehoben: „Jede Bürgschaft setzt eine zu Recht bestehende Hauptschuld voraus". Die Bürgschaft hat einen Sinn und Zweck nur, solange diese Hauptschuld besteht. Wie der Schuldner selbst, so wird auch der Bürge aus seiner Haftung befreit, wenn die Hauptschuld aus irgend einem Grunde erlischt. So heißt es denn in Art. 501 OR: „Durch jedes Erlöschen der Hauptschuld wird der Bürge befreit". Die Verbindlichkeit des Bürgen ist somit sowohl hinsichtlich ihres Entstehens als auch ihrer Fortdauer abhängig vom Bestehen einer Hauptschuld.

Das Erfordernis des Vorhandenseins einer gültigen Hauptschuld braucht nicht schon bei Abschluß des Bürgschaftsvertrages vorzuliegen. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn sie im Zeitpunkt, wo die Bürgschaft geltend gemacht werden will, gegeben ist. Auf dieser Tatsache beruht die Möglichkeit der Verbürgung einer erst in Zukunft entstehenden Hauptschuld, sofern dieser Umstand dem Bürgen bei Abschluß des Bürgschaftsvertrages bekannt ist[245]). Daraus folgt weiter, daß auch der Umfang der später entstehenden Hauptschuld im Zeitpunkt der Verbürgung noch unbestimmt sein kann, wenn nur für die Verpflichtung des Bürgen selbst bei Vertragsschluß eine Höchstgrenze festgesetzt worden ist[246]). Diese in Art. 494 Abs. 2 OR normierte Bestimmung ist keine Ausnahme von dem in Abs. 1 des Art. 494 OR aufgestellten Grundsatzes. Die Bürgschaft ist in diesen Fällen in der Schwebe. Sie wird erst wirksam, wenn die Schuld, für deren Erfüllung der Bürge einzustehen sich verpflichtet, selbst wirksam wird.

Art. 494 Abs. 3 OR dagegen enthält eine dem Wesen unserer Bürgschaft widersprechende Bestimmung: „Die Schuld aus einem wegen Irrtum oder wegen Vertragsunfähigkeit für den Hauptschuldner unverbindlichen Vertrage kann gültig verbürgt werden, wenn der Bürge bei Eingehung seiner Verpflichtung den auf seiten des Hauptschuldners vorhandenen Mangel kennt". Hier soll der Bürge von Anfang an dem Gläubiger verbunden sein und dies auch bleiben, wenn sich der Schuldner auf den Mangel des Vertrages beruft. Dies geht insbesondere aus Art. 506 Abs. 1 OR hervor. Die Bestimmung von Art. 494/3 OR widerspricht entschieden dem Begriff der Bürgschaft. Es fehlt hier eine gültige Hauptschuld, fehlt jedenfalls in dem Augenblick, da sich der Bürge verpflichtet. Nach

[245]) Vergl. Art. 494 Abs. 2 und 3 OR.
[246]) Vergl. Art. 493 OR, Guhl S. 234.

Ansicht des Bundesgerichtes[247]) liegt hier tatbeständlich nicht Bürgschaft, sondern Garantievertrag vor, auf den aber die Normen über die Bürgschaft anzuwenden sind.'

Bei der Kreditversicherung haben wir eine dem Grundsatz der Akzessorietät bei der Bürgschaft ähnliche Rechtslage. Dem Versicherungsnehmer stehen zwei auf den gleichen Zweck gerichtete Forderungen zu: die eine gegen den persönlichen Schuldner, die andere gegen den Versicherer. Die letztere steht zu der ersteren in einem akzessorischen Verhältnis insofern, als sie nur besteht, wenn und insoweit die erste begründet ist und fortdauert. Unwirksamkeit oder Beendigung der ersteren hat zur Folge, daß auch die zweite nicht entsteht oder daß sie erlischt. Denn, wenn das Interesse nur soweit versichert ist, wie es durch die Forderung geschützt wird, so liegt nach dem Wegfall der Forderung kein versichertes Interesse mehr vor und damit fällt auch die Versicherung dahin[248]).

Ebenfalls kein Unterscheidungsmerkmal ist die Gefahranzeigepflicht im Versicherungsvertrag. Es muß zwar zugegeben werden, daß dies eine Obliegenheit darstellt, die dem Versicherungsnehmer kraft Gesetzes auferlegt wird[249]). Beim Bürgschaftsvertrag dagegen hat der Gläubiger dem Bürgen gegenüber keine solche Verpflichtung. Zu einer Beaufsichtigung des Hauptschuldners ist der Gläubiger grundsätzlich nicht verpflichtet[250]). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz macht das Gesetz nur bei der Amts- und Dienstbürgschaft. Hat hier der Gläubiger die ihm auferlegte Aufsichtspflicht verletzt, so ist er dem Amts- und Dienstbürgen für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich. Aber auch dem Bürgen bei der gewöhnlichen Bürgschaft steht es unserer Ansicht nach frei, vertraglich seine Haftung von der Erfüllung einer Anzeigepflicht durch den Gläubiger oder Hauptschuldner abhängig zu machen[251]). Im Einzelfall läßt sich dann nicht mehr unterscheiden, ob die Gefahranzeigepflicht auf Grund der Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes oder der allgemeinen Vertragsfreiheit beruht. Somit entfällt die Möglichkeit der Unterscheidung von Versicherungsvertrag und Bürgschaftsvertrag anhand dieses Merkmales.

---

247) 56 II 375 der BGE.

248) Die Akzessorietät als Unterscheidungsmerkmal von der Kreditversicherung und Bürgschaft streiten ebenfalls ab: Wolf S. 23, Bruck S. 57, R. O. H. G. Bd. 5 S. 332.

249) Vergl. Art. 30 Abs. 1 s. VVG, Guhl S. 410.

250) Vergl. BGE Bd. 26 II 252.

251) Gleicher Ansicht ist Lerch u. Tuason, S. 65.

Daß die Bürgschaftserklärung schriftlich unter Angabe eines Haftungsmaximums erteilt werden muß, kann ebenfalls nicht zur Unterscheidung der Verträge verwendet werden. Bevor man die Formvorschrift anwenden kann, muß festgestellt sein, ob ein Bürgschaftsvertrag vorliegt; sie kann aber nicht zur Entscheidung herangezogen werden, ob ein solcher Vertrag vorliegt.

Zusammenfassend ergibt sich folgendes:

Es gibt Verträge, von denen man mit Bestimmtheit sagen kann, daß sie Versicherungs- oder Bürgschaftsverträge sind. Bei anderen Verträgen macht die Einordnung Schwierigkeiten. Ob dann Bürgschafts- oder Versicherungsvertrag im einzelnen Fall vorliegt, ist eine tatsächliche Frage, die sich nach der Interessenlage und dem Willen der Parteien entscheiden wird. Es ist aber stets darauf abzustellen, ob die Verträge auf Grund eines besonderen technisch betriebenen Geschäftes [252]) abgeschlossen werden oder nur vereinzelt vorkommen. Denn aus dem schweizerischen VVG und seinen Materialien geht hervor, daß der Gesetzgeber nur diejenigen Versicherungsverträge dem VVG unterstellt wissen will, die in planmäßigem Geschäftsbetriebe abgeschlossen werden. Nur wo eine rationelle Schadensverteilung unter eine Gefahrengemeinschaft auf Grund statistischer Massenbeobachtungen über die Häufigkeit und die Art des Risikos bezweckt wird, kann von Versicherung gesprochen werden [253]). Dabei ist dem Bundesgericht beizupflichten, wenn es ausführt, daß es nicht willkürlich sei, das VVG auch auf Geschäfte anzuwenden, die wenigstens zum Teil Versicherungsgeschäfte sind, wenn dieser Teil genügend wichtig ist, um einen eigenen rechtlichen Bestand zu haben [254]).

b) Konklusion.

1. Die Exportkreditversicherung 1.

Bei den Verträgen der Exportkreditversicherung 1 ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des Vertrages den Ausfall, den dieser infolge Uneinbringlichkeit von vertraglich bestimmten Warenforderungen erleidet. Die Exportkredit-

---

252) Vergl. Ostertag-Hiestand S. 8.

253) Vergl. Maßmann S. 136.

254) Vergl. BGE vom 9.12.1933 in Sachen Société pour la Protection juridique des Assurés, veröffentlicht in: „Die privaten Versicherungsunternehmungen der Schweiz im Jahre 1933", 48. Jahrgang S. 164.

versicherung 1 ist also eine Sicherung des Gläubigers gegen den Vermögensschaden, der ihm durch ganze oder teilweise Uneinbringlichkeit einer Rück- oder Gegenleistung erwächst. Gegenstand des Vertrages ist nicht die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, sondern der durch den Ausfall einer Forderung entstehende Vermögensverlust. Der Ausfall kann sich auf einen Teil wie auf die ganze Leistung beziehen. Wesentlich ist aber das Bestehen eines Kredit- oder kreditähnlichen Verhältnisses, d. h. das Auseinanderfallen von Leistung und Gegenleistung.

Die Verträge der Exportkreditversicherung 1 weisen alle Merkmale der Schadensversicherungsverträge auf. Die Leistung des Versicherers steht in keinem inneren Zusammenhang mit einem anderen Rechtsverhältnis. Als Gegenleistung hat der Versicherungsnehmer die Prämie zu zahlen [255]). Entschädigungsanspruch und Prämienzahlungspflicht sind voneinander gegenseitig abhängig. Ein weiteres Merkmal des Versicherungsbegriffes sieht Manes in der Proportionalität der Prämie zur Größe des Risikos [256]). Auch dieses Charakteristikum weist die Exportkreditversicherung 1 auf. Die Prämie berechnet sich aus der der versandten Ware bezw. den Verschiffungsdokumenten beigefügten Faktura. Sie gilt für die im Versicherungsvertrag bezeichnete Laufzeit. Begrifflich kann die Prämie selbstverständlich je nach Art und Umfang des Risikos besonders berechnet und vereinbart werden. Die Praxis hat aber dazu geführt, in den Versicherungsbedingungen gewisse Normalprämien festzusetzen [257]). Diese können jedoch auf dem Wege besonderer Vereinbarung jederzeit abgeändert werden.

Gegenstand der Verträge der Exportkreditversicherung 1 bildet das Interesse des Versicherten am Nichteintritt des Versicherungsfalles [258]). Interesse bedeutet nach der neuesten Fassung von Kisch [259]) „das Vermögensgut, welches dem Versicherten durch den Versicherungsfall entzogen würde". Die Art des Interesses ergibt sich nach dieser Definition nur im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall. Was als Versicherungsfall zu gelten hat, ist der Parteifreiheit überlassen und muß im Versicherungsvertrag bestimmt sein.

---

255) Vergl. 11 Abs. 1 ABA.

256) Vergl. Manes a. a. O. S. 112.

257) Vergl. Reichsverband S. 28.

258) Vergl. S. 45.

259) Vergl. Kisch, Handbuch des Privatversicherungsrechts Bd. III S. 1/9.

„Das Interesse setzt sich also zusammen aus der Beziehung, kraft deren jemand einen Vermögensschaden erleidet und dem Versicherungsfall, durch den dieser Vermögensschaden verursacht wird“ [260]). Die Verknüpfung kann hergestellt werden „durch Vermittlung eines bestimmten einzelnen Gutes, etwa einer Sache (oder eines Rechts oder eines sonstigen wirtschaftlichen Gutes). Die Beziehung des Versicherten zu der Sache besteht darin, daß er bei ihrer Zerstörung oder Verletzung einen Vermögensschaden erleidet, sei es unmittelbar durch den Verlust ihres Wertes selbst, sei es mittelbar, indem er z. B. an einer Vermögensvermehrung mit Hilfe dieser Sache verhindert wird, oder indem sie ihm gewisse durch den Wert der Sache bedingte Aufwendungen auferlegt (er muß etwa diesen Wert aus seinem übrigen Vermögen ersetzen)“ [261]).

Die Exportkreditversicherung ist eine Objektversicherung. Das vermittelnde Objekt bildet der Geldwert des schuldnerischen Gesamtvermögens [262]). Die schädigende Tatsache wirkt sich am Vermögen des Schuldners in einem für den Versicherten schädlichen Sinne unmittelbar aus. Sinkt nämlich der Geldwert aus irgend einem Grunde, sodaß der Schuldner nicht mehr in der Lage ist, seine Forderungen zu erfüllen, so erleidet der Versicherte einen Schaden. Dieser ist gleich dem Ausfall der Forderung, den der Versicherer bei der Kreditversicherung zu ersetzen hat [263]).

Der näheren Betrachtung bedarf nur die Frage, ob es sich in concreto bei der Uneinbringlichkeit einer Forderung um einen Versicherungsfall im Sinne des s. VVG handelt. Um dies festzustellen, muß zunächst der Begriff des Versicherungsfalles (befürchtetes

[260]) Vergl. Kisch Bd. III S. 1/9.

[261]) Vergl. Kisch Bd. III S. 4 und Ausführungen S. 65.

[262]) Anderer Ansicht sind Kisch Bd. III S. 18, Hagen Bd. 1 S. 371. Nach ihnen bildet Objekt der Kreditversicherung die Forderung selbst. Dies ist aber unserer Ansicht nach deshalb nicht ganz richtig, weil das Objekt einer Versicherung etwas sein muß, auf das die schädigende Tatsache in einem für den Versicherten schädlichen Sinne einwirkt. Dies ist aber bei der Forderung nicht der Fall. „Denn einesteils wird durch die Nichterfüllung der Forderung deren Bestand nicht berührt; sie wird durch die Verzugszinse eher noch anwachsen. Andererseits geht die Forderung durch Erfüllung unter. Der Versicherte erleidet also einen Nachteil, wenn sein Interesse nicht beeinträchtigt wird.“ Vergl. Maßmahn S. 150 ffg.

[263]) Es wird allgemein im Schrifttum anerkannt, daß, wenn eine Forderung versichert ist, für die nur eine bestimmte Sache haftet, ein versicherbares Interesse an dem haftenden Gegenstand besteht (Kisch Bd. III S. 96, Ehrenberg Handbuch S. 303). „Haftet nun aber das ganze Vermögen für die Schuld, so sind wohl nicht die einzelnen Bestandteile, sondern der Geldwert des Gesamtvermögens Objekt der Versicherung. Das Interesse wird nicht beeinträchtigt, wenn einzelne Vermögensbestandteile ausscheiden, sondern nur, wenn der Geldwert des gesamten Vermögens sinkt.“ So Burchard S. 24.

Ereignis) im Sinne dieses Gesetzes bestimmt werden. Für die Begriffsbestimmung der in den einzelnen Versicherungsarten versicherten Gefahren bietet das s. VVG, im Gegensatz zum d. VVG, keine Anhaltspunkte. Doch ergibt sich aus Literatur und Praxis für den Versicherungsfall folgende Bestimmung:

Der Versicherungsfall ist eine mögliche, aber ungewisse wirtschaftlich nachteilige Tatsache, welche die Hauptverpflichtung des Versicherers, die Ersatzpflicht, auslöst und zwar insofern, als es die für die betr. Versicherungsart begriffsbestimmende (spezifische) Voraussetzung der Leistungspflicht des Versicherers ist [264]) [265]). Die Tatsache muß während der materiellen Dauer der Versicherung eingetreten sein und sich aus der vertraglich bestimmten Gefahrslage entwickelt haben [266]). Der Versicherungsfall ist meistens eine schädigende Tatsache. Bei der Schadensversicherung entsteht für den Versicherer eine Zahlungspflicht nur, wenn und insoweit aus dem Versicherungsfall ein Schaden entstanden ist. Daraus folgt aber keineswegs, daß nur bei Vorliegen eines Schadens ein Versicherungsfall anzunehmen wäre [267]). „Vielmehr bildet hier die Schadensfolge eine besondere Voraussetzung, welche zu dem Versicherungsfall selbst hinzutreten muß, von ihm aber begrifflich wie tatsächlich wohl zu unterscheiden ist. Hiernach bildet die Schadensfolge eine selbständige Voraussetzung für die Haftung des Versicherers, nicht aber ein Tatbestandsmerkmal des Versicherungsfalles selbst“ [268]) [269]).

---

[264]) Der Versicherungsfall ist eine wesentliche Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers; er ist aber nicht die einzige. Einmal ist klar, daß er niemals aus sich heraus, sondern nur vermöge des Vertrages die Kraft hat, rechtliche Wirkungen zu erzeugen. Aber auch abgesehen davon müssen neben seinem Eintritt noch mancherlei andere Erfordernisse erfüllt sein, damit der Versicherer haftbar wäre (z. B. Erfüllung bestimmter Obliegenheiten durch den Versicherungsnehmer). Von ihnen unterscheidet sich der Versicherungsfall, daß er die spezifische Voraussetzung der Leistungspflicht des Versicherers ist. (Vergl. Kisch Z. f. g. V. W. 35 S. 83.)

[265]) Roelli definiert ungefähr ähnlich: „Befürchtetes Ereignis ist jedes Ereignis, das die Merkmale der versicherten Gefahr (Todesgefahr, Unfallsgefahr, Feuersgefahr etc.) aufweist und nicht kraft Vertragsabrede von der Versicherung ausgeschlossen ist“. (Vergl. R. S. 215.)

[266]) Vergl. Bruck S. 657.

[267]) Fehlt es trotz Eintrittes des vorgesehenen Ereignisses an einem Schaden (bei einem Brande können die Flammen dem feuerfesten Geldschrank, der gegen Feuerschaden versichert ist, nichts anhaben), so ist zwar ein Versicherungsfall gegeben, aber für eine Ersatzpflicht fehlt der gegenständliche Inhalt.

[268]) Vergl. Kisch Z. f. g. V. W. Bd. 35 S. 85.

[269]) Daß es sich um zwei gesonderte Voraussetzungen für die Haftung des Versicherers handelt, zeigt schon ihre verschiedene Natur. Der Versicherer haftet, weil der Versicherungsfall eingetreten ist (Ziegler S. 34); er haftet insoweit ein Schaden entstanden ist.

Die Frage, ob die Uneinbringlichkeit der Warenforderung bei der Exportkreditversicherung 1 als Versicherungsfall anzusehen ist, ist zu bejahen [270]). Denn wenn eine Person zahlungsunfähig wird, ist dies zweifellos eine wirtschaftlich nachteilige Tatsache. Etwas näher wird man sich mit der Frage befassen müssen, in wieweit es sich hier um ein ungewisses Ereignis handelt. Man muß hier zweierlei unterscheiden: gewöhnliche und außergewöhnliche Verluste als Objekt der Exportkreditversicherung 1. Die „gewöhnlichen Verluste", d. h. die Verluste bis zu einer bestimmten Höhe, bilden ein notwendiges Uebel eines jeden Geschäftsbetriebes. Sie bilden keine Gefahr für das Wirtschaftssubjekt, weil sie bei jeder Preiskalkulation mit einem entsprechenden Prozentsatz in Anschlag genommen werden [271]). Es fehlt ihnen daher bis zu einem gewissen Grad das Moment des Zufalles. Die „außergewöhnlichen Verluste" [272]) dagegen, für die die Exportkreditversicherung hauptsächlich geschaffen wurde, sind sowohl ihrer Entstehung wie auch der Höhe nach für den Versicherer und auch den Versicherungsnehmer ungewiß. Somit kann die in den Allgemeinen Bedingungen statuierte „Zahlungsunfähigkeit" oder „Uneinbringlichkeit" als Versicherungsfall im Sinne des s. VVG aufgefaßt werden.

Die Uneinbringlichkeit einer Forderung ist nun ein Zustand und kein Ereignis [273]). Deshalb ist erforderlich, daß sie irgendwie erkennbar in Erscheinung tritt. Dann erst kann von einer Gefahrstatsache die Rede sein. Unerheblich ist die Uneinbringlichkeit einer Forderung, solange dieser Zustand latent ist. Demgemäß bestimmen die Allgemeinen Bedingungen der deutschen Exportkreditversicherung A, daß die Uneinbringlichkeit entweder durch objektiv erkennbare Tatbestände (wie Konkurs, Ablehnung des Konkursantrages mangels Masse, Nachlaß- oder Stundungsantrag nach vorheriger Zahlungseinstellung, tatsächliches oder vermutliches Versagen der Zwangsvollstreckung) oder durch bestimmte Beweis-

---

[270]) Vergl. Bruck S. 752, der gleicher Ansicht ist.

[271]) „Der vernünftige Kaufmann rechnet von Anfang an mit einer gewissen Verlustquote und bringt dieselbe bei der Preiskalkulation mit einem entsprechenden Prozentsatz in Anschlag. Damit versichert er sich gewissermaßen selbst gegen diese mit Regelmäßigkeit wiederkehrenden Verluste. Er erhebt von jedem Kunden verhältnismäßige Praemien, um mit ihnen den Ausfall decken zu können, ohne besondere Einbuße an seinem Geschäftsgewinne zu erleiden". Vergl. Herzfelder S. 98.

[272]) Vergl. Analyse des Exportkreditrisiko S. 3.

[273]) Molt S. 40 befindet sich im Irrtum mit seiner Annahme, Zahlungsunfähigkeit oder Uneinbringlichkeit seien, da sie Zustände seien und nicht, wie für den Begriff des Versicherungsfalles erforderlich, Ereignisse, nicht Versicherungsfall bei der Kreditversicherung.

urkunden, die aber nur unter besonderen Voraussetzungen zugelassen werden (Bescheinigung durch Konsulat etc.), dargetan werden müssen. Es genügt aber auch der Nachweis, daß die Zahlungsüberweisung des Schuldners durch staatliche Maßnahmen des Schuldnerlandes verhindert wurde[274]).

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Verträge der Exportkreditversicherung 1 alle Merkmale eines Versicherungsvertrages aufweisen. Auch ist nach dem Parteiwillen, auf den in solchen Grenzfällen ganz besonders Gewicht gelegt werden muß, der Vertrag als Versicherungsvertrag anzusehen, da er ausdrücklich als solcher bezeichnet wird[275]). Wenn wir uns endlich der Ansicht des Bundesgerichtes anschließen, die dahin geht, daß es nicht willkürlich sei, das VVG auch auf Geschäfte anzuwenden, die wenigstens zum Teil Versicherungsgeschäfte seien, wenn dieser Teil genügend wichtig sei, um einen eigenen rechtlichen Bestand zu haben[276]), so können wir ohne Bedenken die Exportkreditversicherung 1 zu den Versicherungsverträgen zählen.

Innerhalb den Versicherungsverträgen sind die Verträge der Exportkreditversicherung 1 unter die Kreditversicherungsverträge und somit unter die Schadensversicherungsverträge einzuordnen[277]), da die versicherte Gefahr eine typische Kreditgefahr ist[278]). Und zwar ist die Exportkreditversicherung 1 eine Unterart der Kreditversicherung und kann als Kreditversicherung im engeren Sinne oder noch besser als Exportdelcredereversicherung[279]) bezeichnet werden.

---

274) Vergl. § 3 der ABA.
Vergl. Reichsverband S. 35.
Vergl. unsere Ausführungen auf S. 47.

275) Vergl. § 2 ABA der deutschen Exportkreditvers.

276) Vergl. BGE vom 9.12.1933 in Sachen Société pour la Protection juridique des Assurés, auszugsweise veröffentlicht in „Die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1933", 48. Jahrgang S. 164.

277) Gleicher Ansicht ist das Bundesgericht, wenn es ausführt: „daß die Kreditversicherung bezweckt, den Schaden zu decken, welcher dem Versicherten aus der Nichtbezahlung bestimmter Forderungen erwächst" (vergl. SVA Bd. V Nr. 274).

278) Siehe Einleitung S. 1.

279) „Man bezeichnet mit ‚Delcredere' die Pflicht des Kommissionärs, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten, mit dem er das Geschäft für Rechnung des Kommittenten abschließt, einzustehen. Als Aequivalent bekommt der Kommissionär eine besondere Vergütung, die Delcredereprovision. Und diese Provision ist nichts anderes, als die Prämie, die der Kommittent (Versicherter) seinem Versicherer (Kommissionär) für die Uebernahme des Risikos aus dem Verkaufe an den Dritten zahlt. Man muß davon ausgehen, daß dem Kaufmann die zur Deckung der in seinem Geschäft vorkommenden Verluste — des Delcredere — nötigen Barmittel von einer bestimmten Summe an von der Versicherung gestellt werden". (Vergl. Herzfelder in „Problem der Kreditversicherung" 1904 S. 94.)

Für das Rechtsverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer gelten also neben den getroffenen Vereinbarungen die Bestimmungen des VVG und zwar mit der Maßgabe, daß auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Obligationenrechtes Anwendung finden, soweit das VVG keine Vorschriften enthält „und die aus dem VVG abgeleiteten Normen dem Obligationenrecht nicht widersprechen“ [280]).

2. Die Exportkreditversicherung 2.

Bevor wir die rechtliche Natur der Exportkreditversicherung 2 im einzelnen prüfen, soll zunächst untersucht werden, welche Verpflichtungserklärungen bei der Exportkreditversicherung 2 von der Versicherungsgesellschaft abgegeben werden. Man muß sich dabei vor Augen halten, daß wirtschaftlich betrachtet, die Exportkreditversicherung 2 regelmäßig den Ersatz bildet für eine vom Versicherungsnehmer in bar, in Wertpapier usw. einer andern Person (der Bank) zu stellenden Sicherheit, auch Kaution genannt. Die Versicherungsgesellschaft leistet für den Versicherungsnehmer (Kautionssteller) gegenüber dem Versicherten (Kautionsempfänger) Sicherheit und zwar Sicherheit für die Abdeckung des Vorschußes, den dieser auf die Exporttratten geleistet hat [281]). Hinsichtlich der Haftungsübernahme für diese Kautionsverpflichtung besteht zunächst ein Vertrag zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem Versicherungsnehmer. Die Sicherung, welche in Ausführung dieses Vertrages der Versicherungsgesellschaft obliegt, erfolgt regelmäßig in einer weiteren Vereinbarung und stellt sich als eine Schadlosbürgschaft dar: die Versicherungsgesellschaft verpflichtet sich, dem Versicherungsnehmer in der Weise Versicherungsschutz zu gewähren, daß sie der kreditgewährenden Bank gegenüber die Haftung für einen allfälligen durch die Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsnehmers verursachten Ausfall übernimmt. Wenn nun bei der Exportkreditversicherung 2 die Versicherungsgesellschaft für die ordnungsgemäße Erfüllung der aus dem Vorschußvertrage

---

[280]) Vergl. Ostertag-Hiestand S. 231.

[281]) Vergl. § 2 ABB: „Die Gesellschaft verpflichtet sich dem Exporteur gegenüber neben ihm der Bank für die Abdeckung des Vorschußes insofern zu haften, als sie die Rückzahlung... des Kapitals für den Fall ihrerseits übernimmt, daß — bei Ausbleiben der Zahlung des ausländischen Warenschuldners — der Exporteur den nach dem Vorschußvertrage fällig gewordenen Anspruch der Bank nicht befriedigt und in seiner Person ein Fall von Uneinbringlichkeit vorliegt.“

sich ergebenden Verpflichtung (Rückzahlung des Vorschußes) Sicherheit leistet, so tritt diese Sicherheitsleistung zunächst in Erscheinung durch die Uebernahme einer Schadlosbürgschaft. Es handelt sich jedoch, entgegen der Ansicht von Kersting [282]), um ein vollkommen einheitliches Geschäft und eine Trennung zwischen der Zeichnung des Vertrages und deren Inanspruchnahme, wie sie Kersting vornimmt, ist nicht möglich. Vielmehr können beide Tatbestände nur unter einheitlichen Gesichtspunkten betrachtet werden, d. h. die Versicherungsgesellschaft haftet für einen etwaigen Ausfall infolge Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsnehmers und stellt in Ausführung, zur Bekräftigung und als Beweis ihrer Verpflichtung dem Versicherungsnehmer die Ermächtigung aus, die Bank unter Mitteilung einer Abschrift der Police, von ihrer Haftungsübernahme in Kenntnis zu setzen [283]).

Nach dieser Untersuchung soll nunmehr vom Begriff des Versicherungsvertrages ausgegangen und geprüft werden, in wieweit die Exportkreditversicherung 2 die Merkmale eines Versicherungsverhältnisses aufweist. Unbestritten dürfte auch hier wie bei der Exportkreditversicherung 1 sein, daß es sich um einen selbständigen Vertrag handelt; ferner liegt auch ein entgeltlicher Vertrag vor, da eine Prämie zu entrichten ist [284]). Einzig die Ungewißheit der wirtschaftlich nachteiligen Tatsache könnte etwas zweifelhaft sein. Doch ist es unserer Ansicht nach vollauf genügend, wenn vom Standpunkt des Versicherers und von dem der Bank aus eine solche Ungewißheit vorliegt. Daß dies aber der Fall ist, ergibt sich schon aus dem Umstand, daß der Versicherer nur für den Ausfall einzutreten hat, der sowohl der Entstehung wie dem Umfange nach ungewiß ist. Die Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsnehmers ist zweifelsohne auch für die Bank eine ungewisse und wirtschaftlich nachteilige Tatsache.

Kersting will weiter anscheinend daraus, daß der Versicherte bei den üblichen Versicherungen gegen einen zufälligen und ungewissen Vermögensschaden geschützt werden soll, schließen, daß die reine Vertragshaftung als Gegenstand eines Versicherungsver-

[282]) Kersting kommt in einer Abhandlung über „Bürgschaftsversicherung" in der J. R. 1928 S. 361 zu folgendem Schluß: „Hienach ist festzustellen, daß eine sog. Bürgschaftsversicherung, die von einer Versicherungsgesellschaft übernommen ist, zwei Rechtsinstitute in sich vereinigt, daß eines davon ein Geschäftsbesorgungs-, das andere ein Bürgschaftsvertrag ist und daß Vorschriften des Versicherungsrechtes darauf nicht zur Anwendung kommen können."

[283]) Vergl. § 2 ABB. der deutschen Exportkreditversicherung.

[284]) Vergl. § 7 ABB. der deutschen Exportkreditversicherung.

trages ausgeschlossen sei. Dieser Ansicht können wir uns nicht anschließen. Es steht einmal außer Zweifel, vorab nach deutscher Praxis[285]), daß Bürgschaftsleistungen in dem besprochenen Sinne Gegenstand eines Versicherungsvertrages sein können. Ferner hat sich auch Hagen[286]) zu dieser Ansicht bekannt, wenn er ausführt: „Die Haftpflichtversicherung muß Halt machen vor der eigentlichen Vertragserfüllung . . . Wo man eine solche in die Versicherung einbeziehen will, muß man auf jeden Gedanken an Haftpflichtversicherung verzichten und neue selbständige Wege suchen. Dieser Gesichtspunkt ist es, der die Kreditversicherung und . . . auch die Rückversicherung von der Haftpflichtversicherung scheidet". Hagen bestreitet also nicht, daß Gegenstand der Kreditversicherung die reine Vertragserfüllung sein kann. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb die Begriffe „Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners" und „Deckung gegen einen zufälligen und ungewissen Schaden" nicht miteinander vereinbar sein sollen. Gewiß haftet die Versicherungsgesellschaft der Bank auf Grund der übernommenen Verpflichtung unbedingt, aber ob sie haftet, wann und wie hoch ist völlig unbestimmt und den Dispositionen der Versicherungsgesellschaft entzogen. Es scheint nur deshalb die Haftung des Versicherers so wenig zufällig und ungewiß zu sein, weil er in diesem Falle dem Risiko so außerordentlich gefährlich nahesteht. Von der Haftung nach fest umschriebenen Bedingungen trennt ihn nur die Zahlungsfähigkeit des Versicherungsnehmers (Schuldners). So glauben wir, ist es psychologisch zu erklären, daß man die Exportkreditversicherung 2 nicht recht als Versicherung auffassen möchte. Rechtlich muß man sich aber doch wohl den grundlegenden Ausführungen von Kirschbaum[287]) anschließen:

„Wenn man bei der weiteren Betrachtung davon ausgeht, daß in unserem Fall der Vermögensbedarf der befürchtete Vermögensschaden ist — also ein Verlust, den der Gläubiger befürchtet, — wenn man weiter davon ausgeht, daß er zufällig ist, d. h. daß derjenige, der die Kreditversicherung abschließt, bei Abschluß der Versicherung noch nicht wußte, daß sein Schuldner faul ist, wenn

[285]) Das deutsche Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat einmal bemerkt, daß die Uebernahme einer Bürgschaft als Bestandteil eines Versicherungsvertrages längst in der Versicherung eingeführt sei. (Vergl. Ver. AfP 1918 S. 109 und 110.) Auch wird dies in der Literatur meist anerkannt.

[286]) Hagen: Die Haftpflichtversicherung, in „Veröffentlichungen des Vereines f. Versicherungswissenschaft" Bd. 38 S. 217.

[287]) Kirschbaum: die Kautionsversicherung, Abhandlung in den „Veröffentlichungen des Deutschen Vereines für Versicherungswissenschaft" Bd. 38 S. 238.

man weiter davon ausgeht, daß das Geschäft natürlich nur auf großer Basis betrieben werden kann, daß also die große Zahl von Wirtschaftssubjekten zum mindesten dann vorhanden sein wird, wenn die Versicherung eine Zeitlang im Gange ist, dann kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß die Kreditversicherung reine Versicherung ist. Das wird auch heute von niemandem bestritten.

Kommen sie aber dazu, daß die Kreditversicherung reine Versicherung ist, dann gilt das natürlich auch für die Unterarten der Kreditversicherung, für die Kautionsversicherung".

Wenn auch die Exportkreditversicherung 2 dem Zweck und Erfolg nach durchaus den Charakter einer Ausfallbürgschaft hat, so ist sie doch als Versicherung im Sinne des VVG anzusehen. Denn es sind alle Merkmale eines Versicherungsvertrages vorhanden. Auch der letzte Einwand von Kersting gegen den versicherungsrechtlichen Charakter ist, vor allem für schweizerische Verhältnisse, nicht stichhaltig. Er sagt nämlich:

„Uebernimmt eine Versicherungsgesellschaft derartige Bürgschaften und zwar nicht vereinzelt, sondern, wie üblich, im regelmäßigen Geschäftsbetriebe, so liegt wirtschaftlich die Sache genau so wie bei den Banken. Daß sie solche Verträge nach festen Geschäftsplänen, auf versicherungstechnischen Grundlagen und auf Grund einer Wahrscheinlichkeitsberechnung abschließt, kann an dem rechtlichen Charakter dieser Verträge nichts ändern".

Wenn es auch richtig ist, daß vor allem in Deutschland [288]) solche Bürgschaftsübernahmen auch bei Banken vorkommen, so handelt es sich hier doch in gewissem Sinne um Grenzfälle. Je nach der Besonderheit des einzelnen Falles werden solche Verträge in erster Linie nach den Grundsätzen des Versicherungsrechtes oder denen des Bürgschaftsrechtes behandelt werden müssen. Wenn aber, wie bei der Exportkreditversicherung 2, alle Merkmale eines Versicherungsvertrages (Selbständigkeit, Gegenseitigkeit, Ungewißheit des Versicherungsfalles, Vorliegen eines wirtschaftlichen Interesses und Plan- und Gewerbsmäßigkeit des Versicherungsbetriebes) vorliegen und diese Versicherungsart von einer Versicherungsgesellschaft betrieben wird, so dürfte vornehmlich nach schweizerischem VVG ohne Zweifel feststehen, daß wir es mit

---

[288]) Bürgschaftsübernahmen werden in Deutschland als bankmäßige Nebengeschäfte nicht nur vereinzelt, sondern im regelmäßigen Geschäftsbetrieb getätigt. Vergl. v. Schulze-Gaevernitz und Jaffé in „Grundriß der Sozialökonomik" Bd. 5, Bankwesen (Tübingen 1915) S. 25.

einer Versicherung zu tun haben. Auch wird sich meist aus dem Parteiwillen, auf den in solchen Grenzfällen ganz besonders Gewicht gelegt werden muß, ergeben, daß der Versicherer mit dem Betriebe der Exportkreditversicherung 2 keine Bürgschaftsübernahme im Sinne des Bürgschaftsrechtes beabsichtigt [289]).

Innerhalb der Versicherungsverträge sind die Verträge der Exportkreditversicherung 2 unter die Kreditversicherungsverträge einzuordnen, da auch hier die versicherte Gefahr eine typische Kreditgefahr ist. Und zwar ist die Exportkreditversicherung 2 eine Unterart der Kreditversicherung. Da der Kreditschuldner als Versicherungsnehmer die Versicherung eingeht, wird man sie als Exportkautionsversicherung bezeichnen können [290]).

Für das Rechtsverhältnis zwischen Versicherer, Versicherungsnehmer und Versichertem gelten demnach neben den getroffenen Bedingungen die Bestimmungen des VVG, speziell die Bestimmungen über die Fremdversicherung [291]). Soweit das VVG keine Vorschriften enthält, haben die Bestimmungen über die Schadlosbürgschaft zu gelten.

---

[289]) Bei der deutschen Exportkreditversicherung B wird die Versicherung in § 1 der Allgemeinen Bedingungen ausdrücklich als „Kreditversicherung" bezeichnet.

[290]) Kautionsversicherung wird in der Literatur jene Unterart der Kreditversicherung bezeichnet, die der Kreditschuldner als Versicherungsnehmer eingeht.

[291]) In Deutschland wurde richtig erkannt, daß die Bestimmungen über die Versicherung für fremde Rechnung in verschiedenen Punkten durch die Allgemeinen Bedingungen abgeändert werden mußten (vergl. S. 50 ffg.), um so der Bank eine möglichst günstige Stellung einräumen zu können. Trotz diesen Abweichungen aber, die auch bei anderen Versicherungsarten häufig vorkommen, z. B. in der Feuerversicherung, ist der Rahmen der Fremdversicherung gewahrt worden.

Literatur.

Ahrens: Die Exportkreditversicherung als betriebswirtschaftliches Problem der privaten Kreditversicherung. Rostock 1929.

Berliner: Die rechtliche Natur der Kautionsversicherung. J. R. 1929 S. 27.

Burchard: Der Exportkreditversicherungs-Vertrag A. Hamburg 1930.

Bruck: Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag 6. Aufl. Berlin und Leipzig 1929.

Bruck: Das Privatversicherungsrecht 1930.

Corrodi: Die Versicherung für fremde Rechnung. Zürich 1916.

Dernburg-Kohler: Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes. 6. Bd. 1910.

Ehrenberg: Privatversicherungsrecht. Enzyklopädie von Kohlrausch-Kaskel-Spiethoff. Berlin 1923.

Ehrenberg: Handbuch des Handelsrechtes (insbes. Bd. 8 Abt. 1 und 2 Versicherungsrecht von Hagen) Leipzig 1922 (zit. Ehrenberg Handbuch).

Ehrenberg: Versicherungsrecht in Bindings Handbuch der Rechtswissenschaft Bd. 1 1893 (zit. Ehrenberg VR).

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes 9. Aufl. 1903.

Fick: Versicherungsrechtliche Abhandlungen 3. Bd.

Francuski: Die Kreditversicherung. Basel 1928.

Geib: Zur Dogmatik des Röm. Bürgschaftsrechtes. Tübingen 1894.

Goldschmidt: Die Exportkreditversicherung. Freiburg 1928.

Goltz: Die Sicherung des aktiven Bankkredites durch Kreditversicherung. Frankfurt a/M. 1932.

Guhl: Das schweizerische Obligationenrecht mit Einschluß des Handels-, Wechsels- und Versicherungsvertragsrechtes. Zürich 1933.

Hagen: Grundzüge des Versicherungsrechtes. Berlin 1923.

Hagen: Die Haftpflichtversicherung in „Veröffentlichungen des Vereines für Versicherungswissenschaft" Bd. 38.

Hasselmann: Die Exportkreditversicherung nach dem Hamburger Plan. Z. f. g. V. W. 1926 S. 47.

Hecker: Zur Lehre der rechtlichen Natur der Versicherungsverträge. München 1894.

Hermannsdorfer: Die Kreditversicherung als Hilfsmittel der Finanzierung in Z. f. g. V. W. 1926 S. 121.

Herzfelder: Das Problem der Kreditversicherung. Leipzig 1904.

Hupka: Der Begriff des Versicherungsvertrages in Z. f. g. H. R. Bd. 66 S. 546.

Kersting: Bürgschaftsversicherung in J. R. 1928 S. 128.

Kirschbaum: Die Kautionsversicherung in Veröffentlichungen des deutschen Vereines f. Versicherungswissensch. Bd. 38 S. 283.

Kisch: Handbuch des Privatversicherungsrechtes 2. Bd. 1920. 3. Bd. 1922. München, Berlin und Leipzig.

Kisch: Grundsätzliches zum Begriff des Versicherungsfalles in Z. f. g. V. W. 1935 S. 83.

Lerch: Die Bürgschaft nach schweiz. Recht. Zürich 1936.

v. Liebig: Beiträge und Vorschläge zum Problem der Kreditversicherung. Berlin 1905.

Luttenberger: Zur Frage einer deutschen Exportkreditversicherung, Festgabe für Otto Prange. Berlin 1926.

Molt: Die Kreditversicherung. Berlin 1913.

Moschel: Die rechtliche Stellung der Bank nach den Reichs-Exportkreditversicherungsbedingungen. Bankarchiv Bd. 26 S. 512.

Oberparleiter: Zur Risikenlehre des Warenverkehrs. Zeitschrift für Betriebswirtschaft 2. Jahrgang Heft 2 1925.

Ostertag-Hiestand: Versicherungsvertrag 2. Aufl. Zürich 1928.

Roelli: Kommentar zum s. VVG 1. Bd. Bern 1914.

Roeschli: Die staatliche Exportkreditversicherung, ein Mittel der Exportförderung. Zürich 1930.

Schmoller: Grundriß der Volkswirtschaftslehre II. Teil.

Schnedelbach: Das Recht der Kreditversicherung. Leipzig 1929.

Schulze-Gaevernitz und **Jaffé:** Grundriß der Sozialökonomik.

Silberberg: Zur Reform der Warenkreditversicherung. Berlin 1930.

Shenkman: Insurance against credit risks. London 1935.

Swain: Commercial credit risks. Leicester 1925.

Westerkamp: Bürgschaft und Schuldbeitritt. Rechts- und staatswissenschaftliche Studien Heft 23.

Windscheid-Kipp: Pandekten 8. Aufl. 1900.

Wolf: Die Kreditversicherung im geltenden Recht. Köln 1931.

Ziegler: Untersuchungen über die Begriffe „befürchtetes Ereignis" und „Versicherung". Bern 1935.

Oesterreichische Revue.
Zeitschrift für Versicherungswesen (Z. f. V. W.).
Zeitschrift für Fragen des internationalen Warenkredites.
Assekuranz-Jahrbuch.
Juristische Rundschau (J. R.).
Bank-Archiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen (Bank-Archiv).
Deutsche Versicherungs-Zeitung.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (Z. f. g. H. R.).
Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (Z. f. g. V. W.).
Die Privaten Versicherungsunternehmungen der Schweiz.

Veröffentlichungen des Aufsichtsamtes für Privatversicherung (Ver. A. f. P.).
Veröffentlichungen des deutschen Vereines für Versicherungswissenschaft.
Veröffentlichungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie No. 31: Die Exportkreditversicherung mit Unterstützung des Reiches. Berlin 1926.
Veröffentlichungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie No. 43: Die Exportkreditversicherung mit Unterstützung des Reiches. Berlin 1929.
Allgemeine Bedingungen für die Exportkreditversicherung A (ABA). Reichsverband. VA 1929 S. 148.
Allgemeine Bedingungen für die Exportkreditversicherung B (ABB).
Allgemeine Bedingungen für die Bündelversicherung bei der Exportkreditversicherung A (ABBA).
Entscheidungen des Bundesgerichtes (BGE).
Entscheidungen des Reichsgerichtes (RGE).
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes (ROHG).
Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten (SVA).
Protokoll der schweizerischen Handelskammer.
Exportbeilage der Neuen Zürcher Zeitung.
Berliner Tageblatt.
Prager Börsencourier.